Kaysershaimische Confutatio.

Das ist.

Kurtze wolgegründe Ablainung vnnd beständige Widerlegung.

Deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrns / Herrn

Philipps Ludwigens

Pfaltzgrafens bey Rhein / Hertzogens inn Bayrn / Grafens zu Veldentz vnnd Sponhaim / ꝛc. Im 1609. Jar wider den Kaysershaimischen warhafften Gegenbericht / durch den Truck außgangnen vermainten Summarischen Berichts vnd vnbegründter Deduction.

Die von der Fürstl. Pfaltz Newburg vber das Closter Kaysershaim prætendierte, derselben aber zu vier vnderschidlichmaln vniformiter aberkannte Landsfürstliche Superioritet, Erbcastenuogtey vnd Erbschutz belangendt.

Getruckt zu Kaysershaim / im Jar

M. DC. X.

NAch dem anfängklich der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst vnd Herr / Herr Philipps Ludwig Pfaltzgrafe bey Rhein Hertzog in Bayrn / Grafe zu Veldentz vnd Sponhaim / etc. Im nechstuerwichnen 1608. Jar / bey jüngstgehaltner Reichsuersamblung zu Regenspurg / ein vermainte / thails nun geschribne: Thails aber auch gedruckte Information schrifft / etlichen Chur. vnd Fürsten / insonderheit auch der Röm. Kay. May. zu gemeldter Reichsuersamblung deputiertem ansehenlichsten Herrn Commissario hat vbergebē lassen / in welcher sein F. G. Ihr / vber das Closter Kaysershaim / vermaintlich prætendierte Erbschutzsgerechtigkeit vñ Landsfürstliche superioritet männiglich dermassen speciosè fürmahlen vnd einbilden laßt / als ob jhre F. G. solcher prætensionen optimo maximo Iure befügt vnnd auffs best berechtigt weren. So ist der Herr Prælat zu gedachtem Kaysershaim / seines Gottshauß vnuermaidenlicher notturfft / auch obligender pflichten halben / dardurch impelliert, vnd getrungen worden / jetztangeregte Pfältzische vnbegründte Informationschrifft durch einē gedruckten beständigen Gegenbericht / gleichwol (Männiglich mit langem vnd weitläufftigem durchlesen / der gebür nach / zuuerschonen) auffs allerkürtzest / so jmmer möglich gewesen / zu dem End gründtlich zuwiderlegen / damit Niemandt durch erstangezogne Pfältzische scheinbare / doch in rei veritate allerdings Bodenlose fürgeben / zu vngleichem Iudicio, vnd falschem Wohn bewegt werd / sonder auß jetztberührtem Kaysershaimischem begründtē Gegenbericht / etlicher massen den rechten grundt vnd der sachen wahre beschaffenhait vernemmem möcht.

Dieweil aber mehr hochgedachter Herr Pfaltzgrafe/ die sachen darbey nit verbleiben/ sonder im nechstuerschinen 1609. Jar/ wider ein vermainte Deduction durch den druck hat außfertigen: Vnd derselben so wol obangeregte Information, als den Kaysershaimissen darauff erfolgten Gegenbericht beydrucken vnd fürsetzen lassen/ welcher Tractat vnnd gantzes Werck ein/ (Summarischer Bericht) intituliert wirdt/ vnd darinnen seiner F. G. vermainte vnbegründte/ auch vnerweißliche behelff mit allerley coloriertem fürgeben/ vnd häuffigen Beylagē noch mehr zubesteiffen/ sich gleichwol mit allem angelegnem fleiß/ aber doch vergebenlich vndersteht. So will obgedachtem Herrn Prælaten vorgemeldter vrsachen halben hingegen obligen/ jetztberührte Pfältzische vermainte Deduction, mit beständigem vnwidertreiblichem grundt/ gleichwol nun auff daß kurtzest/ vnd allain compendiosè zu confutiern vnd abzulainen/ damit Niemandt/ dem dise Pfältzische schrifft/ oder gedruckter Tractat zuhanden kompt/ durch jetzangedeute colorierte Einbildung vnd scheinargumenta dahin persuadiert werde/ vnd gäntzlich darfür halte/ als wann alle in angezogner vermainten Deduction fürgegebne Ding/ ein lauterer beständiger grundt vnd gewise warheit were. Vnd ob wol der Herr gegenthail/ wie oben gemeldt/ sein Information schrifft/ diser seiner Newē Deduction anhencken vñ beydrucken lassen: Weil aber solche durch obangezognen Kaysershaimischen Gegenbericht hieuor schon verhoffenlich genugsam (souil mann damahln für nothwendig gehalten hat) widerlegt vnnd abgelaint worden ist/ so wirdt diser seits jetztmahlen für vnnöthig geachtet/ dieselb in specie weiter zuwiderlegen.

Deß Herren Pfaltzgrafens Vier fürnemste fundament.

Souil aber obbesagte Pfältzische fernere Außführung oder Deduction, selbs belangt/ damit der guthertzige Leser/ mit wenigerm verdruß/ den rechten grundt vnd wahre beschaffenhait diser sachen vernemen möge/ ist zum aller ersten allhie mit fleiß zumercken vnd wol in acht zunemmen/ daß offtgedachter Herr Gegenthail sein gantze intention vnd Hauptbehelff/ mehrberührter seiner prætension

fürnem-

fürnemlich auff dise Vier vermainte fundamenta stellt vnd fundiert.

NEmlich vnnd zum ersten / auff den Situm deß Closters Kaysershaim / weil dasselb in der Grafeschafft Grayspach gelegen / auch mit dern Iurisdiction etlicher massen vmbgeben vnd dahero præsumptione Iuris enixissima, zu dem territorio, vnd vnder die Iurisdiction erstgedachter Grafeschafft Grayspach gehörig sey. I. Der Situs monasterij.

FÜrs ander / dieweil etliche Hertzogen in Bayrn / insonderhait aber weylundt Hertzog Georg hochlöblicher gedächtnuß / als Inhaber jetztgemeldter Grafeschafft Grayspach / den Schutz vber besagts Closter Kaysershaim / solte gehabt / vnd nach desselben ableiben / erstermeldte Grafeschafft allermassen / wie Hertzog Georg dieselb selbs inngehabt / im Jar 1505. durch den Cöllnischen Spruch weylundt den Jungē Herrn Pfaltzgrafen Otthainrichen vñ Philippsen zugesprochen / hernacher auch Anno 1510 von der Röm. Kay. May. verlihen / das hierdurch auch der Erbschutz / Erbcastenuogtey vnd Landsfürstliche superioritet vber jetztgedachts Closter / hochgedachten Herren Pfaltzgrafen zugesprochen vnd verlihen worden sey. II. Cöllnisch Spruch vnd Kay. inuestitur.

VNd dann fürs dritt / so habē im Jar 1534. Abbt vnnd Conuent sampt denen jhnen zugeordneten Herren Prælaten zu Lützel vnd Königsbrun / jetztgehörten Erbschutz vnd angemaßte superioritet, durch einen auffgerichten / vnd beederseits wol beliebten Vertrag / erst hochgedachten Herrn Pfaltzgrafen eingeraumbt / vnd also angezogne vom Gegenthail prætendierte, vnd hergebrachte Iura erfrischet: III. Der in Anno 1534. zwischē der F. Pfaltz vnd Kaysershaimb eingewilligt Vertrag.

IV. Die continuierte quasi possessio.

WJe dann von Kayser Ludwigs deß IV. zeiten an biß dahero/ die hochlobliche Hertzogen in Bayrn so wol als zuuor dero vorfahrende Inhaber der Grafeschafft Grayspach solchen Erbschutz/ Erbcastenuogtey vnd Landsfürstliche Obrigkait/ vber dickermeldts Closter Kaysershaim/ vnvnderbrochen yeblich hergebracht vnd exerciert inmassen mitderselben dem Closter gegebnen Schutzbrieffen/ Steurzetteln/ etlicher Aebbt Missiuen, vnd andern Copeyen zubescheinen sey/ etc.

Obangezaigte vier Pfältzische Hauptbehelff seind zumahl vnbegründt.

DAmit nun disen Pfältzischē von aussen wolgefärbten/ aber doch in substantia veritatis vnerfindlichen fürgeben vnd eytelen prætensionibus mit rechtem grundt begegnet werde/ vñ Männiglich handtgreifflich sehen vnd spüren möge/ daß dieselbe alle zumal vnerheblich/ auch gantz Grundt- vnd Bodenloß seyē/ so ist allhie pro Fundamēto & Basi totius causæ ferner mit fleiß zumercken/ daß die Herrn Grafen zu Lechsgemündt vnd Grayspach Stiffter deß Closters Kaysershaim/ wie der Herr Gegenthail selbs bekennt/ & citrà manifestam calumniā nit vernainen kan/ ansehenliche freye Grafen deß H. Röm. Reichs gewesen sein/ vnd dahero wol macht vnd vollen gewalt gehabt haben/ sich vber die von jhnen liberaliter verstiffte/ auch andere in jhrer eygenthumblichē Grafeschafft Grayspach ligende Güter vnd Leut/ jhres habenden Rechtens vnd superioritet (ohne männiglichs præiudicio vñ nachthail) lediglich zuuerzeihen vñ zubegeben/ cum quilibet fauori suo licitè renunciare possit. Das aber bey diser Stifftung/ auch der darneben gethonen renunciation vnd exemption sich Niemandts mit fug ainicher Vernachthailung im geringsten zubeschweren gehabt/ oder noch habe/ wirdt dahero liquidò erwisen/ das bemeldte verstiffte Gründt vnnd Güter (laut deß Stifftbrieffs/ vnnd deß Gegenthails selbs aigner Bekandtnuß nach) wolernannter Grafen aigenthum/ auch ohne mittel in derselben Iurisdiction, oder/ wie der Gegenthail fürgibt/ territorio gelegen/ vnd deßhalben ausser der Stiffter vnnd deß H. Reichs (welchem erstberhürte Stiffter/ wie der Gegen-

Durch die Stifftūg Kaysershaimb ist Niemandt beschwerdt.

schrifftensteller im 1. Cap. seiner vermainten Deduction darumben gantz vergebenlich bestreitet/ weil solches weder von den Stifftern beschehē/ noch diser seyts vernaint wirdt/ vergrifflich durchauß nichts habē praeiudicieren kōndē) sonst Niemandts ainiches interesse darbey zusuchē berechtigt gewesen ist. Vñ erscheint auß dem Stifftbrieff selbs vnuernainlich haiter vñ klar/ daß der Stiffter gemůth vñ mainung kaines wegs dahin gangē/ das sie den Röm. Kaysern vnd dem Reich mit jhrer Stifftūg ichtwas nachthailigs habē verhandlen oder fürnemen wöllen. Dañ ob sie wol in der fundation lauter disponiert, daß jhr Stifftung ausser der Jungkfrawē Mariæ Sohn kainen Patronen haben/ auch weder sie/ jhre Erben/ vñ Nachkomen/ noch ainicher König/ Fürst/ oder Bischoffe das wenigst darüber zugebietē oder zuuerbieten habē/ oder sich ainicher superioritet oder Iurispatronatus anmassen soll/ so wirdt doch in solcher prohibition weder deß Röm. Kaysers/ noch deß Römischen Königs gedacht/ darzu ist bemeldte clausula prohibitiua (secundum subiectam materiam) dahin zuuerstehn/ daß die Stiffter gewollt/ daß sich durchauß Niemandts vnderm schein vñ prætext jhrer Stifftung vnd von jrentwegen/ ainicher Erbschutzgerechtigkait oder anderer superioritet vber offtbesagts Closter anmassen/ sonder das dasselb vō aller dero Iurisdiction vnd superioritet durchauß vnd allerdings exempt vnd befreyt sein soll. Daher der Stiffter vnnd derselben Erbensfolger zuuor vber die verstiffte Gründt gehabte superioritet vnd Obrigkait/ so wol hierdurch/ als per ipsam dedicationem, vnnd durch die Stifftung selbs (deß Gegenthails aigner bekandtnuß nach/ wie hernach weiter angezaigt werden soll) vnzweifenlich gleich alsbald gäntzlich euanesciert vnd erloschen. Vnd ist dem Reich hieriñen nichts vergrifflichs oder preiudicierlichs verhandlet/ noch auch das Closter von dē Stifftern wider ainiche pflicht/ vō deß Reichs superioritet, aigens gewalts eximiert worden/ sonder besagts Closter Kaysershaim ist noch ain weg als den andern vnder deß Reichs vniuersalschutz vñ protection verbliben/ biß daß es ligende Güter/ Vnderthonen/ vñ Zinßleut bekomen hat/ vñ mit denselbē auch der Röm. Kayser vngemittelte subiectiō vnderworffen/ sonsten aber männiglichs gemittelter superio-

Durch dise Stifftung ist dem Reich nichts benommen.

Deß Stifftbrieffs genuinus sensus.

Der Stiffter superioritet ist durch die Stifftūg verschwunden.

Kaysershaim ist von seiner Stifftung an vnder deß Römischē Reichs schutz gewesen.

ritet halben gleich von anfang vnd seiner Stifftung an/gantz frey vnd exempt gestellt worden.

Die Stiffter habē sich aller jhrer vber die verstiffte Güter gehabter gerechtsamen verzigen.

Der Stiffter Verzicht kan nit für vngültig gehalten werden.

Die Röm. Kayser haben der Stiffter Verzicht/ & consequēter deß Closters exemptions Freyhait confirmiert.

Auß welcher kurtzen deduction sich vnwidersprechlich Sonnenklar befindt/ das erstlich die Stiffter vilerwendts Closters Kayserßhaim jhnen darüber nit allain kain ainige superioritet oder Erbschutzs gerechtigkait in der Stifftung haben reseruiert, oder vorbehalten/sondern sich noch darzu/ vñ zum vberfluß aller jhrer Recht/ Obrig-vnd Gerechtigkait vber die verstiffte Güter für sich/ auch alle jhre Erbē vnd Nachkomē/auff ewig lediglich vnd gäntzlich exuiert, auch durchauß verzigen vnd begeben haben: Dardurch consequenter ernañts Closter omnimodam exemptionem & libertatem von der Stiffter vñ aller derselben Erben vnd Nachkomenden Jnhaber der Grafeschafft Graysspach subiection vñ oneribus plenissimè erlangt vnd bekommen hat. Fürs ander cum quilibet rei suæ sit liberrimus Moderator & Arbiter, so kan mit beständigem grundt vnd gesunder vernunfft nit gesagt werden / daß die Stifftung vnd darbey fürgangne renunciatio vnd verzicht/nit rechtmessig / sonder vngültig sey. Dann ob wol/ wie oben angedeut worden / das heilig Reich / vnnd die Röm. Kayser (sonsten aber ausser der Stiffter durchauß Niemandts anderer) Wegen der Weltlichen superioritet vnd herzlichait (als welche allein von dem Reich/ vnd den Röm. Kaysern / wie der Gegenthail mit grundt selbs nit vernainen kan/ herzhürt) interessiert gewesen/ demselben aber durch angeregte der Stiffter renunciation vnd verzicht nit allain nichts præiudiciert worden / sondern jhr Kay. May. haben dise hernach durch vnderschidliche rescripta selbs allergnädigst approbiert, confirmiert, vnd dahin erleuttert vnd declariert / daß weder den Stifftern noch derselben nachkommenden Jnhabern der Grafeschafft Graysspach ainiche Iurisdictio, Schutz, oder andere superioritet vber das Closter Kaysershaim gebüre / sondern alle solche Weltliche Obrig-vnd Hochait allain jhrer May. vnd dem heiligen Reich zuständig sein soll. Erscheint vnd folgt also hierauß vnwidersprechlich / das offt berührte Stifftung vnd Verzicht durchauß kräfftig/ vnd das Closter

Kaysers-

Kaysershaim dardurch von aller der Stiffter vnd derselben nachkommen subiection allerdings eximiert vnd liberiert worden sey/ inmassen dann vom Gegenthail kain ainige erhebliche oder beständige vrsach biß dahero in contrarium beweißlich nit hat allegiert, vil weniger aber veraciter dociert werden kunden.

Kaysershaim ist vō aller der Stiffter vnnd derselbē Nachkommen subiection liberiert worden.

Vnd demnach hochermeldeem Herrn Gegenthail am aller ersten gedachter Stifftbrieff / sonderlich diser Clausul halb (nullúmque Aduocatum, præter Filium Virginis habeant, &c.) efficacissimè starck im Weg ligt / so vnderstehet sich der Pfältzisch Schrifftensteller dieselb gantz vngerumbter weiß allain auff den Gaystlichen Aduocaten vnd dahin zu interpretiern, als wann dem Abbt vnnd Conuent dardurch allain wurde abgestrickt/ ainen andern Gaystlichen Patronen oder Heiligen in jhrem Closter zuuerehrn/ rc. Es confutiert vnd widertreibt aber dise deß Gegenthails erdichte & plus quàm absurdissimam cauillationem nit allain der Stifftbrieff selbs in denen gleich darauff folgenden klaren worten (Nec cuiquam Regum, Episcoporum, Principum, necnon eiusdem loci Fundatorum seu Posterorum suorum quicquam in prefato loco ordinare, immutare, constituere, destituere, nisi rogatu Fratrum, liceat, &c. Welche ja von nichten anderm / als der Weltlichen superioritet vnnd Obrigkait mit gesundter vernunfft & sine absona violatione manifestissimæ literæ könden verstanden werden) sonder auch der Stiffter Nachkommen / als weylundt Grafen Berchtoldts deß Alten vnd Grafen Berchtoldts deß Jungen/ auch Grafen Hainrichs von Graysbach Vatters vnd Söhne im Jar 1321. dem Closter erthailte Declaration vnd Verschreibung solidissimè, zu dem gibt Grafen Berchtoldts zu Graysbach vnd Neuffen im Jar 1342. gegebnes Documentum (wie auß nachfolgenden sub Num. 1. vnd 2. gesetzten Copien mit mehrerm zuuernemen) lauter an Tag/ das berührte angezognem Stifftbrieff inserierte Clausul anderst nit / alß von der exemption von aller der Stiffter vnd derselben Nachkommen Weltlichen superioritet vnd Obrigkait zuuerstehn sey / seitemahln gedachte Grafen expreßè bekennen / das

Die Clausul deß Stifftbrieffs ist von der Weltlichē superioritet zuuerstehen.

Num. 1. 2.

B weder

weder sie / als der Stiffter Nachkommen vnd Inhaber der Grafeschafft Grayspach / noch kainer jhrer Nachkommen von den Kayserhaimischen (NB) kain Stewr / noch Hilff / noch Gabe / noch Dienst / muthen sollen / wie auch daß Closter Kaysershaim / oder deßselben Leut vnd Güter mit Hunden / oder andern dergleichen oneribus zubeschweren: Item mit dem Abbt vnd Conuent, vnd den jhrigen (ausser Rechtens) das wenigst zuschaffen / durchauß nit befugt seyen: Quæ verba dispositionis siue renunciationis & exemptionis, cum sint vniuersalia pregnantissimè negatiua, omnia tàm ordinaria, quàm extraordinaria onera indubitatò excludunt, deßwegen der Pfältzisch Schrifftensteller in seiner vermainten Deduction Cap. 2. §. Neben dem ꝛc. vil zu mildt geschriben hat / das dise exemptio allain von der ordinari collecta vnd darzu nun von den damahln beym Closter gewesnen Gütern zuuerstehn sey. Vnd das noch mehr ist / hat der Herr Gegenthail (laut nachfolgendts sub Num. 3. gesetzte Extracts) in seiner: Erstlich den 5. Nouembris Anno 1604. Vnd widerumb den 17. Martij Anno 1609. an dem hochloblichen Kay. Camergericht in der Fiscalischen Rechtfertigung gerichtlich eingegebnen Probationschrifft lauter bekennen müssen / das das Closter Kaysershaim eben sowol / als der gantz Cisterzienser Orden im Röm. Reich ab omni temporali Iurisdictione eximiert vnd befreyet worden / vnd das alle der Stiffter Weltliche superioritet vnd Obrigkait / auch die onera ex Iurisdictione procedentia, so wol vber die Personen / als die verstiffte Güter durch die Stifftung durchauß erloschen vnnd verschwunden seyen. So wirdt Gegenthail auch nimmermehr mit vnuerletzter Warhait widersprechen oder vernainen könden / daß obreferierte Clausul (Nec cuiquam Regum, &c.) ja etwas operiern müsse / dann sonst wer sie in der Stifftung vergebenlich gesetzt worden / quod esset absurdum dicere: Nun könden aber weder solche wort (quæ Iurisdictionem important) noch das wort Aduocatus, mit gesunder Vernunfft von dem Gaystlichen Patronen, oder von der Gaystlichen Iurisdiction kaines wegs verstanden oder interpretiert werden / dann in der Stiff-

Die Stiffter vnd derselben Erben haben sich aller subiection vber Kaysershaim begeben.

Num. 3.

ter

ter macht nit gestanden ist / der Bäpstlichen Heiligkait vnd deß Ordens Generaln (als welchen die Fratres zu Kaysershaim für jhre Personen/ vnnd souil jhr Regul oder Orden belangt / allain subiect vnd vnderworffen seind) in dero gebürendē Gaystlichen Iurisdiction vnd Regul, Maß vnd Ordnung zugeben/ oder vil mehr dieselbe vber jhre vndergebne vnnd zugehörige Religiosen gar abzustricken/ derowegen auß diser deß Gegenthails erdichten vngeschickten interpretation männiglich handtgreifflich mercken kan / daß er seines fürgebens durchauß kain grundt hab/ sondern wider sein selbs bessers wissen allerley renck vnd coloratè verkehrte commenta zu seinem außflüchtigen behelff suchen muß / damit er der sachen ain ansehen machen / vnnd den Leser à vero scopo & constanti fide veritatis inaduertenter abführen möcht. Vnd also fällt deß Herrn Gegenthails erstes vnd fürnembstes fundament: Nemlich obangezogne præsumptio Iuris (quæ nusquam locum habet, vbi de contraria veritate, vt hic, manifestè ac luculenter constat) gäntzlich zuboden. Nam quando in claris versamur, silet omnis præsumptio, tanquam à potentiore, vi scilicet contrariæ apertæ veritatis, penitus victa ac eliminata: Et hoc casu paria sunt, Esse quidem in territorio, sed exemptū; &, Esse omninò extrà territorium, inmassen mañ dann NB. im H. Reich vil ansehenliche Stätt vnnd Clöster vor Augen hat/ welche mit Fürstenthumben vnd anderer Ständt territoriis circulariter, vnd ringsweiß vmbgeben / vnnd nichts desto weniger freye vngemittelte Reichs Stätt vnd Prælaturn deß Reich sein vnnd verbleiben.

Num. I.

Graf Berchtoldts vnd seiner Söhn vrkundt Anno 1321.

IN Gottes Namen Amen. Wir Graff Berchtoldt von Gottes gnaden/ der Alt von Grayspach / vnnd wir Berchtoldt vnnd Hainrich vnser Sune die jungen Grauen / verjehen vnd thun kundt offentlich / an dem Brieue allen denen die in sehent / lesent oder hören lesen / daß wir mit gutem Rath vnd mit verdachtem mueth / durch die trew/ die wir hintz dem Closter zu Kayßhaim haben vnnd auch vmb die hilff vnd guttat / die sy vns bißher gethon hond. Besonderlich yetzundt haben gethon / mit jrem Gut/ daß sy vns gegeben hondt/ Taussent Pfundt Haller/ jn/ vnd allen jren Nachkomen/ die gnad thuen/ vñ haben gethan/ die hernach an disem Brieff geschryben stond. Das erst / daß Wir die vorgenannten Grauen

Grauen alle drey verjehen/für vns / vnnd für all vnser Erben vnd Nachkomen / das weder Wir / noch kain vnser Nachkomen / von Kayßhaimern kain Stewr noch Hilff/noch Gabe noch Dienst muten sollen/ wider jren willen / den dan Sy vns williglichen / vnnd on allen zwangsal thuend / oder gebend. Vnnd sollen auch mit jn / noch mit den jren / nichts zeschaffen haben / dann mit dem Rechten. Wir verjehen auch/ daß alle Mißhellunge / vnd alle Krieg/ Klag/vnd Ansprach vnd schaden/den Wir dauon möchten haben genomen / biß an disen hewtigen tag lautterlich vnnd gäntzlich abgelassen haben/vnd vns auch sein verzeihen. Darnach verjehen Wir/vnd gehaissen jn / daß Wir sy freylich jr Wayde / vnd jr Holtzmarck / on alle jrsal/ Nutzen vnd Niesen lassen/ als es mit Recht/ vnd mit gewonhait herkömen ist. Wir gehaisen jn auch/ daß Wir fürbas kain Vnser Hunde / weder in jr Closter/ noch auff jr Höff / noch auff kain jre Gut legen sollen/ on alle geuerde. Es were dann daß Wir selber jagten / so mögen Wir ain nachtsöldt oder zwu nemen / on geuerde. Wir sollen auch fürbaß kainen den Vnsern gestatten/ daß er jn kain layd / oder ongemach thue/dan was er mit jn zusochen hab / daß er das / an sie vorder mit dem Rechten. Dise vorgeschriben Artickel alle/gehaissen wir jnen/ bey Vnsern trewen/an aines Ayds statt zehaltten / vnd zevolfüren / on alles

 geuerde.

geuerde. Deß alles sein Gezeugen/deß ersten/Herr Marquart von Seuelt ain frey/ Marschalck Wilhalm von Biberbach/ Herr Albrecht der Judman Marschalck/ Herr Hainrich von Preysing/ Herr Hainrich võ Gumppenberg Bitzthumb/ Herr Eberhardt der Hoffer/ Herr Albrecht der Kolner/ Herr Marquart Knolle/ die alle Ritter send. Auch ander Erber Leut genug/ die darbey waren. Darůber mer/ das in das alles/ das an disem Brieffstat geschriben steet vnd gantz vnd vnuergessen beleib. So geben wir jnen disen Brieff/ zu einem offen Vrkundt der Warhait verinsigelt/deß ersten mit vnsern zwayen Insigel/ Graff Berchtoldts/vnd vnsers Suns Graff Berchtoldts/ als wir vor genennet seyen/ vnnd wann Graff Hainrich der Jung/ noch aigens Insigel nit hat/so bindet er sich vnder vnser Insigel/ vnnd auch vnder die andern Insigel/ die an disem Brieff hangendt/ zelaisten/vnnd steet zehalten / alles das das daruor geschriben stat. Darzu so haben wir auch disen Brieff verjnsigelt/mit vnsers lieben Bruders Insigel/ Graff Gebharts Korherrn zu Aichstetten/vnd Probst zu Spalt/ der bey diser Richtung vnnd Ordnunge der Thådinge aller gewesen ist. Wir auch von Gottes gnaden Bischoff Friderich zu Augspurg/ wan dise vorgeschribne theding/ mit vnser wissen seind zugegangen/ so haben wir auch vnser Insigel gehengt an disen Brieff/als vns

baide

baide thail gebetten hand / desselben thun auch wir Marquart der von Hageln Pfleger zu denselben zeiten deß Bisthumbs zu Aichstetten / wan wir dise theding alle selber / durch jr bayder willen gefüert haben/ darnach mit deß Thumbprobsts zu Aichstetten Insigeln Herrn Arnoldts von Strasse. Der Brieff ist gebē/do man zalt von Christi geburt tausent Jar/dreyhundert Jar vnd ain vnnd zwaintzig Jar / vor König Ludwigen zu Ingolstatt in der Burger Rathauß/an dem nechsten Freytag nach dem Auffertag.

Num. 2.

Graf Berchtolds von Neiffen Vrkundt.

Anno 1342.

WIr Graff Berchtoldt zu Graispach zu Mörstetten genannt von Niffen/vergehen / vnd bekennen vnd habent bedacht / das Gotsheussern/ vnd Clostern dick von gezwungen Diensten vnd von vngerechtem gewalt / böß gewonhait / vnd vnbillichen Recht/wachsent/vnd grossen schaden pringen/ vnd darumb daß wir fürkommen/das dhain vnser Erb/oder Nachköme von vnser wegen / oder vnser vordern villeicht jchtz vrsach/ onrechte Ding zuthun / vnnd vnrechtes gewaldes jcht nem. Thon wir zuwissen vnnd zuerkennen/ allen den/ die disen Brief sehent oder hörent lesen. Daß die Gaystliche Lewt der Abbt vnd der Conuent zu Kayßhaim / wagenuert in Raiß/noch anderstwide / kaynerlay

lay cost mit Jägern noch mit hundē/Gastūg/Pfrundt noch kaynerley gab/oder dienst / Vns / noch Vnsern Erben oder nachkhömen/von kaynerlay recht/ noch gewonhait zuthun/nit schuldig sindt / dañ als vil sie von Mynnen / vnd von guten willen / on alle wansal gern thuen. Vnd erkennen auch das/das kein vnser brieff/ oder recht/das wir villicht Edellewtten / Burgern oder andern/yemandt in den waldt / den haidtwan gegeben/ oder verlihen häben / den vorgenanten Lewtten oder jren Closter zu Kayßhaim/an jrem Rechten vnd wider jr brieff/die sie darüber von vnsern fordern haben / kaynerlay schaden thun sol / noch bringen mag. Wol ist es mit eherlicher gewonhait herkemen vmb vier geuiltz schuch Jerlichen ain Laidtpant etwie vil Lember/ zwey Schwein/ auß dem Acker / so jre Schwein darein gegangen sind/ vnd zu ewiger gedengknusse / vnd Vnser zeugknuse / diser obgeschryben ding / die wir ye gehört/ also vnd der warhait gentzlichen erfaren haben. Geben wir den vorgeschribnen Gaistlichen Lewtten vnd jrem Closter disen brieff versigelten mit Vnserm Jnsigel/ das daran hanget. Der geben ist / da man zalt von Christs gepuert/dreyzehenhundert Jar / vnd darnach in dem zway vnd vierzigisten Jar/an Sanct Fabiani vnd Sebastiani der Marterer Tag.

Num. 3.

Pfältzischer Extract der Obrigkait halben.

DAmit aber in specie von Kayßhaim gehandelt werde/ ist mann nit in abred/ das solches Closter eben so wol/ als der gantz Ordē der Citzsterzienser oder Bernhardiner/ im Röm. Reich ab omni temporali Iurisdictione eximiert vnnd gefreyet worden / zwar nit originaliter von den Röm. Kaysern / vnnd zu der zeit/ da sie macht gehabt/ ohne Bewilligung der Stände / Gesetz vnd newe Orden auffzurichten/ digniteten vnd andere qualitaten zu conferiern, sondern nach solcher längst geänderten Reichsform / vnd zu der zeit als schon andere Constitutiones gielten / dann welche consensu Statuum auffgerichtet wurden / darzu nit vom Kayser mit zuziehung der Ständt deß Reichs / sonder allain auß Angebung deß Münchs Roberti

Roberti Reformation vnnd seiner geriembten puritet Regulæ D. Benedicti, welcher Pontifex Rom. jhm zu confirmiern hat gefallen lassen/ dann weil sie nach jhrer Regul vnnd geschwornen Profess nichts Weltlichs haben acquiriern vnnd besitzen sollen/ dañ allain souil jhre Stifftgüter seind/ dieselbe aber per dedicationem von der temporalitet erledigt worden/ daß sie dann nicht durch frembde Tagwercker vñ Arbaiter/ sonder propriis manibus haben bawen müssen: So ist leuchtlich zueracbten/ daß die Ordinaria onera ex iurisdictione procedētia verschwunden/ so wol vber jhre Personen/ als die Gaystliche Stifftgüter/ ꝛc.

So ist fürs ander allen Rechtsuerständigen lauter bewußt/ das kain Stiffter Gaystlicher Stifftungen/ als der Clöster/ Kirchen vñ dergleichen/ ex sola fundatione ainige superioritet oder Iuspatronatus vber sein Stifftung bekom̃/ oder erlange/ er habe jhme dann solches mit Consens vnd Bewillung deß Ordinarii gleich in limine der Stifftung außdruckenlich bedingt vnd vorbehalten/ welche Bedingung vnd reseruation aber (weil dieselb facti ist) der Gegenthail diß Orts vor allen dingen erweisen müßt/ so doch von jhme biß dahero nit beschehen ist auch nit beschehen kan/ demnach durch den Stifftbrieff vnd oben angezogne Documenta, auch deß Gegenthails selbs aigner/ vnnd darzu Gerichtlichen bekandtnuß/ das widerspil offenbar am tag ist.

Das Ius patronat' wird vom Stiffter nit erlangt/ es werde dañ expresse reseruiert.

Vnd seind fürs dritt die Stiffter nit Landtsfürsten/

 sonder

Die Stiffter haben kain Landfürstliche Obrigkait gehabt.

sonder nur (gleichwol / wie oben vermeldt / ansehenliche) Grafen gewesen vnnd haben dahero (dessen contrarium gleichwol der Gegenthail männiglich gern einbilden wolt) kain Landsfürstliche Obrigkait (als welche ohne das damahln im Reich ein gantz vnbekanntes ding gewesen / vnd erst ein Newer fœtus nostri sæculi ist) gehabt / vil weniger aber vber das Closter Kaysershaim haben schöpffen könden / dieweil die Fratres damahln ausser der Verstifften gründt mit kainen Vnderthonen Zinßleuten / oder ligenden Gütern (quorum intuitu ainer allain zum Landstandt gemacht vnd auffgenommen wirdt) seind fürsehen gewesen. Vnd da schon obernannte Stiffter dergleichen Hochait oder andere superioritet vber die Verstiffte gründt heeten gehabt / so wer doch dieselb darumb nit allain durch die Stifftung lediglich gefallen vñ euanesciert / dieweil aller der Stiffter zuuor gehabte temporalitet durch die Stifftung ist erloschen vnd verschwunden / sonder es ist auch biß anhero vnwidertreiblich erwisen vnd demonstriert worden / daß sich dieselbe aller zuuor vber die Verstiffte gründt gehabten superioritet gäntzlich verzigen vnnd begeben haben: Derowegen bleibt vnd ist war / daß weder die Stiffter / nach derselben Erben oder Nachkommen / vber ernannts Closter / nach verrichter Stifftung vnd der darneben gethonen renunciation das wenigest zugebieten oder zuuerbieten ainige macht vnd gewalt mehr gehabt haben / welches doch der Gegenschrifftensteller zu endt deß 1. Cap. seiner vermainten Deduction wider sein bessers wissen & contrà manifestè apparentem certissimam veritatem, temerè widerspricht.

Kaysershaim hat ohne männiglichs nachthail zum Reichsstandt mögen auffgenommen werden.

Jetztgehörte Stifftung vnnd deß Closters Exemption haben auch die nachfolgende Röm. Kayser vnd König nit allain confirmiert, sondern auch nach dem solches auß Bäpstlicher heiligkait concession vnd Verwilligung ligende Güter bekommen / auch vorhin kainer Prouinz einuerleibt gewesen ist / vnd darzu weder die Innhaber Grayspach / noch Jemandts anderer ainiges Ius oder Zuspruch darzu gehabt / vnnd dahero wol hat zu ainem vngemittelten Closter vnnd Standt deß Reichs mögen auffgenommen werden /

dasselb

dasselb in jhren vnd deß Reichs schutz vnd schirm auffgenommen/ wie dann (laut nachfolgender Copiæ mit Num. 4.) Kayser Friderich der ander im Jar 1217. jetztgemeldts Closter in sein vnnd deß Reichs schutz vnd schirm genommen/ vnnd im nechst darauff gefolgten Jar den Schutz wider die Burger zu Donawördt/ welche deß Closters Leut vnd Güter in derselben Refier mit Zoll vnnd Schatzungen zubeschweren sich angemaßt haben / wircklich erthailt/ vnnd angeregte beschwerden abgestellt/ auch also dardurch deß Gottshauß libertet, habende Freyhaitten vnnd Exemption ipso facto kräfftig confirmiert vnd approbiert hat. Dann wann erstbesagts Closter damahln in der Stiffter Nachkommen Erbschutz/ vnd (wie der Gegenthail jhme traumen laßt) Landtsherzlichen Obrigkait gewesen were / so hett weder höchstgedachter Kayser Friderich dasselb in seinen Schutz genommē noch das Closter desselben Schutzs bedörfft/ sondern wolermeldte Grafen hetten jhr Closter selbs wol zuschutzen gewußt : Dahero kan diser Schutz sano sensu nit nun von einer Kay. Saluaquardi oder allain vom generalschutz vnder welchem alle Chur-Fürsten vnd Ständt deß Teutschen Reichs seind (wie der Gegenthail im §. Was aber etc. Cap. 2. seiner Deduction gern comminisciern wolt) sondern muß nothwendig von der ordinari protection vnd subiection, so ex imediata superioritate & omnimoda Iurisdictione Summi Principis herkompt / verstanden werden.

Num. 4.

Kayser Friderich II. hat die Kaysershaimische libertet vnd exemptiō ipso facto confirmiert.

Num. 4.

Kayser Friderichs Schutzbrieff/Anno 1217.

FRIDERICUS DEI GRATIA Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Rex Siciliæ, vniuerſis fidelibus Chriſti, ſalutem. Cum ex debito Regiæ dignitatis, cunctis iuſta & rationabilia petentibus, piũ præbere debeamus auditum, maximè tamen ſeruis Dei, & Religioſam vitam eligentibus clementiæ noſtræ decet adeſſe præſidium. Ea propter notum facimus vniuerſis, quæ veſtigiis patrum noſtrorum: qui Ordinem Ciſtercienſem ſpecialiter dilexêre, inhærere cupientes Cæſarienſem Eccleſiam, quæ eſt eiuſdem Ordinis Cœnobium in protectionem & tuitionem noſtram ſuſcipimus, & quicquid

quid de rebus vel possessionibus, seu prædiis suis, vniuersi Ministeriales nostri, seu alii quilibet, nostræ Ditionis, iam dicto Cœnobio conferre voluerint, clementer annuimus, & eorum donationes ratas habentes nostra licentia, pariter & Sigillo in perpetuum confirmamus. Datum Augustæ X. Cal. Martii. Indictione Secunda.

GLeichfalls hat auch König Rudolph im Jar 1274. Kayser Ludwig der IV. (so ein geborner Hertzog in Bayrn gewesen) Anno 1346. Carolus IV. Anno 1353. Wenceslaus Anno 1397. Rupertus Anno 1401. Sigismundus Anno 1418. Maximilianus I. Anno 1503. Carolus V. Anno 1520. vnd 1534. Ferdinandus Anno 1559. vnd Maximilianus II. Anno 1566. das Closter Kaysershaim in jhr vnd deß Reichs schutz vñ schirm auffgenommen / vnd solchen Erbschutz biß auff die jetzt regierendt Röm. Kay. May. vnunderbrochen continuiert, jedoch zu zeiten gleichwol den Affterschutz darüber andern Reichs Ständen anbefohlen vnd auffgetragen / wie dann Kayser Ludwig erstlich im Jar 1330. Jetzt angedeutē Affterschutz weylundt obgedachtem Grafen Berchtoldten von Grayspach vnnd Morstetten / genannt von Meissen / mit disem außgedruckten befelch auffgetragen hat / daß er desselben Pfleger sein / vnnd sampt seinen Leuten vnnd Gütern von jhrer May. wegen / schirmen / verdretten / vnd versprechen / daß auch berührts Closter vnd desselben Leut vnd Güter weder für jhr May. noch für gedachten Grafen oder Jemandts andern von jretwegen / vmb kainerley sachen Pfandtbar sein soll / rc. wie nachgehende mit Num. 5. signierte Copia solches / vnnd darneben auch diß lauter zuerkennen gibt / das erstlich hochernanter Kayser Ludwig nit als ain

Die Röm. Kayser haben den Erbschutz vber Kaysershaim biß anhero confirmiert.

Num. 5.

Hertzog in Bayrn / sondern als ain Röm. Kayser / wolbemeldtem Grafen den Afterschutz vber besagts Closter anbefohlen hab / dann jhr Kay. May. als ain Hertzog in Bayrn / erstwolernanntem Grafen / als ainem freyen vngemitteltem Grafen deß Reichs / weder zugebieten / noch zuuerbieten gehabt / wie auch der Beschluß angeregts Kay. befelchs solches lauter mit sich bringt / in dem jhr May. allen derselben vnd deß Reichs getrewen gebieten / daß sie vorgemeldtem von Neiffen darzu beholffen sein sollen / &c. Zum andern wirdt auch hierauß nothwendig geschlossen / daß Grafe Berchtoldt von Neiffen als der Stiffter Nachkommer / vnnd von disem Geschlecht der letzt Jnhaber offtbesagter Grafeschafft Grayspach / kainen Erbschutz / oder andere superioritet vber Kaysershaim gehabt hab / dañ er sonsten disen befelch vnnd auffgetragnen Afterschutz von jhrer May. nit wurd auff- vnd angenommen haben.

Der letst Grafe von der Stiffter Geschlecht / hat kainen Erbschutz vber Kaysershaim gehabt.

Num. 5.

Kayser Ludwigs befelch an Graf Berchtoldt von Neiffen Anno 1330.

WJr Ludwig von GOttes gnaden Römischer Kayser zu allen zeitẽ mehrer deß Reichs / verjehen vnd thun kundt allen den die diesen Brief ansehen oder

oder hören lesen / daß wir dem Edeln Man Bertholt Grafen zu Graispach vnd Marstetten / genant von Nyffen vnserm lieben heimlicher empfolen haben / vnd empfelen mit diesem Brief / das Closter zu Kayßhaim Leute vnd Gut vnd was darzu gehoret / also / das derselbe von Nyffen desselben Closters Pfleger soll sein / vnd sein Leute vnd sein Gut von vnsern wegen / vnd an Vnser statt schirmen / vertretten vnd versprechen soll / an allen sachen gen aller meniglichen auff ein Recht alß ehr beste mag / wan er / vnd sein vordern desselben Closters Stiffter sind gewesen / vnd wöllen wir / daß das obgenant Closter Kayßhaim / sein Leute vnd sein Gut für vnß / noch für denselben von Nyffen / noch für anders Jemant von vnsern wegen Pfandtberen sie / vmb keinerley sache / Vnd darumb gebieten wir / allen Vnsern / vnd deß Reichs getrewen Graffen / Freyen / Dienstmannen / Landtvogten / Rittern vnd Knechten / vnd besonderlichen den Stetten / wie sie genant sein / festiglich / daß sie dem vorgenanten von Nyffen alß ainem Pfleger darzu von vnsern wegen beholffen sein / wo ehr sein bedurfft fleissiglich / als lieb in Vnser vnd des Reichs hulde sein / darüber zu Vrkhunde / geben wir in disen brieff versigelten mit Vnserm Kay. Insigel. Der geben ist zu Munchen / am Montag nach Sanct Matheus tage / deß Euangelisten / do man zalt von Christi geburt dreyzehenhundert Jar / darnach in

dem dreissigisten Jare/in dem Sechzehenden Jar vnsers Reichs/vnd in dem dritten deß Kaysertumbs.

VNd dieweil eben diser Kayser Ludwig (deß Gegenthails fürgeben nach) wolernañtem Grafen von Neiffen in ermeldter Grafeschafft Grayspach immediatè succediert, so folgt hierauß abermahl vnwidertreiblich / das iuxta notissimam hanc Iuris regulam (Nemo plus iuris in alium transferre potest, quàm ipse habet) die Stiffter vnnd derselben Nachkommen kain Erbschutz/ Erbcastenuogtey/ oder andere superioritet vber das Closter Kaysershaim / auff Kayser Ludwigen als den ersten Nachkommen/ vnd consequenter auch nit auff das hochlöblich hauß Bayrn haben transmittiern könden/ seitemahln/ wie oben mit grundt dargethon worden ist/ weder Grafe Berchtoldt von Neiffen/ noch seine Vorfahrn dergleichen gehabt. Inmassen dann erst hochgedachter Kayser Ludwig vber 16. Jar hernach/ nemlich Anno 1346. (wie auß nachfolgender Copia Num. 6. zusehen) als damahln Grafe Berchtoldt von Neiffen vnnd mit jhme deß Stiffters Geschlecht (deß Gegenthalls fürgeben nach) schon abgestorben war / deß Closters Stifftung/ alle Kayser: vnd Königliche befreyungen: Item der Grafen von Grayspach vnnd andere Brieff / zwar nit als ain Hertzog in Bayrn / sondern als ain Römischer Kayser auß Kayserlicher macht confirmiert, approbiert vñ gut gehaissen/ auch darneben den Afterschutz vber besagts Closter allen Reichs Amptleuten vnnd Getrewen/ vnd insonderhait den Amptleuten vnd Vögten zu Grayspach mit dem anhang befohlen hat / daß sie selbs an deß Gottshauß Exemption vnnd Freyhaiten nichts vberfahrn sollen.

Num. 6. Kayser Ludwig hat die Kaysershaimische exemption confirmiert.

Num. 6.

Num. 6.

Kayser Ludwigs Confirmatio Anno 1346.

WJr Ludwig von Gottes genaden Röm. Kayser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs. Bekennen offenlich mit disem brieff / das wir durch Gott / vnd durch der gerechtigkait willen / Clösstern vñ Geistlichen Lüten vor sein sollen vñ schirmen / darumbē das sy Gotes dienst dester geruelicher vnd loblicher volbringen mugen / vnd darumb haben wir die Geistlichen Leut N. den Abbt vnd N. den Conuent des Closters zu Kayßhaim / des Ordens von Citels in Augspurger Bistumb / sy vnd alle jre gut vnd lute genommen / vnd nemen sie in vnsern schirme / frid vnd genade / vnd bestäten jn vnd allen jhren nachkommen von Vnserm Kayserlichen gewalt / jr Stifftung vnd alle die brieff /

die sy von jren Stifftern Graff Heinrich von Lechsgemund vnd allen seinen nachkhommen/den Grauen von Grayspach seligen/habent / vnd alle die Articl / die an denselben briefen jrer Stifftung geschriben steñdt/ vnd alle jre recht vnd nutzlich gewonhait / das die gantz Crafft vnd macht ewigclichen haben. Wir besteten in auch alle die teiding vnd richtung die sy vormahls gethan haben / mit Graff Berchtoldt dem alten von Grayspach vnd allen seinen erben / biß an disen heutigen tag/ vnd die brieff / die sy von jn darůber jnhabent/ vnd alle die Artigkl die an denselben briefen stand/ das die auch gantz crafft vnd macht ewiclich haben. Vnnd besonderlich vmb den wald der genant ist der Haidewanch / das von kainer herrschafft oder Amptman zu Grayspach jeman kain recht oder kain nutzung darinnen geben werd / wider derselben Geistlichen Leut willen/wañ derselb wald jr rechte Stifftung ist. Wär auch das Berchtoldt von Neyffen selig jeman kain recht oder nutzung in demselben wald geben het / wider derselben Geistlichen lůte recht vnd brieff / vnd wir von vnrechter anweisung dieselben recht / mit vnsern briefen bestetigt heten/es sein Edellůte/ Burger oder vnedl/ das wöllen wir das die kain crafft haben / vñ denselben lůten von Keißhaim keinē schaden bringē. Wir bestäten in auch alle die gnade/ Freyung/ handtuest/vñ brief/die sie habent/von allen Vnsern vorfarē Römischen Kay-

sern

sern vnd Königen / vnd von allen Vnsern vnd deß Reichs Stetten / das die alle gantz crafft vnd macht haben ewigclichen. Vnd gebieten allen vnsern vnd deß Reichs Amptlüten vnd getreuen vnd besonderlich den Amptlüten vnd Vögten zu Grayspach bey vnsern hulden / daß sy dieselben Geistlichen lüte von Kayßheim schirmen vnd schutzen / das in an den obgeschribnen Rechtē vnd genaden allen von Jeman vberfaren werd / vnd das sy jn auch selbs daran nicht vberfaren / in kain weiß. Vnd das zu Vrkunde geben wir jn mit Vnserm Kayserlichen Jnsigel versigelten disen brieff. Der geben ist zu Augspurg an sandt Pangration tag / Nach Christes geburt / dreyhundert Jar / darnach in dem Sechs vñ Vierzigisten Jar / in dem zway vnd dreyssigisten Jar vnsers Reichs / vnnd in dem Neunzehenden deß Kayserthumbs.

VNd damit mann nit gedencke / oder vermaine / daß die nachfolgende Röm. Kayser / vnd das heilig Reich jhr rechtmessig erlangtes Ius, vnnd souil Jar hero continuierte quasi possession der vngemittelten superioritet vnd Schutzes vber das Closter Kaysershaim damahln verloren oder verlassen haben / so ist allhie zumercken / das Kayser Carol der IV. wie oben vermeldt: Erstlich im Jar 1353. Jtem im Jar 1355. das Gottshauß in sein vnd deß Reichs schutz vnd schirm auffgenommen / vnnd den Afterschutz Anno 1362. der Statt Nördlingen / wie auch zuvor Anno 1355. den Stätten deß Landtfridens zu Schwaben / darüber befohlen hat / mit disem anhang / daß sie den Abbt / Conuent, vnnd

Die Röm. Kayser haben die quasi possessiō der vngemitteltē superioritet vber Kaysershaim niemaln verlassen.

ihr Closter auch desselben Haab/ Leut/ Güter/ vnd (NB.) was jhnen zugehört/ von jhrer May. vnd deß Reichs wegen/ gegen Männiglich schutzen vnd versprechen sollen/ dann der Abbt vnd Conuent vnd alle jhre Leut vnd Güter/ jhrer. Kay. May. vñ dem H. Reich in Weltlichen sachen zuuerdretten stehen/ vnd Niemandts anderer dann jhr May. von deß Reichs wegẽ/ allain jhr Vogt sey (wie die drey Nach-
Num. 7. 8. 9. folgende Copiæ Num. 7. 8. vnd 9. mit mehrerm außweisen/ vnnd darneben zuuerstehn geben / wie vnbegründt in Cap. 3. §. Das aber auch/ ꝛc. in der Pfältzischen Deduction fürgeben werde/ daß dise Afterschutz befelhung allain auff die jenige Güter zuuerstehn sey/ welche das Closter in derselben Stätt gebiet gehabt hat.

Num. 7.

Caroli IV. Schutzbrieff Anno 1353.

WIr Karll von Gotts gnaden Römischer Künig zu allen zeiten mehrer deß Reichs vnd Künig zu Behem. Bekennen offenlich mit disem brieff/ alle den jhn sehen oder hören lesen / wann wir durch Gott vñ durch der gerechtigkait willen Clöstern vnd Gaistlichen leuten sollen vorsein vnd beschirmen/ darumb

darumb das sie Gottes dienst desto gerühelicher vnd loblicher volbringen mügen / vnd darumb haben wir die Gaistliche leute den Abbt / vñ den Conuēt deß Closters zu Kaysßhaim deß ordens von Cytels jm Augspurger Bisthumb gelegen / sie vnd alle jr gut vnd leute / genomen / vnd nemen sie in Vnsern schirmen / fried vnd genade / vnd besteten jhn vnd allen jhren nachkomen von vnser Küniglichen gewalt jhr Stifftigung vnd alle die brieffe / die sie von jhren Stifftern / Graff Heinrichē von Lechsgemund / vnd allen seinen Nachkommen den Graffen von Grayspach seeligen habend / vnd alle die Artickel die an denselben brieffen jhre Stifftung geschriben stent / vnd alle jhre recht vnd nutzlich alt gewonhait / das sie gantz crafft vnd macht ewiglichen haben / wir besteten jn auch alle die taidung vnd richtung die sie vormals gethan haben mit Graff Bertholden dem alten von Grayspach vnd allen seinen erben vnd nachkomen / vnd die brieff die sie von jn darüber haben / vnd alle die Artickel die in denselben brieffen stan / daß die auch gantz crafft vnd macht haben ewiglichen / vnd besonderlich vmb den waldt / der genant ist der Heidwang / das von keiner herrschafft oder Ambtman zu Graispach Jemant kein recht oder kein nutzung darinne geben werde / wider derselben Gaistlichen Leute willen / alß die brieff sagen / die sie von Graff Bertolden von Graispach vber denselben waldt jnne haben / die er

ihn geben hatt/vor sich vnd vor alle seine nachkommen/ wan derselbe waltt jr recht Stifftung ist/wer auch daß Jemant von der herrschafft ze Graispach etlichen recht oder nutzung in denselben waldt geben hett / Herrn/ Edeln leuten oder Burgern oder andern leuten wider der vorgeschriben Gaistlichen leut brieff / wollen wir daß daß kain Crafft habe / vnd denselben Leuten von Kayßhaim kainen schaden brenge/ Wir bestetten jhn auch besonderlichen vnd mit namen / vnd aignen jhn mit Vnserm Küniglichẽ gewaltt an disem brieff/die gut zu Guntzenhaim gelegẽ/ das ist der Mayerhof den Lipoldt der Mayer bawet/vnd den Hoff den jetzo der Luger buwet/mit allen jhren zugehörungen/als sie von alter herkommen seindt/ vñ alles daß gericht/daß zu dem weyler gehöret / vnd ain holtzmarck / daß genant ist der Buchelberg / vnd darzu waß Vnsere lieben getrewen/ Graff Ludwig vnd Graff Friederich von Ötingen in demselben weyler rechtes hetten / wie das genant ist/ wan dieselben gut von vnß vnd dem Reiche lehen waren/die die vorgenantẽ Graffen von Ötingen dem vorgenanten Gotshauß zu Kayßhaim ewiglich zuhaben/recht vnd redlich zukauffen geben haben / also/daß sie dieselben gut vorbaß haben/vnd geniessen sollen/ alß jhr aigen gut durch recht/ vnd darwider haben die vorgenannten Grafen von Ötingen vnß vnd dem Reich die vorgenanten gut widerlegt / mit alß gutem aigem

als

alß die vorgeschriben gut zu Guntzenhaim seindt / daß ist mit vierzehen Pfundt haller Herrn geldts / mit zwayen Mülen / die genant seindt die Reißmül/ mit vier vnd vierzig morgen ackers/mit fünff vnd zwantzig Tagwerck wisemads mit vier Sölden / die alle in dem dorff zu Muren vnd darumb gelegen seindt / mit der holtzmarck die genant ist Teten/ vnd mit dem Zinß der auß denselben guten allen gat/ dui allein der vorgeschriben von Ötingen aigen gewesen seindt bißher / vnd von vnß zulehen empfangen han/vnd sollen auch sie vnd alle jhren Erben ewiglichen/von vnß/ vñ von dem Reich zulehen haben empfahen/ Wir besteten vnd vestenen jn auch den vorgenanten Leuten von Kayßhaim die freyung jrer güter vnd jr weingarten / die sie han in der Statt zu hellprunne / vnd in der Marck derselben Statt/das ist zway hauser / zwen Keller vnd Sechzig morgen weingarten/daß sie dieselben gut freilichen vnd geruelichen niessen vnd besizen sollen / ohn alle jrrunge/ alß sie bißher haben getan / vnd als dieselben gut mit langer vnd alter freyung herkommen sein / wir besteten jn auch alle die gnade freiunge handtfesten vnd brieue/ die sie haben von allen vnsern vorfarẽ Römischen Künigen vnd von allen vnsern vnd deß Reichs Stetten/ daß die alle gantze Crafft vnd macht haben/ewiglich aller Leute recht ohne schaden/ Vnd gebieten allen vnsern vnd deß Reichs Ambtleuthen vnnd Vogten vnd be-

E sonder-

sonderlichen den Vogten vnd Ambtleuten zu Graysspach bey vnsern hulden / daß sie dieselben Gaistlichen Leutt von Kayßhaim schirmen / das in an den vorgeschrieben rechten vnd gnaden allen von jemant vberfaren wurde / vnd daß sie jn auch selber daran nicht vberfaren in kaine weiß / vnd des ze vrkunde / geben wir jn mit vnserm Küniglichen Insigeln versigelten disen brieff / der geben ist zu Prage nach Christi geburt dreyzehenhundert vnd darnach in dem drey vnd fünffzigisten Jare / deß freitags nach deß heyligen Creutzes tage / als es funden wart / in dem Sibenden Jare Vnserer Reiche.

ad rlõm Dñi Io. Electi
Numburgen. Mihael.

Num. 8.

Caroli IV. anderer Schutzbrieff / Anno 1355.

WIr Karl von Gottes gnaden Röm. Keyser zu allen zeiten mehrer des Reichs vnd Künig zu Beheim / Embieten vnsern lieben getrewen den Burgermaistern

maistern den Räten vnd den Burgern gemeinlich aller Stete des Landtfrides zu Schwaben vnd besonderlich der Stet zu Augspurg/zu Vlm/ zu Eßlingen/ zu Haylprun/ vnd zu Nördlingen/ vnser huld vnd alles gut. Wann wir durch besonder andacht vnd gnaden willen/ di wir tragen zu den Geistlichen vnsern lieben andechtigen dem Abbt vnd dem Conuent/ vnd zu dem Closter zu Kayßhaim in Augspurger Bisthumb gelegen/ vnd auch durch lieb/di wir zu dem Orden von Citels haben/dieselben Abbt Conuent vnd Closter zu Kayßhaim mit allen jren guten/haben/ lüten vnd dienern vnnd was sy angehort/ in vnsern vnd deß heyl. Reichs frid vnd schirm genediglich haben empfangen/ vnd empfahen mit disem brief/des gebieten wir euch vestiglichen bei vnsern hulden/ das jr sie in vnsern vnnd Eurn landtfrid nemet/ vnd sy besament vnd besonder schirmet/ beschutzent vnd versprechendt/zu dem Rechten von vnsern vnd des Reichs wegen/ gen aller meniglich/als Eur aigen hab vnd gut/ vnd in kain vnrecht lasset thun/ vnd welcher der vorgenanten Stete Rath vnd Burger darüber gefordert vnd ermant werden/ von den vorgenanten Abbte vnd Conuent/ oder von jren wegen/wöllen vnd gebieten wir/das di vnuerzogenlich mit aller jhrer macht mit gantzen trewen beschirmen/ vnd ob sy mit jn Burgerrecht empfahen wolden/ das sy dieselben einnemen/ liplich vnd fründtlich/ vnd

sie lassen/aller der recht vnd genaden geniessen/di ander Burger haben in sulcher beschaidenhait das in das zu frumen vnd zu nutze kōm/vnd zu kainem schaden/ Also das sie darumbe wider ander jr recht / genad freyhait niemandt Pfandtbar sein/Edlen oder vnedlen in kaine wise / Mit vrkhundt diz brieues versigelt mit Vnser Kay. May. Insigel / der geben ist zu Regespurg von Christes geburth dreyzehenhundert Jar / darnach in dem fünff vnd fünffzigisten Jar / an Sanct Jacobstag / deß heyl. zwölfbotten / Vnser Reiche deß Römischen in dem zehenden Jar / deß Behemischen in dem 9. deß Keyserthumbs in dem ersten.

p dūm Imperatorem.

Nicol. de Chrems.

Num. 9.

Num. 9.

Caroli IV. befelch an die Statt Nördlingen deß schutzes halben Anno 1362.

WIr Carl von Gottes gnaden Röm. Kayser zu allen zeiten merer deß Reichs vnd Künig zu Beheim. Entbieten dem Amman / den Burgermaistern / dem Rathe vnd den Burgern gemainlichē der Stat zu Nordlingen / Vnsern vnd deß heyl. Reichs lieben getrewen Vnser huld vnd alles guts / lieben getrewen / wan daß Closter zu Kayßhaim Graues Ordens die Gaistlichen der Abbt vnd der Conuent daselbes vnser lieben Andechtigen alle leute vnd gute / die jn zugehoren / vnß / vnd dem heyligē Römischen Reiche / in Weltlichen sachen stehen zuuerantwortten / vnd niemand anders / wan wir von deß Reichs wegen jr Vogt sein / von recht alleine / dauon gebieten wir euch ernstlichen bey

 vnsern

vnsern vnd deß Reichs hulden/daß jr von vnser wegen die egenanten Abbt/Conuent vnd Closter zu Kayßhaim jr Leute vnd gut/ vnd waß jn zugeheret festiglichen schirmet/befridet / vnd für allem vnrecht vnd gewalt getrewlich verantworttet/ vnd jn helffet zum rechten/als andern vnsern vñ deß Reichs jngesessen/ Burgern zu Nordlingen vnd nit gestadet/ daß sie jemandt vber recht leidige oder schedige in kaine weiß/wo jr daß nit thetet / so wissent daß jr vns vnd daß Reich darmit versaumt hettet / Gegeben zu Nüremberg / am nesten dinstage nach dem heyl. Ostertage/ Vnser Reiche in dem Sibenzehenden / vnnd deß Kayßerthumbs in dem achten Jare.

p d. pptm Wissegraden Rñd.
de früdenb.

LEtztgedachter Kayser Carol der vierdte hat auch nit allain im Jar 1370. deß Closters Kaysershaim Stifftung vnd zuuor wolerlangte Kayser:vnd Königliche/auch andere Priuilegia, Exemptiones vnd freyhaiten in optima forma confirmiert vnd ernewert / sondern auch dieselbe vnder anderm dahin erleutert vnnd declariert, das Abbt vnd Conuent zu Kaysershaim (krafft jhrer Stifftung vnnd darbey erlangten Exemption vnd libertet) jederzeit jhres gefallens / nach jhr May. vnd dem H. Reich / ainen Affterschutzherrn annemmen / vnd denselben wider verkehren mögen/so offt sie gelustet. Item das nit allain Abbt vnd Conuent, sonder auch alle derselben angehörige Leut / Vnderthonen vñ Güter/für alle Cent-vnd andere frembde Gericht exempt

vnd

vnd befreyet sein/vnd vber dieselbe Niemandts/ als allain die Röm. Kay. May. vnd ain Kay. hof zurichten vnnd zusprechen macht haben soll (wie necbstfolgende Num. 10. gezaichnete Copiæ, mit mehrerm zuerkennen gibt.) Num. 10.

Num. 10.

Caroli IV. Priuilegium

Anno 1370.

WJr Karll von Gottes gnaden Röm. Kayser zu allen mehrer deß Reichs vnd König zu Behäim. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit disem brieff/ allen den/ die in sehen oder horent lesen/ wan wir durch würdigkait deß heyl. Reichs / darin vnß Gott gnedigclich gesetzt hat/Pflichtig sein/Gottes dienst zufördern / vnd sein diener/in solchem gemach vnd fried zusetzen/das sie mit gertwtem hertzen vnserm Schöpffer gedienen mögen/ zu trost vnser seeligkait/vnd des gemainen Nutzes/Vñ wan die Gaistlichen der Abbt / vnnd der Conuent des

 Closters

Closters zu Kayßhaim ordens von Citel jn dem Bisthumb zu Augspurg gelegen/vnser lieben andechtigen vnß gebetten haben / vnd begern mit grossem fleiß/ das wir in / vnd jrem Closter / solche handtfesten vnd brieff/ die sie von seeliger gedechtnuß Röm. Kaysern vnd Künigen vnsern vorfarn vnd andern glaubigen Leuthen erworben vnd empfangen haben / geruchten zubestetigen/vnd sich auch jn Vnsern Kay.schirm genediglich zunemmen / vnd in auch etlich Articel vnd mainung/ die in jren alten handtfesten vnd auch in Vnsern brieffen begriffen sindt / geruchten zuuernewen / in der Masse / alß sie in iren alten briefen / vnd auch in den Vnsern begriffen sindt / deß haben wir angesehen vernünfftige vnd Redliche bete deß egenanten Abbts vnd Conuents zu Kaißhaim/ vnd nemen sie mit jrem Closter / vnd allen jren guten / Leuten / rechten/ freyhaiten vnd genaden / jn Vnsern vnd deß heyligē Reichs schirme / nicht allain mit den guten die sie jetzt redlichen haben vnd besitzen / Sonder auch mit allen dem/ das sie mit rechten sachen fürbaß mer gewinnen vnd behalten / in solcher beschaidenhait / das wir sie/ jr Closter/ leuth / vnd gute / die sie haben / vnd fürbaß gewinnen Niemandt zu Vogten/oder zu Vogtrechten enpfelhen/ noch versetzen wöllen / Vnd das kain weltlich Person/ sie an jren Leiben/oder Leuten/ oder guten betrüben soll noch in kainerlay twangsal/schatzung oder Stewr an-

fordern

fordern noch von jnen nemmen in kain weiß. Auch erkennen wir/ das der egenant Abbt vnd sein Conuent/ vnd die schaffer desselben Closters zu Kayßhaim/ nach laut solcher brief/alß sie von vns/vñ andern Röm. Kaysern vnd Künigen vnsern vorfarn empfangen haben / gantz macht vnd vollen gewalt haben sollen/ jr leuth selber zurichten / vnd daß sie auß jhren gerichten zu Niemandt anders geladen/ noch gehaischen werden sollen/nur allain für die Kay. Wirde/ Das wollen vnd setzen wir/mit Kay. macht das der egenant Abbt/ vmb alle sache/gut/besitzung/ hindersessen / Pawleuten vnd Inwonern/Leute vnd zugehörung/vnd vmb alle ander sache/darumb er angesprochen wirdet/an kainer andern stat/vor Wertlichem gericht / nur allain für vnß/vnd vnsern Nachkommen Römischen Kaysern oder Künigen/ oder vor dem Hofrichter aines Kayserl. hofes/ zu recht steen solle. Were auch das kain vrtail wider vnser Kayserlich verbieten / von kainem Richter oder gerichten/vormals geben were/zu schaden/ den egenanten / dem Abbt vnd dem Conuent des Closters zu Kayßhaim oder noch gegeben wurde/ die nemmen wir ab/vnd vernichten die/vnd alles das / das dauon kommen möchte/vnd wollen/ daß sie kain crafft oder macht haben sollen / Es soll auch niemandt des vorgenanten Closters gute / oder Leute pfenden / vahen oder in kainerlay weiß leidigen/er habe den des ersten sein sache/in

Freyhait für frembde Gericht.

vnserm Kayserlichem hoffe/ vor vnß / oder vor vnsern Hofrichter / als hieuor geschriben stät/mit recht erfordert. Auch bestettigen vnd vernewen wir/ mit volkommenhait Kay.mechte/den vorgenanten Abbt/Conuent vnd Closter/alle jr handtfesten/ Recht / freyhait/gabe/ verleihung vnd genaden/die jn von seeliger gedechtnus Röm. Käysern vnd Künigen vnsern vorfarn/vnd von andern gleubigen Leuten Recht / vnd fürsichtiglich gegeben/ vñ verliehen sind/alß auch alle die vorgeschriben dingk / vnd jr jetlich besonder mit recht vnd redlich herkommen sind / in allen jren Mainungen / Puncten/ Stucken / vnd Artickeln/als sie von wort zu wort geschriben sind / ob auch von recht / oder von gewonhait solche dinck solten von wort zu wort begriffen sein / in disem brieff. Auch verbietē wir/von besondern gnaden/ vnd von Kay. macht / allen vnsern lieben getrewen/in welcherley wesen/ Adl/ oder würden sie sein / den dieser brieff gezaiget wird / das sie in allen deß egenanten Abbts/Conuents vnd Closters Dörffern/ Schwaigen/Munichhofen/Mayerhofen/vnd ander höffe / besitzung vnd gütern/kain saumunge/Leger/getwang oder latdung / zu jrem schaden thun/dorren oder solten/ oder dem vorgenanten Abbt vnd dem Conuent jrem Closter vnd Leuten / vf jren gütern / wo / oder in welcher Stat die gelegen sind/kainen schaden/ oder gewaldt zuziehen sollen/jn kain weiß. Wir wollen vnd sezen auch/ das

Cōfirmatio aller Kayershaimische handtfesten/ Rechtē/freyhaiten vnd genaden.

das alle sache vnd jetlich besonder/die begriffen sindt/in disem brieff/vñ die auß altē handtfesten/deß ehegenanten Abbts/Conuents vnd Closters kurtzlich gezogen sind/Alß sie wortlich hie beschaiden sind/ in gericht vnd außwendig gerichts/ vnd añ allen Stetten/ wo sie gezeiget werden/ solche crafft vnd vestigkait haben sollen/ vnd behalten/ als ob jr aller erster brieff von wort zu wort / von sinne zu sinne in diesem gegenwertigen brieff beschlossen weren. Auch thun wir dem vorgenanten Abbt/Conuent vnd Closter zu Kayßhaim/ die besonder gnad/ von Kayserlicher güte/ das sie von jrem getreide/vnd von allen andern dingen/ die in gewachsen vf jren gütern vnd eckern/ wen sie der gelosen/ antwerden/vnd die verkauffen wollen/ vnd auch von allen solchen dingen/ wie die genandt sind/ die sie vnd jr Ambtleut vnd diener/ zu jres Closters notturfft kauffen/ jn allen Vnsern vnd des Reichs Steten/ kainen zol/oder vngelt geben/oder gelten sollen/in kain weiß. Auch verbieten wir allen Fürsten/ Gaistlichen vnd Weltlichen/ Grauen/Freyen/herrn/Rittern/Knechtē/Ambtleuten/ Richtern/ vogten/ in welchem wesen vnd ehrn die sein/ das sie von wegen jres Ambts nicht vermessen sollen/ keines vogtrechts vff des ehegenanten Abbts/ Conuents vnd Closters gutern/ höfen/ schwaighöfen/ munichhöfen/ oder vf allen andern jren gutern/ wie man die genennen mag/ Noch kain Stewer/ Schazung/

Kaysershaim ist für all Zöll befreyet.

Kaysershaim ist deß vngelts gefreyet.

Kaysershaim ist deß Vogtrechts gefreyet.

Kaysershaim sampt allē seinen Leuten vñ Guten ist Stewrfrey.

zung/ habern/ oder hüner abtwingen oder tringen sollen/ deß vorgenanten Closters Armen Leuten vnd gebawren/noch dieselben Bawren vnd arme Leuth/nicht mögen noch sollen laden / auff kain Cent=oder Landgericht / ob es wol von alter gewönlich sey gewesen / drey sachen außgenōmen / mit Namen Todtschlag/ diebstal vnd Notzog/vnd welch desselben Abbts vnd Conuents Leute schuldig / an denselben dreyen sachen funden werden/ die sollen von den Richtern der Cent oder deß Landtgerichts gebessert werden/an jren Leiben/vnd nicht an gute/Auch mainen wir den vorgenantē Abbt vnd Conuent gnediglich zuuersehen / vnd erlauben jn darumb/das sie nach vnß vñ dem Reiche ainen Schirmer nemmen/wen sie lustet/ vnd auch denselbē verkern/ vnd ainen andern an seine statt sezen/alß offt sie wollen.

Kaysershaim hat die hohen Malefitz Obrigkait im Closter.

Auch sezen wir von Kayserlicher macht / das kain Person/in welchem wesen / ehren vnd wirden die sein/ Gaistlich oder Weltlich wie die genant sein / vber kain Leute des vorgenantē Closters/ die jnterthalb der Ettē/ vnd der Mawer daselbst wohnen/ Es seyen Munche/ Layenbrůder/Pfrundner/ Diener/Ambtleute/Knechte oder ander Leute/wie die genāt sein/vmb Todtschlag/ Wunden/Stumeln/ Diebstal/ oder all andere schulde vberfarnus oder vergessen/wie das geneñet/oder gehaissen werdē/kainrecht/ Gaistlich vnd Weltlich haben sollen/sie zu vrthailen vñ zurichten/ oder zu puessen on al-

lein

lein der Abbt vnd der Conuent des egenanten Clo-
sters/oder der Orden von Citel/ Es soll auch kain vogt
deß Reichs/Bischoff/Fürsten/ Hertzog/ Graff/Frey/
Richter/Gemainde der Stät/noch kain ander Person/
Gaistlich vnd Weltlich/vmb dasselb vberfarn/schuldt/
vnd vergeßnuß/Es sey Todtschlag Diebstal / oder an-
dere schwere schuldt / wie die genant sein / vber die obge-
nanten Leute jnderhalb der Mauer vnd der Etten/ des-
selben Closters gesessen vnd wonen / als vorgeschriben
ist / kain Peen oder Pueß an jr leib vnd gut anlegen/
fordern oder nemen / Auch wollen wir vnd sezen/ wan
das geschicht/oder als offt das geschicht/ das vnser vnd
des Reichs vogt/ oder Ambtleute vmb die beschirmūg
oder behaltnus/freyhaiten/Rechten vnd genaden / von
dem Abbt vñ dem Conuent deß egenantē Closters o-
der von seinen Schaffern oder boten gemanet oder zu-
gesprochen wurde/ so sollen sie on verzug zu der Schir-
mung vnd behaltnus derselben freyhaiten / Rechten/
vnd genaden/ hilff/ gunst / vnd Rath thuen mit allen
sachen. Niemandt soll auch diesen brieff/ vnserer beste-
tigung/vernewung/gesetzes / gebotes / vnd verbietens
brechen/ oder dowider thuen/in kain weiß/bey der Peen
hundert Pfundt Löttiges goldes / Vnd wer dowider
freuenlich thette/der sol der egenanten Peenen vñ Pueß
zehandt/vnd als offt das geschicht / verfallen sein/vnd
dasselb gelt soll halbes Vnser vnd deß Reichs Cam̃er/

vnd das ander halb thail dem ehgenanten Abbt/Conuent vnd Closter werden/vnd geuallen/on alle hindernus. Mit vrkundt diß briefs versigelt mit Vnserer Kay. May. Insigel. Geben zu Prach nach Christi geburt/dreyzehenhundert Jar/darnach in dem Sibenzigisten Jare/am nechsten Montag vor Sanct Mathias tage des zwölfboten/ Vnser Reiche in dem vier vnd zwainzigisten vnd des Kayserthumbs in dem fünffzehenden Jare.

p. dñm Lampertum Epm̃. Spireñ.

Conradus p̃ptus Bambergen.

Den Pfältzische Concepisten stechẽ die Kayershaimische priuilegia sehr in die Augen.

VNd obwoln den Gegenschrifftensteller jetztgemeldte Priuilegia vnd freyhaiten sehr in die Augen stechen/ vnd Er darwider gantz vngereimbt vnnd nichttiglich fürgibt/dieselbe seyen sub & obreptitiè vom Abbt vnd Conuent erpracticiert worden/ auch darumben allerdings vngilttig vnd krafftloß/ dieweil mann die Hertzogen in Bayrn hierzu nit citiert, sondern derselben allerdings vngehört/solche erthailt/auch/ wie von nöthen/ jhnen nit insinuiert, sonder biß auff bessere gelegenhait verschlagner weiß hinderhalten / vnnd der vrsachen wegen/ noch der zeit an deß Tags liecht kommen zulassen bedenckens hab: So ist mann doch erstlich dises erdichten einstrewens/als aines offenbaren vngrundts/ durchauß nit geständig/dann das Closter Kaysershaim/ wie oben gemeldt/hat solche exemption, libertet, vnd freyhait lang zuuor gehabt/vnd von den Stifftern selbs bekommen / vnd Kayser Carol der IV. hat dieselb allain confirmiert, approbiert, vnd declariert, darzu hat Abbt vnd Conuent bemeldte Kay. Confirmationes vnd

Kaysershaim hat sein exemption von den Stifftern bekommen.

Decla-

Declarationes (wie nachfolgende Copiæ Nu. 11. vñ 12. zuerkeñen gebẽn) noch im selben Jar/ vnd widerumben/ im Jar 1397. als König Wenceslaus dieselbe ebenmessig cõfirmiert vñ approbiert gehabt/ vor dem Kay. Hofgericht zu Nürmberg offenlich insinuieren lassen. Derowegen vom Gegenschrifftsteller mit offenbarem vngrundt fürgeben wirdt/ das bemeldte Freyhaiten verschlagner weiß haimlich seyen hinderhalten worden/ oder das mann dieselbe in den Druck kommen zulassen schewens trage: Seitemahln das jenig/ so mann haimblich haben oder halten will/ nit vor offnem/ vnnd sonderlich so ansehenlichem Kay. Hofgericht/ zway vnderschidlich mahl palàm hett publiciert werden sollen. Num. 11, 12.

Num. 11.

Deß Hofgerichts zu Nürmberg Confirmatio Anno 1370.

WJr Eberhart Graff zu Katzenelmbogen/ Sassen zu Gericht zu Nürnberg/ an stat des Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Carls Römischen Keysers zu allen zeiten merer deß Reichs vnd Künig zu Beheim/ vnsers gnedigen Herrn/ zu den zei-

ten Hofrichter. Bekennen vnd thun khundt offenlich mit diesem brieff allen den die jhn sehen / oder horen lesen / daß für vns kam in gericht der Gaistlich Man / Bruder Gebon oberkelner zu Kaißhaim von deß Abbts vnd Conuents wegen / deß Closters zu Kayßhaim / Ordens von Citels in Augspurger Bisthum gelegen / vnd zaigt zwein brieff / einen in Latein / den andern in Teutsch / bed mit vnsers egenanten Herrn deß Keysers Insigell / seiner May. versigelt vnd bat die vor vns zulesen in gericht / in den geschriben stunden / sonder gnad / die im vnd seinem vorgenanten Closter / vnser egenanter Herr der Kayser gethan hett / vnd auch bestetigung aller freyhait vnd gnaden die sie hetten / von Röm. Keysern vnd Künigen seinen vorfaren / vnd auch von andern Christen leuten erworben / vnd do wir dieselben brieff der egenanten gnaden vnd bestetigung wol verhorten / da bat der vorgenant Bruder Gebon zufragen von seines obgenantē Closters wegen zu Kayßhaim / ob sie vnd alle jr nachkomen vnd auch dasselb jr Closter / derselben gnaden vnd bestetigung jcht billich geniessen solten / da fragtē wir die Ritter / nach der brieff vnd handtfesten sag / waß sie recht deucht / die ertailten vf jr Eide / daß sie der vorgenanten gnaden vnd bestetigung billich geniessen solten / vnd auch dieselb gnad vnd bestetigung jr fryhait crafft vnd macht haben solte / an allen stetē in gericht vñ außgericht / in allen jren stucken /

Puncten

Puncten vnd Artickeln. Darnach batt der vorgenant Bruder Gebon von seines egenanten Abbts vnd Closters wegen/daß wir in etlich besonder Artickel der vorgenanten gnaden vnd freyhaiten von gerichts wegen/ vnder deß Hofgerichts Insigell beschriben geben / damit sie vnd alle jr nachkommen / an allen Stetten bezeugen vnd beweren möchten/die vorgenanten gnad vñ freyhait / vñ auch vrteil daß darüber geben wardt. Do fragten wir die Ritter / waß sie recht deuchte / die ertailten vf jr Eide/ daß wir das billich theten / wan nun die Ritter also erteilt haben / So thun wir zuwissen / allen den die disen brief sehen oder hören lesen / daß dem vorgenanten Abbte seinem Closter vnd allen seinen nachkommen / vnser egenanter Herr der Kayser so gethan gnad gethan hatt / daß er sie alle jr leute vñ gute rechten vnd freyhaiten vnd gnaden in seinen vnd deß heyligen Reichs schirm genommen hat/ nicht allain mit den guten/die sie jez haben vnd besitzen/ sonder auch mit allem dem / daß sie mit rechten sachen fürbaßmer gewinnen mügen/in solcher beschaidenhait / daß er sie jr Closter vnd Leut vnd gute / daß sie haben / vnd fürbaß gewinnen / Niemant zu vogtey vnd vogtrecht empfelhen sollen/oder wollen / vñ das kain weltlich Person sy an jren leiben/ Leutē oder guten betrüben soll/noch in kainerlay twangsal / schatzung oder stewr anuordern oder von jn nemmen soll/in kainerlay weiß/ Auch bekānt vnser obgenanter

genanter Herr der Kayser mit Kayserlichem gewalt/ daß derselb Abbt vnd sein Conuent vnd die Schaffer deß egenantẽ Closters zu Kayßhaim gantz macht vnd vollen gewalt haben sollen/jr leut selber zurichten / vnd daß dieselben von jrem gericht zu niemandt anders geladen/noch gehaischet sollen werden / dan nur allein für die Kayserlichen wirde / auch sezt vñ will vnser egenant Herr der Kayser mit Kayserlicher macht / das der egenant Abbt vmb alle sache gut besizung / hindersessen/ Bawleuten vnd Jnwonern leute vñ zugehörung / vnd vmb alle andere sache / darumb ehr angesprochen wirt/ an kainer andern statt vor wertlichem Gericht / nur allein vor jm vnd seinen nachkommen Römischen Kaysern vñ Künigen oder vor dem Hofrichter aines Kayserlichẽ hofes zu recht stehen sollen/Were auch daß kain vrtail wider sein Kayserlich verbietẽ von kainem Richter oder gericht vormals geben wer zu schadẽ dem vorgenanten Abbte Conuent deß Closters zu Kayßhaim oder noch geben wurde / die nimbt er abe/ vnd vernicht die / vnd alles / das dauon kommen möchte / vnd will auch / daß sie kain crafft noch macht haben sollen/ Es soll auch niemant des vorgenanten Closters gut oder Leut/ pfenden / vahen / oder in kainerlay weiß leidigen/ er hab den deß ersten sein sache in seinem Kayserlichen hofe / vor jm / oder vor seinem Hofrichter mit recht erfordert / Niemant soll auch derselben brief bestetigung

ver-

vernewung/gesezes/gebotes/vnd verbietens brechen oder dawider thun/ in kainer weiß/ bey ainer pen hundert Pfundt lötigs goldes/ vnd wer dawider thet/ der soll der obgenanten pen zuhandt/ vnd alß offt daß geschicht/ verfallen sein/ vnd dasselb golt soll halbes vnsers egenanten Herrn vnd deß H. Reichs Camer/vnd daß ander halbtail dem egenanten Abbt/ Conuent vnd Closter werden vnd gefallen on alle hindernuß/ Wan nu dise vorgeschriben Artickel gantz vñ gar in den vorgenanten handtfesten vnd brieffen begriffen sind/ mit der egenanten pen vnd die Ritter darüber ertailt haben/ alß hie vorgeschriben ist/ So geben wir in disen brieff mit gesambter vrtail besigelt mit deß Hofgerichts anhangenden Insigel/ Also daß er fürbaß ewiglich stet beliben/vnd crafft vñ macht haben soll/ an allen Stetten/ Es sey vor Gaistlichem oder vor Wertlichem gericht/jnwendig vnd außwendig gerichts/wa sie deß der obgenant Abbt vnd der Conuent von Kayßhaim/ vnd alle jr nachkommen bedürffen. Der geben ist am freytag nach Sanct Michels tag nach Christi geburt dreyzehenhundert Jar/ vnd in dem Sibenzigistem Jare.

Num. 12.

Deß Hofgerichts andere Confirmatio Anno 1379.

WIr Graff Günther von Schwarzburg / Herr zu Arnsteten vnd zu Sundershusen / des aller durchleuchtigsten Fürsten vñ Herrn Herrn Wenzlaus Römischen Künigs zu allen zeiten merer deß Reichs vnd Künigs zu Behem Hofrichter. Bekennen vnd thun kundt offenlich mit disem brief / das wir zu gerichte sassen zu Nürnberg in desselben vnsers Herrn deß Künigs herberg / an Sanct Martins Abend / vnd daß für vnß quam daselbst in gerichte der Ersam Bruder Albrecht zu der zeit Burßner deß Closters zu Kayßhaim / an stat vñ von wegen deß Ersamen vnd Gaistlichē Abbtes vñ Conuents gemainlich desselben Closters zu Kayßhaim in Augspurger Bisthumb gelegen /

legen/vnd mit jrem gantzen vnd vollen gewalt / vnd zaiget vnd bracht auch daselbest für einen gantzen gerechten vnd vnuerserten brieff versigelt mit deß egenanten vnsers Herrn des Künigs Mayestat anhangendem Insigel/der von wort zu wort/geschriben stundt / vnd lautende waß also. Wir Wenzlaw von Gottes gnaden Römischer Künig zu allen zeiten merer deß Reichs/ vnd Künig zu Behem / Bekennen vnd thun kundt offentlichen mit disem brieff / allen den/ die jn sehen/ oder hören lesen / daß wir von wegen der Gaistlichen/ deß Abbtes vnd Conuents des Closters zu Kayßhaim/ Ordens von Cytel/in dem Bisthum zu Augspurg gelegen / vnsere lieben andechtigen mit demuetigem fleiß gebeten sind/ das wir jn alle vnd jgliche jhr handtfesten vnd brieffe / die sie von vnsern vorfaren an dem Reich Römischen Kaysern vnd Künigen vnd sunst von andern Fürsten Herrn vnd leuten vber jr Recht/gnaden/ freyhaiten vnd gute gewonhait / redlichen herbracht vñ erworben haben/vnd nemlichen einen brieff / der in von dem Allerdurchleuchtigistẽ Fürsten vñ Herrn/ Herrn Carl/Römischen Kayser etwan/ vnserm lieben Herrn vnd Vater geben ist/zubesteten/ zubefesten vñ zu Confirmiern gnediglichen geruchten/derselb vnsers Vaters brieff von wort zu wort hernach geschriben stehet vnd also lauttet. Wir Karl ꝛc. Geben zu Prage nach Christi geburt dreizehenhundert Jare/darnach in dem

Sibenzigisten Jare / am negsten montag vor Sanct Mathias tag deß zwölffboten / vnserer Reiche in dem vier vñ zwainzigistem / vnd des Kayserthumbs in dem fünff zehendem Jare. Des haben wir angesehen der egenant Abbts vnd Conuents fleissig vnd redliche bete / vnd haben darumb dem Allmechtigen Gott zu lob vnd zu ehrn vnd sonderlichen doruff das Gotes dienste / in dem egenanten Closter dester baß zu zeiten geübet werde / mit wolbedachtem mute / vnd rechter wissen dem egenanten Abbt vnd Conuent alle vnd jegliche jre handtfesten vnd brieffe / die sie von vnsern vorfaren an dem Reich vnd von andern Fürsten / Herrn vnd Leuten vber jr recht gnaden / freyhait vnd gute gewonhait redlich herbracht vnd erworben haben / vnd nemlichen den egenanten brieff gnediglichen bestetet / befestet vnd Confirmieret / besteten / beuesten vnd Confirmiern jn die in crafft diß brieffes vnd Röm. Küniglicher mechte / volkommenhait vnd mainen / sezen vnd wollen / daß dieselben jre handtfesten vnd briefe mit sambt dem egenanten brieff als er daruor von wort zu wort geschriben stet / in allen jren Puncten / meinungen / vnd begreiffen / stete gantz vnd fürbaßmer ewiglich vnuerruckt gehalten werden / vnd bleiben sollen / gleicherweiß / alß sie hierjnnen von wort zu wort aigentlichen geschriben vnd begriffen weren / von allermeniglich vngehindert. Vnd gebieten darumb allen vnd jeglichen Fürsten

Geistli-

Geistlichen vnd weltlichen Grauen / Freyen / Herren / Dienstleuten / Rittern / Knechten / gemainschafften der Stete Mercker vnd Dörffer / vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthonen vnd getrewen / ernstlichen vnd festiglichen mit disem brieff / vnd wöllen / das sie der egenant Abbt vnd Conuent des egenanten Closters an jren rechten / gnaden / freyhaiten / vnd guten gewonhaiten / nicht hindern noch jrren in kain weiß / sonder sie dabey gerulichen bleiben lassen / vnd auch handthaben schuzen / vnd schirmen / alß lieb in sey vnser vnd deß Reichs schwere vngnad zuuermeiden. Mit vrkundt dieß brieffs versigelt mit vnserer Künigl. May. Insigel Geben zu Nüremberg / nach Christi gegeburt dreizehenhundert Jare / vñ darnach in dem Siben vnd neunzigistem Jare / des Sonnabents nach Sanct Francisci tag / vnserr Reiche des Behemischen in dem fünff vnd dreyssigisten vñ des Römischen in dem zwey vnd zwainzigisten Jare. Vnd do der vorgeschriben brieff also vor vnß in gerichte fürbracht vnd gezeiget ward / do legte vnß für mit seinem fürsprechen der obgenant Bruder Albrecht an stat vnd von wegen des egenanten Abbtes vnd Conuentes / wie das denselben Abbt vnd Conuent gar bekümerlich vnd sorgsam were / solche obgenant Maiestat briefe zufürende vnd zubringende / an alle solche Stete / do sie der bedürffen wurden / vnd bat / darumb mit seinem fürsprechen zu-

fragende ainer vrtaile / ob man denselben Abbt vnd Conuent den vorgenanten Mayestat brieff icht billich vnd von Rechtswegen / vnder deß egenanten vnsers Herzn deß Küniges hoffgerichts briefe vnd Insigel verschreiben solt/ Also wa sie denselben deß hofgerichts Brieue vñ Insigel fürbaßmer fürbringen wurdẽ/ daß der solche Crafft vnd macht haben solt / gleicherweiß/ alß der obgenant Mayestat brieff / vnd ob auch solche Mayestat vnd hofgerichts Brieffe icht billich vñ von Rechtswegen/bey allen jren Crefften/Puncten vnd begreiffungen bleiben / vñ sie der auch billich geniessen solten / in vnd außwendig allen gerichten vñ in allen Steten / wo jn deß nott beschehen wurde / vnd ob man jn auch icht billich schirmer darüber geben solt/ was sie begerten/das ward jn alles getailt mit gemainer volg vnd vrteil vf den Eide/Vnd darumb gebietẽ wir allen Fürsten Gaistlichen vnd weltlichen / Grauen / Freyen/ Herzn dienstleuten Rittern / Knechten / Ambtleuten/ Landtrichtern/ Richtern Burgermaistern/Retẽ vnd gemainden / vnd mit namen allen vnd jglichen Herzogen in Bayern von deß egenanten vnsers Herzn deß Künigs gewalts vnd hofgerichts wegen/ als daran erteilt ist/das sie die obgenant Abbt vnd Conuent an solichen vorgenanten brieffen / Rechten genaden vñ freyhaiten/nicht hindern oder jrzen in kain weiß / sonder sie dabey getrewlichen handthaben/ schutzen vnd schirmen

vnd

vñ gerulich bleiben lassen/ wan wer des nicht enthete zu dem oder zu den wolten wir richten / alß des egenanten hofgerichts Recht ist / Mit vrkundt diß brieffs/versigelt mit desselben hofgerichts anhangendem Insigel. Geben zu Nürnberg / nach Christi geburt dreyzehenhundert Jare/vnd darnach in dem Siben vnd neunzigistem Jare/an Sanct Martins abend.

Io. de Kirch.

VNd dieweil fürs ander der Gegenthail (ausser der Exemption oder befreyung für frembde Cent-vnnd Landtgericht) in gemeldten Priuilegiis nichts in specie zu reprehendiern waißt / dargegen aber hieoben durch der Stiffter auch derselben Nachkommen / dem Closter Kaysershaim gegebnen Documenten klar ist erwisen worden / das weder sie/ noch derselben nachfolgende Inhaber der Grafeschafft Grayspach vber gedachts Closter oder desselben Leut / Vnderthonen vnd Güter das wenigst zuschaffen haben: So kan mit bestandt nit gesagt werden/ quod per hoc priuilegium Ius alicuius tertij sit læsum, dann das Pfältzischer Schrifftensteller fürgibt / jetztberührte Kaysershaimische Exemptiones, die mann anfangs allain auff den fundum Monasterij gedeutet/wöllen jetzt auch auff die jenige Güter extendiert werden / so mit der Grafeschafft Grayspach Landtgerichtlichen subiection afficiert seyen/dessen ist mann durchauß nit geständig / inmassen auch solches fürgeben nimmermehr kan verificiert werden: In gleichem kan in alle ewigkait nit erwisen werden/ daß die hochlöbliche Fürsten in Bayrn jemahln ain ainiges rechtmessigs interesse bey disem Closter/oder desselben Gütern zusuchen gehabt haben / oder im wenigsten dergleichen befügt gewesen seyen: Dargegen ist wol erwisen vnd dargethon worden/ wirdt auch vom Gegenthail selbs durch sei-

ner Bayrischen Schutzbrieff allegierte Copeyen (wie baldt hernach weiters daruon folgen soll) vnuerdunckelt bekandt/ daß so wol Kayser Ludwig / als desselben Söhne vnd Nachkommen berührte deß Closters Kaysershaim Exemptiones vnd befreyungen nit allain wol gewußt / sondern dieselbe auch noch darüber selbs confirmiert, approbiert vnd gutgehaissen haben / derwegen ist vnnöthig gewesen jrer May. Nachkommen / zu angeregter Kay. Confirmation vnd Declaration zucitiern, oder hierüber anzuhören / oder jhnen bemeldte Priuilegia weiter insonderhait insinuiern zulassen / sonder höchstgedachter Kayser Carol der IV. hat volle macht gehabt/ deß Closters Kaysershaim rechtmessig erlangte vnd von seiner ersten Stifftung an/ biß in 235. Jar wol hergebrachte Exemptiones vnd Priuilegia, ohne der Hertzogen in Bayrn fernern Consens vnd vorwissen/ zu confirmiern vnd zu approbiern, auch jrer Kay. May. vnd deß H. Reichs Closter mit dergleichen Freyhaiten vnd Exemptionen, da es dieselbe nit zuuor gehabt hett / so wol als andere vngemittelte Reichsständt zu begaben. Vnd demnach/ wie jetztgemeldt/ die hochlöbliche Hertzogen in Bayrn / bey disem Closter niemahln im geringsten interessiert gewesen / vnd dahero durch angezogne Kay. demselben erthailte Priuilegia nit lædiert werden könden. So wirdt weylundt Kayser Friderichs vom Gegenthail Num. 12. gedrucktes Priuilegium gantz impertinenter hierwider allegiert, zu dem hat erst höchstgedachter Kayser alle seiner May. vnd deß Reichs Obrigkait vnd gerechtigkait (darunter auch der Erbschutz vnd superioritet vber Kaysershaim begriffen ist) darinnen expreßè außgenommen.

Die Hertzogē in Bayrn haben die Kaysershaimische exemptiones confirmiert.

Vnd obwoln vom Gegenthail vil auffgesüchte vnd zusamen klaubte Zettel, Copeyen / vnd andere dergleichen apocrypha, in quibus nulla est indubitata, ac canonica veritas zur vermainten probation vergebenlich angezogen / vnd angeregter Pfältzischen Deduction angehenckt vnd nachgedruckt worden sein/ dardurch er sein berühmbte continuation deß angemaßten Erbschutzes vnd Landtsfürstlichen superioritet vber dises Closter zubescheinen vermaint/

so seindt doch alle dieselbe Beylagen hierzu darumb gantz vndienstlich vnd vnerheblich / dieweil erstlich solche mehrer thails nun plosse Zettel Cantzlerconcept vnd Copeyen seindt die ain jeder seines gefallens machen vnd begreiffen kan / vnd dahero wider so ansehenliche Kayser vnd Königliche Diplomata, auch andere vnuersehrte briefliche Vrkunden nichts euinciern oder erweisen könden. Vnd gibt gerad die erst sub Num. 8. vom Gegenthail gesetzte Designatio der vermainten Bayrischen Clöster / zuerkennen / wie erstgedachter Gegenthail in seinem fürgeben begründt sey. Dann in demselben auch das Closter zum heiligen Creutz zu Donawördt vnder die Bayrische Clöster gesetzt vnd gezählt wirdt / da doch Männiglich bewußt / daß die Hertzogen in Bayrn / ausser deß Afterschutzs / deß wenigsten darbey niemahls berechtigt gewesen seyen / oder jchtzit darbey zusuchen gehabt haben.

Souil aber die sub Num. 9. 10. 11. 24. 25. vnd 32. gesetzte Pfältzische beylagen betrifft / seind dieselbe (wie oben gemeldt) nun plosse Zettel / die ain jeder seines gefallens schreiben mag: Darzu ist noch nit erwisen / wann man schon die Kayserßhaimische Vnderthonen oder Güter (angegebner massen) vermaintlich mit Steurn belegt hett / das darumb dieselbige auch gewiß bezahlt worden seyen: Da es aber auch schon thails also fürgangen / inmassen dann die Acta deß Constanzischen Concilij gute andeutung thun / das weylundt Hertzog Ludwig in Bayrn vngefährlich von Anno 1396. biß auff gemeldts Concilium mit allerlay vnbefügten beschwerden (darunder auch die angemaßte besteurungen begriffen seind) das Gottshauß anzufechten sich vnderstanden / vnd derwegen damahln regierender Abbt Johann vor gedachtem Concilio zuklagen sey verursacht worden: So seind doch demselben die abgenöttigte Steurn / sonderlich souil die sub Num. 9. 10. 11. 24. vnd 25. Steurzettel vnd Beylagen belangt / durch jetztgemeldts Concilium, vnd der Hertzogē in Bayrn darauff erfolgte acceptation der Vrtlbesagts Concilij, vnd Aydtlichs versprechen / aberkandt vnd als Actus turbatiui, violenti, vnd widerrechtliche attentata cassiert, verworffen vnd ver-

nicht worden. Vnd obwoln hernach Hertzog Hainrich in Bayrn/
vngefährlich vmb das Jar 1449. sich dergleichen auch vnderstehn
wöllen: So hat doch weylundt Kayser Friderich der III. (wie her-
nach an bequemerm Ort daruon weitere erklärung folgen soll) solchs
anmassen durch vnderschidliche Mandata abgeschafft.

Belangendt ferner die vom Gegenthail sub Num. 27. her-
fürgezogne Beylag/ hett derselb mit solcher darumb wol anhaimbs
bleibē mögen/ weil er dardurch nun proprio gladio iuguliert wirdt/
Num. 13. dann darauß/ wie auch auß nachgesetzter Copey mit Num. 13. wirdt
vnuernainlich manifestissimè erwisen/ daß die Prælatur Kaysers-
haim daher kain Pfältzischer Landtstandt sey/ oder sein kündt/ das
diß Gottshauß sowol/ als der Herr Pfaltzgrafe/ seinem anschlag
nach/ Año 1542. (dem Reich zu gutem) ain besondere hilff an Volck
wider den Türcken in Hungern geschickt hat/ vnd hierauß eben auch
der Reichskundig rechtlich procefs zwischen dem Schwäbischen
vnd Bayrischen Reichs Kraiß am Kayserl. Camergericht entstan-
den ist/ das ermeldter Prælat jetztangedeute sein hilff auff hochge-
dachts Herrn Pfaltzgrafens (NB.) pittlichs ersuchen/ vnd (wie in
angezognem schreiben außdruckenlich gemeldt wirdt) allain jren F.
G. zugefallen/ zu dero Volck (von mehrers ansehens vnd nach-
drucks wegen/ auß lautterer gůten Nachbarschafft) gestossen hat/
dann er solche dem alten herkommen nach sonst dem Schwäbischen
Kraiß hett adiungiern sollen. Vñ ist nebē dem Männiglich der Po-
litischen sachen exactè erfahrnen gnugsamb bewußt/ das die Landt-
sessen weder singulariter ainige besondere hilff an Volck dē H. Reich
zuzuschicken pflegē/ noch vō jhrē Landtsfürstē vmb dergleichē dienst-
barkaiten dergestallt bittlich ersucht werden sondern selbs die jenigen
seind vñ sein müssen/ damit die Landtsfürsten jhre hilffen ersetzē/ dan-
nenhero hoc ipso intuitu, weil vor hochgedachter Herr Pfaltzgrafe
Ott Hainrich den Herrn Prælatē zu Kaysershaim/ vmb dise vnder-
stossung selbs pittlich ersucht hat (dessen es kaines wegs bedörfft/
wann ihre F. G. jhme als dern Landtsessen solches suo Iure præcisè
zu mandiern macht gehabt hetten) nothwendiglich erfolgt vnd zu-
schliessen

schliessen ist / daß das Closter Kaysershaim ain vngemittelte Prælatur deß H. Reichs sey / vnd von diser erpetner vnderstossung wegen / weder jhme selbs / noch dem H. Reich das geringst præiudiciert, oder (propter defectum animi se subijciendi) destominder hab præiudiciern könden / weil es vnwidersprechlich ain lauterer actus meræ familiaritatis, & precarius gewesen ist.

Num. 13.

Pfaltzgraf Otthainrichs schreiben an Abbt Johann Anno 1542.

VNsern grueß zuuor / Würdiger in Gott / lieber getrewer. Nach dem Vnser anzahl fueßvolcks / das wir zu jetzigem Türggenzug schicken sollen / bey dreyhundert Personen / vnd also nit gar ein Fendlin Knecht treffen wirdet / vnd aber mit Ewer anzahl hilff nahendt ein gantz Fendlin Knecht zumachen were / So ist vn-

NB. Die Landtfürsten pflegē jre Landtsässen nit also zubitten.

ser gnedigs pitt/ jr wöllet vns zugefallen/ vnd wie vnser gnedigs vertrawen zu euch stehet / nit allain ewere fueßknecht / sonder auch Ewere Reuter / Unsern haubtleuthen vndergeben / wie wir dan derhalb vnsern verordneten fueßknecht haubtman Simprecht Lencken hiemit zu Euch im besten / vnd darumb abgeförtigt haben / Euch mit jme richtiglich wissen zuuergleichen.

Daß wöllen wir mit sondern gnaden erkennen. Datum Newburg den 29. Martij Anno &c. 42.

Otthainrich Pfalzgraue.

Vnd kan mann Kaysershaimischer seits nit befinden/ daß der gegenthail den Kaysershaimischē Stifftbrieff/ Item der Grafen zu Lechsgemündt vnd Graysbach dem Closter Kayserhaim erthailte Priuilegia, verschreibungen vnd concessiones, wie auch Bischoffen Reinboldts zu Aychstett außspruch (sub Num. 1. 2. 3 vnd 7.) im andern Cap. seiner vermainten Deductionschrifft/ zu anderm end allegiere, weder daß er tentiert, dardurch den Leser mit sehenden Augen / wider den haittern Buchstäblichen inhalt angezogner Documenten zubereden Schwartz sey Weiß / vnd seiner Sach durch vil zusamen klaubte Zettel vnd Copeyen ain gefärbtes ansehen zumachen/ welche Documenta aber/ da mañ dieselbe recht erwögen/ vnd ponderiern wirdt/ dem Gegenthail stracks zuwider seind/ vnd eben daß jenig erweisen/ was hieoben von deß Closters Kaysershaim Exemption vnd befreyungen mit vnwidertreiblichem grundt ist deduciert worden. Dann souil erstlich den Stifftbrieff belangt/ ist desselben warer vnuerfälschter Sensus vnd verstandt

verstandt/hieoben gnugsam erleutert / vnd wirdt der Gegenthail weder auß demselben / noch auß andern seinen fürgeschutzten Beylagen ainige Landtsherrliche Obrigkait mit bestandt nimmermehr erpressen / dann obwol Grafe Berchtoldt zu Lechsgemündt/ vnd Grafe Berchtoldt zu Grayspach dise wort (manuteneamus, tueamur, & tanquam propriis intendamus &c.) in jhren dem Closter Kaysershaim gegebnen Priuilegiis gebraucht / so ist doch die imitatio der angedeuten Lieb / vnd continuation beneficentiæ anderst nit zuuerstehn / als wie solche bey den Stifftern biß auff wolgedachte Grafen Berchtoldt von Lechsgemündt vnd Grayspach herkommen ist / vnd sich biß dorthin verhalten hat. Nun ist aber allberait hieoben erwisen vnd dargethon worden/ welcher gestalt die Stiffter weder die temporal Obrigkait / noch den Erbschutz vber Kaysershaim gehabt / derwegen auch solche Iura auff mehrgedachte Grafen efficaciter nit haben transferiert werden könden / sonder sie haben allain ain Eyffer getragen / damit das von jhren VorEltern gestifft Closter amplificiert, vnd wie dasselb von allen beschwerden durch die Stiffter vnd derselben Nachkommen biß an sie frey vnd ledig gewesen/ bey dergleichen freyhait vnd libertet erhalten werden / vnd kainerlay weiß (als zum Exempel, mit dem Zoll) beschwerdt / sonder frey verbleiben möge. Vnd müssen also in disem gesunden/ vnd kainem andern verkehrten Verstandt vorangezogne wort vnd fauorabiliter erpotne imitatio vestigiorum der Altfordern auffgenommen vnd verstanden werden/ demnach sonst dise zway Documenta dem Stifftbrieff vnd der Grafen von Grayspach nachfolgenden rescriptis è diametro zuwider weren.

Was dañ den Bischöfflichẽ vom Gegenthail sub Nu. 7. allegiertẽ außspruch belägt/ hat es damit ain solche gelegenhait/ dz weylundt Bischoff Reinboldt zu Eychstett der Vorstlichẽ vnd an der Obrigkait halbẽ nichts decidiert, sondn allain vermeldt hat/ daß es damit wie von alters hero gehalten werdẽ soll / Nun seind aber die verstiffte gründt gleich alsbald in der stifftũg frey gemacht wordẽ/ vñ habẽ die

Religiosi wegen jrer daran gewendten cultur (laut deß Gegenthails hieoben sub Num. 3. allegierter selbs aignen bekandtnuß) kain subiection auff sich genommen / sondern sie seind frey verbliben. Wie kan dann hierauß concludenter folgen / da schon gedachten Grafen das Ius forestæ, oder die Jagbarkait darinnen zugehört hett / daß bemeldte Religiosi, die doch / wie erwisen ist / frey / vnd von aller der Stiffter vnd derselben Nachkomen Iurisdiction Exempt gewesen / deßwegen hetten Landtstånd sein müssen? Das ferners auch der Gegenthail im andern thail oder Cap. seiner vermainten deduction §. Vnd obwoln ꝛc. mit weylundt der dreyē Grafen zu Grayspach hieoben Nu. 1. gesetztē Documento zubeweisen sich vndersteher / das Closter Kayserhaim hab von seiner fundation hero / gegen den Innhabern Grayspach die onera der Steurbarkait / Jåger vñ Hundsåtzts ꝛc. verdretten / vnd dahero gantz erroneum sey / daß sich die Stiffter bey der Stifftung der temporalitet vber das Closter begeben haben / begehet er darmit manifestam calumniam, dann in jetztangeregtem Documento mit kainem wort zufinden / daß die Religiosi zu Kaysershaim / von derselben zeit / als diser Vertrag vnd Thådung fürgangen / ernanten Grafen ainige Steur geraicht / oder den geringsten Dienst vnd andere subiectionis onera gelaist haben / dargegen aber erscheint darauß lauter / das sie Grafen etwas von den Fußstapffen jrer Gottseligen Voreltern / welche das Closter bey seiner libertet vnd freyhaiten in allem vnbekümbert haben verbleiben lassen / abgewichen / vnd sich vnderstehn wöllen / dasselb zubeschweren / wie solches die in §. Wir verjåhen auch / ꝛc. gesetzte wort / das alle Mißhellung / Krieg / Klag / Ansprach vnd Schaden / den wir genommen haben möchten / verzigen sey ꝛc. apertissimè zuerkennen geben / dessen es kaines wegs bedörfft / wann mehrermeldte Grafen zuuor berechtigt gewesen weren / mit dergleichen beschwerden die Religiosen zubelegen. Es hett ja frylich auch insonderhait der wort Mißhellunge / Schaden / vnd deß wörtlins verzeihen nit bedårfft / sed indè à contrario necessariò sequitur, vñ wirdt mit

Kayser

Kayser Ludwigs darüber gegebnem Confirmationsbrieff (laut Copiæ Num. 14.) lauter bescheint / das dise Ledigsprechung oder liberatio in futurum, nit ex liberali gratia per Priuilegium, sondern ex pœnitentia, & ingenua agnitione veriebten vnrechtens vnd vnfugs / darzu auß hochgedachts Kaysers/ als deß Closters rechten Schutz Herrens rath / ordnung vnd haissung erfolgt sey / vnd das gedachte Fratres, wie offtermahls beschicht / ad redimendum iniquas & violentas molestationes, ac grauiorem vexam, vnnd zu abhelffung deß vnzimblichen mißgebrauchs / noch zum vberfluß etwas zuerstatten jhnen nit haben lassen zuwider sein. Mit dem zugelassnen Nachtläger / wann die Grafen selbs jagen / hat es dise Mainung / daß die Fratres vertragsweiß das jenig gleich gutwillig zugelassen / so mann hospitaliter ohne das bey den Gottshäusern / auch gar gegen frembden vnnd vnbekandten Herrn aines Nachtlägers halb nit baldt pflegt zuuerwaigern. Das mann aber den Stifftern oder derselben Erben vnd Nachkommen dergleichen nit schuldig gewesen sey / hat weylundt Grafe Berchtoldt zu Grayspach von Neuffen (laut oballegierter Num. 2. signierter Copien) außdrucklich bekennt / vnd wider sich selbs bezeugt. Num. 14.

Num. 14.

König Ludwigs

Confirmatio vber den Eystetter spruch Anno 1321.

WIr Ludwig von Gottes gnaden Röm. König zu allen zeiten merer deß Reichs. Wanne wir nach bete / der Edlen vnnd Gaistlichen Manne / Berchtoldes des alten / Berchtoldes vnd Hainrichs seiner Sünen Grauen von Graispach / vnd deß Abbtes vnd der Sammenung deß Closters zu Kayßhaim bey den thedungen der Richtigung / die zwischen jnen / von vnserm Rath / ordnung vnd haisung sein geschehen / gewesen seyen / Bestetigen wir dieselben theiding / von vnserm Küniglichen gewalt / in aller weiß / vnd Artickeln / als sie sein geschehen / als die Brieff volligclichen sagen / die der Abbt / vnd das Closter zu Kayßhaim von den vorgenanten Grafen darüber haben. Zu vrkundt di-

Die drey grafen zu Grayspach habē sich auß deß Röm. Königs haissen mit Kaysershaim verglichen.

ses

ses briefs / mit Vnserm Künglichen Insigel versigelten. Der geben ist zu Ingolstatt an dem nechsten Freitag nach dem auffertag do man zalt / von Christus geburt / dreyzehen hundert Jar / darnach in dem ain vnd zwainzigisten Jar / in dem Sibenden Jar vnsers Reichs.

SO ist fürs ander hieoben mit vnwidertreiblichem grundt demonstriert vnd erwisen worden / daß die Röm. Kaiser bald nach der Stifftung / vnd nachdem das Gottshauß Kaisershaim ligende Güter bekommen / in vacuam realem possessionem deß Erbschutzes vnd der vngemittelten superioritet vber dasselb kommen / auch solche Schutzgerechtigkait vnd superioritet biß auff gegenwertige Stunde jederzeit vnunderbrochen wircklich continuiert haben / auch in disem à seculis vnuerruckt gebliben seyen: Dannenhero de Iure vnmöglich ist / daß die hochlöbliche Hertzogen in Bayrn in ain rechtmessige Quasi possession jhrer prætendierten Landtsfürstlichen Obrigkait vnd Erbschutzes haben kommen könden, quia duo, specie & numero idem, & vnum Ius in solidum possidere nullatenus possunt. Darzu hat jhnen (als fürnemen Vasallen vnd Fürsten deß Reichs) jhrer pflichten halben kaines wegs gebürt / dem H. Reich sein wolerlangtes Ius, vnd souil Jar continuiertes inhaben (ohne der Röm. Kay. May. Consens, vnd willen / de quo planè nihil constat) zuentziehen / vnd jhnen selbs propria authoritate & morè de facto zu zuaignen / derwegen die Pfaltzgräfische vom Gegenthail sub Num. 4. 5. vnd 6. allegierte Schutzbrieff allain Afferschutz zuuerstehn seind. Dann weil der Abbt vnd Conuent (vermög jhrer freyhait) macht gehabt / nach der Röm. Kay. May. vnd dem H. Reich ain Affterschutzherrn jhres gefallens anzunemmẽ / so haben sie auch ohne nachthail jhrer freyhait / sich wol in der Hertzogen von Bayrn Affterschutz begeben / vnd herge-

Die Hertzog in Bayrn haben inn rechtmessigs inhaben jhrer prętension nit kommen könden.

gen hochgedachte Fürsten vilgedachts Closter Kaisershaim / so lang solcher jhr Schutz darüber gewehrt hat / jhr Closter (qualificatiuè) wol neñen mögẽ / sonderlich weil an jhme selbs vnlaugbar / auch vom Gegenthail vltrò bekandt ist / das eben dise Fürsten neben dem Prælatẽ zu Kaisershaim / alle deß Gottshauß / so wol von den Stifftern / als von den Röm. Kaisern vnd Königen habende Priuilegia vnd Concessiones (in denen sich lauter befindt / das diß Closter jederzeit in deß Reichs Schutz / vnd von aller der Grafeschafft Grayspach Obrigkait vnd superioritet frey gewesen / auch allain dem Reich zuuerdretten zugestandẽ sey) gutgehaissen / confirmiert, vñ approbiert habẽ. Vnd ob schon mehrgedachter Fürsten Nachkoñen / wider das H. Reich / auch jhrer hochlöblichen VorEltern kundbare Brieff vnd Sigl / jtem wid' jhre selbs aigne pflicht sich etwan aines mehrern angemaßt / so haben sie doch dardurch auß der Vrsachen in kain rechtmessigs inhaben kommen mögen / weil solche anmassungen notoriè nichts anders / als lauter verbottne attentata vñ widerrechtliche aigenthätliche vsurpationes gewesen sein / derwegen solche vermainte aucupatio als violenta, indeq; vitiosa & pessimæ fidei vilhochermeldten hertzogen ainigs iustum initium possidendi, & legitimæ præscriptionis vnwidersprechlich nit hat tribuiern könden / vil weniger ist sie der wircklichait gewesen / daß sie als vitiosa & recẽtior / deß H. Reichs rechtmessig titulierte antiquissimam possessionem hett eneruiern, oder superieren mögen, siquidem possessor malæ fidei nullo vnquam tempore præscribit.

Die Prälaten vnnd Conuent habẽ dẽ Reich nichts vergebẽ könden.

Was nachmahln etlicher Missiuen halben / so Abbt vnd Conuent zu Kaisershaim an Hertzog Georgen in Bayrn solten haben abgehn lassen / vnd denselben darinn jhren **Landtsfürsten** vnd **Schutzherrn** genänt habẽ / belangt / seind solche dem Gegenthail eben so wenig / als vorangedeut plosse Zettel / Cantzley Concept vnd Copiæ fürträglich. Dann sie dardurch den Römischen Kaisern vñ dem H. Reich nichts haben præiudiciern, oder nachthailigs handlen mögen / seitemahln jhnen sich dardurch dem H. Reich (zu dessen

nachthail)

nachthail)zuentziehen/vñ ohne der Röm. Kaiser vorwissen vñ Consens in aines andern Erbschutz vñ subiection ainzulassen so wenig/ als hergegen den Hertzogen in Bayrn dergleichen von jhnen anzunemmen/gebürt hat. Vnd gesetzt/ jedoch vngestanden / das gedachte Aebbt durch der Hertzogen ernstlichs anmassen / vnd gewaltthätigs betrangen sich dahin hetten schröcken / oder sonst auß vnordenlicher affection vnd priuat naigung(weil derselben etliche/ vnd fürnemlich beede Aebbt Georgen geborne Bayr gewesen sein) bewegen lassen/ daß sie jetztbesagten Bayrischen Attentaten etwas indulgiert,vnd als fromme schlechte Closterleut vnd Landtskinder / damit sie jhnen nit zuuil vnglimpffen auff den Halß laden möchten / weil sie andere gute hinderhut an jhrn zuuor wolhergebrachten Rechten gehabt / sich wider die Bayrische anmassungen so gar ernstlich nit hetten setzen wöllen / sonder vermaint/ daß dergleichen gute wort jhrem Gottshauß vnd desselben freyhaiten kainen schaden bringen könden/wann nun der effectus nit erfolgt/ so hetten sie doch dardurch den Röm. Kaisern/vnd dem heiligen Reich vergrifflich nichts præiudiciern könden/ dieweil solches nit allain in jhren mächten nit gestandẽ/sondern auch wider jhre zu der Prelatur gelaiste pflicht/vnd darzu hinderrucks vnd vnwissent der Röm. Kayser geschehen vnd fürgangen/vnd dahero præsumptione Iuris lauter vitiosi & per illicitam impressionem,seu vim , vel metum,& concussionem iniquè extorquierte actus, vnd dahero verbottne Attentata gewesen weren/die dem Gegenthail nichts commodiern, Nemo enim debet ex sua iniquitate commodum sentire : Nec valent, quæ per violentiam,concussionem vel impressionem sunt obtenta:& imprudentia vnius , non debet in præiudicium alterius cedere. Vnd wañ schon ermeldter Aebbt vñ Conuents gemüth vñ mainũg gewesen were(das doch notoriè nit / sondern das contrariũ war ist) sich dardurch zu der Bayrischen subiection wider das H. Reich/ vnd jhre zu der Prælatur geschworne Aydt/ zubekennen/ so were doch dasselb durchauß kainer wircklichait oder dem Reich im wenigsten nit nachthailig gewesen / quia ad omnem actum,vt valeat, præter voluntatem etiam potestas requiritur, derwegen der Aebbt vnnd

 deß

deß Conuents angezogne intitulatur dem Reich ohne der Röm. Kaiser vorwissen vnd außgedruckten Consens, hierinnen kräfftig nichts haben operiern könden zu dem seind jüngere Verträg / vnd der beharzlich contrarius vsus verhanden/ wie hernach weiter soll angezaigt werden.

Die Prälaten zu Kaysershaim seind võ vnfürdencklichen zeiten zu allen Reichstägen beschriben worden.

Vnd ist am Kay. Camergricht in der zwayen / nemlich deß Bayrischen vnd Schwäbischen Kraiß auch dem Fiscalischen proceß, durch Kay. originalschreiben / quittungen vnd ander mehr authentica & canonica documenta allberait erwisen vnd dargethon/ daß die Prælaten zu Kaiserhaim/ von Kayser Friderichen dem dritten im Jar 1473. gen Augspurg/ Anno 1479. gen Nürmberg/ Anno 1488. gen Speyr/ vnd Anno 1489. gen Franckfurth/ item von Kayser Maximiliano I. Anno 1499. gen Augspurg/ Anno 1511. wider gen Augspurg/ Anno 1512. gen Tryer/ vnd Anno 1513. gen Wormbs/ auch von derselben zeit an (wie in den gedruckten Reichs Abschiden bey den subscriptionibus zusehen) biß dahero zu allen fürgangnen Reichs versamblungen/ von den nachfolgenden Röm. Kaisern neben andern vngemittelten Ständen deß Reichs / wie auch zu allen Kraißtägen seind beschriben/ vnd erfordert worden / auch durch sich selbs/ oder jhre geuolmächtigte darbey erschinen / vnd sowol als andere vngemittelte Ständt deß Reichs jhre hilffen an Volck vnd Gelt zu H. Reich / deß Closters anschlag nach/ jederzeit wircklich erstattet haben/ als im Jar 1474. hat weylundt höchstgedachter Kaiser Friderich damahln regierendem Abbt Georgen zu Kaisershaim/ so ain geborner Ingolstätter vnd Bayr gewesen/ mandiert, zwen gerüste Heerwägen wider den Hertzogen zu Burgundt zuschicken/ gleichfalls Abbt Johannsen im Jar 1487. fl. 300. zum Zug wider den König in Hungern zuerlegen / item Anno 1488. daß die Kaisershaimische bey jhrer Maiestat zu Cölln im Feldt gerüst erscheinen sollen zu erledigung König Maximilians von Brugg in Flandern/ erst hochermeldter Kaiser Friderich vñ König Maximilian (als König Vlatislaus in Böhaim zum Vngerischen König wider höchsternanten Kaiser Friderichen erwöhlt worden ist) haben mit ainander

Kaysershaim hat zum Reich vnfürdëcklich cõtribuiert.

im

im Jar 1490. dem Abbt zu Kaisershaim befolchen 10. gerüste raisige Pferdt auff 4. Monatlang gen Oesterreich zuschicken / Anno 1492. als die Statt Regenspurg sich vom Reich absondern/ vnd an Hertzog Albrechten in Bayrn ergeben wöllen/ hat Kaiser Friderich dem Abbt zu Kaisershaim befolchen zu Roß vnd Fuß auffs höchst vnd maist sich wider berührte Statt gerüst zumachen / item König Maximilian hat im Jar 1507. die zu Costnitz bewilligte hilff zu Roß vnd Fuß zum Romzug/ Balthasar Wolffen von Wolffsthal / wie auch im selben Jar wider begert / jhrer May. die Anlag an Gelt zu Costnitz bewilliget/ zu Augspurg zuerlegen/ im Jar 1510. hat hochgedachter Kaiser Maximilian deß Gottshauß gebürende hilff Grafen Caroln zu Oettingen zu vndergeben befolchen / mehr im selben Jar hat ihr May. deß Gottshauß völlige hilff zuerlegen begert / fürgewendter beschwerungen vngeachtet/ widerumben in gemeldtem Jar hat jhr May. den außständigen Rest vnd die vberantwortung deß Raißwagens vnuerlängt herzugeben befolchen/ im Jar 1512. ist von jhr May. dem Abbt befolchen worden ainen Raisigen zuschicken/ wider die vom Adel in Francken / so die Kauffleut angriffen/ vnd abermahls in gemeldtem Jar hat offtgedachter Kaiser dem Herrn Prælaten zu Kaiserhaim befolchen/ den zu Cölln gemachten Anschlag für die 15. zu fuß/ an Gelt von stundan zuerlegen. Vnd obwoln in der Pfältzischen Deductionschrifft schier zu end deß drittenthails oder Cap. fürgeben wirdt / das dergleichen Kay. Mandat. vnd begern/ durch die Hertzogen in Bayrn seyen abgestellt worden/ so erfindt sich doch solches fürgeben im Werck nit / dann obwoln hochgedachte Fürsten in Bayrn ꝛc. die Herrn Prælaten zu Kaisershaim etwan ain/ oder zwaymahl ainer Abstellung bey der Röm. Kay. May. möchten vertröstet / auch bey derselben vmb dise angesucht haben / so haben doch die Prælaten nichts desto weniger den Kay. Mandaten parieren, auch die aufferlegte hilffen wircklich erstattet / vnd schuldigkait halben billich erstatten müssen. Gleichfalls haben die Prælaten zu Kaisershaim zu deß Kay. Regiments vnd Camergerichts vnderhaltung/ wie auß nachfolgender Copia Num. 15. zusehen / von vnfürdencklicher zeithero contribuiert.

Kaysershaim hatt zu deß Kay. Camergerichts vnderhaltũg vnfürdencklich cõtribuiert. Num. 15.

Num. 15.

Deß Camerrichters schreiben / Anno 1511.

OHrwürdiger lieber freundt vnd Herr / Vnser freundtlich grueß vnd willig dienst / sein Euch beuor. Nachdem zu Vnderhaltung deß Kayserlichen Camergerichts / auff dem gehalten Reichstag / ein sonder Klainer anschlag auff die Stände gesatzt vnd nach vermöge deß abschidts daselbs gemacht zu Regenspurg vnd nachfolgend zwaymal zu Wormbs widerumbe alß vil als vormals zuraichen beschlossen. Wie jr dann durch Kayserlich Monitorium darumb ersuecht. So aber der Costentzer/Regenspurger vnd erster Wormbser / durch euch bezahlt / aber der ander vnd letzter Wormbser Anno Decimo auffgesatzt / noch vngeraicht außsteet. Demnach vnd damit ferrer handlung durch

durch den Fiscal bleib. So ist an euch vnser freundtlich beger vnd fleissig bitt/ jhr wöllt solchen vnbezahlten vnd außstehenden anschlag Doctor Dietrichen Reisacher gein Inglstatt fürderlich vnd ohn verzug machen vnd bezahlen lassen. Der solchs von euch zuempfahen vnd darfür zuquittieren von vnsern wegen gewalt hat. Das vmb euch sein wir freundtlich zubeschulden vnd zuuerdienen gantz willig. Geben zu Wormbs am Eilfften tag deß Monats Iulij Anno &c. Vndecimo.

Adam Graf vnd Herr zu Beuchlingen/ Kay. May. Cammerrichters Statthalter vnd Einnemer der Anschläg.

Dem Ehrwürdigen Herrn N. Abbt zu Kayßhaim. Vnserm lieben freundt vnd Herrn.

DErwegen erfolgt vnwidersprechlich daß die Hertzogē in Bayrn dises Closters weder Erbschutzer noch Landtsfürsten erweißlich jemaln gewesen seyen. Daß sie aber etwann so wol/ als andere Ständt den Afterschutz ain zeitlang darüber möchten gehabt/ vnd sich vnderm schein vnd prætext desselben/ mehr vnd weiter angemaßt haben/ als sie befügt gewesen sein/ das hat dem H. Reich kain præludiz oder nachthail gebracht/ weil es darneben/ vnd eben zur selben zeit in seinem inhaben notoriè rea-

liter verbliben ist/inmassen dann auch die Röm. Kayser / zu dergleichen anmassungen / wann sie solche erfahrn / nit geschwigen sonder dieselbe jederzeit geandet vnd abgeschafft haben. Dañ deß Constantzischen Concilij, auch Kayser Sigmundts darauff eruolgten Executorial mandats vnd anders allhie zugeschweigen / als Hertzog Hainrich in Bayrn im Jar 1449. das Closter mit Steurn vnd anderm zubeschweren sich vnderstanden/ hat sich nit allain damahln gewester Abbt Niclaus vnd sein Conuent darwider gesetzt / vnd jren Vnderthonen ainige Steur den Bayrischen zugeben / oder bey dern Landtgerichten als Beklagte zuerscheinen verbotten / sondern auch solchs hochgedachts Hertzogs vnbillichs anmassen weylundt Kayser Friderichen dem III. als jrem rechten Schutzherren/ geklagt/ darauff höchstgedachter Kayser Friderich / hochernantē Fürsten solches beginnen im Jar 1450. durch zway vnderschidliche Mandata ernstlich abgeschafft / vnd jhrn F. G. das Recht fürgeschlagen hat/ darbey ist es auch verbliben/ vñ haben deß Gottshauß Vnderthanen die jhnen von den Bayrischen vermaintlich aufferlegte Steurn nit geben/ oder bezahlen dörffen/ sondern seind derselben vberhaben gebli-
Num. 16, 17. 18, ben/ wie mit nachfolgendem Extract Num. 16. vnd beeden Copiis der Kay. Mandaten Nu. 17. vñ 18. lauter erwisen wirdt. Ebenmässig hat Kayser Carol der V. Pfaltzgrafe Friderichen Churfürsten weylundt Pfaltzgrafen Otthainrichs vñ Philippsens gewesnen Vormunder/ als er nach Hertzog Georgens in Bayrn ableibē/ sich vber Kaysershaim ainer Erbgerechtsame anmassen wöllen/ hieruon ab- vnd an dz ordenlich recht gewisen. Gleichfalls hat Kayser Maximilianus I. obgedachtem Abbt Georgen zu Kaysershaim ernstlich mandiert vnd gebotten sich der Bayrischen versamblung nit beyzufügen / sondern sich allain jhrer May. als aines Röm. Königs zuhalten/ mit welchem vnd andern mehr nachgefolgten Kay. befelchen jhr May. sich lauter haben erklärt / daß sie das Closter Kaysershaim kaines wegs vom Reich entziehen zulassen gedencken/ derowegen alles vnerheblich vnd auß vngleichem angeben vnd bericht erfolgt / was von höchsternantem Kayser Maximiliano I. dises Closters halben / durch die Pfältzische ist erpracticiert worden / als sonderlich die Pfältzische

Beylagen Nu.41. vnd 43. wie in den 4. nachfolgendē Copien berührter Kay. schreibens vnd befelchs. Nu.19.20.21. vnd 22 zusehen ist. Num.19.20. 21.22.

Num. 16.

Pfältzischer Extract der Steur halben.

Item alß der durchleuchtig hochgeborn Fürst mein G. Herr Hertzog Hainrich Löblicher gedächtnuß / ain Steur in daß landt ließ anlegē / vnd sein G. schueff man solt sie anlegen / alß von alters herkom̃en ist / vermaintē die von Kayßhaim die jren in der Herrschafft Grayspach solten vngesteurt bleiben / da schueff der obgenant mein gnediger Herr seeliger / ain jedes dorff in der Herrschafft / die der von Kayßhaim nit wären / solten jr anzal vff die Sum̃a die der von Kayßhaim Arm Leut wären zalen / damit die gantze Summa erfült wurde / wo dan deß von Kayßhaim Arm leuth heur nit bezalen / wurden sie biß Jar zalen / dieselb Steur / von der von Kayßhaim Arm Leuthen / ligt meinem Gnedigen Herrn noch aussen.

Kaysershalmische Vnderthonen haben den Hertzogen nit gestewrt.

Num. 17.

Kayser Friderichs Mandat an Hertzog Hainrich Anno 1450.

WJr Friderich von Gottes gnaden Röm. König / zu allen zeiten / merer des Reichs / Hertzog zu Österreich zu Steyr zu Kärnden vnd zu Krain. Graue zu Tyrol / rc. Embietten dem Hochgebornē Hainrichē Pfaltzgrauen bey Rhein vnd hertzogen in Bayrn / vnserm lieben Schwager vnnd Fürsten vnser gnade vnd alles gut / Hochgeborner lieber Schwager vnd Fürst / vnß hat fürbracht der Ersam Abbt des Closters zu Kayßhaim / wie durch dein Amptleut zu Grayspach / Newburg / Reichartshoffen vnd anderstwö schwere Pott / auff desselben Closters armen Leut / in denselben ämptern gesessen / beschehen / mit Steurn vnd in ander vnbillich

billich wege/ wider gemain geschriben recht / auch sein vnd deß Closters zu Kayßhaim Freyhait/ So sie von Bäbsten/auch Kayser vnd Künigen / vnsern vorfaren handt / vnd die wir jn bestät vnd Confiermiert haben/ auch wider gesprochen vnd erlangte recht/vnd vber das doch dasselb Closter/zu dir/als ainem Erben / von vergangner beschwernus vnd schuldt wegen/zuspruch vnd vorderung hab. Vnd hat vnß darumb als ainen Römischen König vnd vogt deß Closters angeruffen/ jm/ dem Conuent vñ Closter/ wider solch beschwärdt/ notturfftigclich zufürsehen. Wann wir nun alß ain Römischer Künig vnd vogt/deß vnd aller anderer Closter vnd Gotsheusser/in dem H. Reich schuldig sein/ sie vor beschwärdt vnd drang zubeschirmen. Darumb so gebieten wir dir Ernstlich / das du solich gebot / vnd beschwerde / als vor steet/abschaffest / auch mit deinen Ambtleuten bestellest/vnd auch selbs daran seyest/das solich gebot vnd beschwärdt/auff deß Closters Armen Leut nit me bescheen. Den ob du vermainest das Recht zuhaben / das such vor vnß / als ainem Röm. König mit recht/ vnd laß das auspundig werden/ das wöllen wir dir / wen du des begerst gestatten / vnd thue hierinne nit anderst/das ist vnser Mainung. Geben zu der Newen Statt am Freitag vor dem Sontag Quasimodogeniti vnsers Reichs im zehenden Jare.

Ad mandatum dñi Regis.

 Num. 18.

Num. 18.

Kayser Friderichs ander Mandat ad eundem.

Anno 1450.

WIr Friderich von Gottes gnaden Römischer Künig zu allen zeiten Merer deß Reichs Hertzog zu Österreich zu Steur/zu Kernten vnd zu Crain/Graue zu Tyrol/ ꝛc. Embieten dem Hochgebornen Hainrichen Pfaltzgrauen bey Rhein vnd Herzogē in Bayrn/ vnserm lieben Schwager / vnd Fürsten / vnser gnade vnd alles gut/Hochgeborner lieber Schwager vnnd Fürst. Der Ersam Abbt des Closters zu Kayßhaim/ hat vnß fürbracht/wie sein vnd des Closters zu Kayßhaim Leuth in die Landtschrannen gen Graispach/ Neunburg/Reicharzhouen vnd ander deine gericht/ in maynicherlay wege gefangen/ vmbgetriben/ gestrafft vnd geschätzt werden/an jrem gut/wider desselben Closters

sters Freyhait/ vnd eruolgt gericht / das desselben Closters Ambtleut gantz macht vnd vollen gewalt habē / jr Leuth selbs zurichten / vñ das sie auß jren gerichten für Niemands andern geladen/noch gehaischen sollen werden/vmb ainicherlay sach/denn für vnß oder vnser Künigclich hofgericht/allein außgenommen drey Articul/ die das leben antreffen / also wen desselben Gotshaus Leuthe darin schuldig erfunden werden / so sollen sy durch dein vorgenant richter/der Cent/oder des Landtgerichts / an jrem leib / vnnd nit an dem gut gestrafft werden. das aber durch dein Richter vnd Ambtleuth/ an jn nit gehalten / sonder mänigfeltigclich vberfaren werde. Vnnd hat vnß / als ainen Römischen Künig vnd vogt / sein vnd seines vorgenanten Closters angerueffen / jm mit billicher hilff / hierüber zufürsehen. Wan wir nun im vnnd dem Gotshaus alß ain vogt schuldig sein / sie bey jren freyhaiten vnnd Rechten / zu handhaben / vnd vor drang vnnd beschwärde zubeschirmen. darumb so gebieten wir dir / du wöllest den Abbt/ Conuent vnd daß Gotshauß zu Kayßhaim in solchen/bey jren Freyhaiten vnd rechten/vnbeschwärdt lassen beleiben / vnd mit deinen Ambtleutten vñ Richtern bestellen/ das gelön werden. Vermainest du aber daß daß von recht zuthun gebürt / das such gegen dem Abbt / Conuent vnnd Closter vor vnß / mit recht/vnd laß das zu rechtlicher leutterung kom̃en / deß

wir dir / wan du des begereſt / wöllen geſtatten / Vnd thue hierinn nit anderß. das iſt Vnſer mainung. Geben zur Newenſtatt am Freitag vor Sant Jörgen tag Vnſers Reichs im zehenden Jare.

Ad mandatum Dñi
Regis in conſilio.

Num. 19.

Caroli V. ſchreiben
Anno 1521.

KArol von Gottes gnaden Erwölter Röm. Kayſer zu allen zeiten Merer deß Reichs / ꝛc. Erſamen lieben Andechtigen / Als wir Vnſern Cõmiſſarien bey dẽ Bundt Stenden / des nechſt gehaltnen Bundstag zu Augſpurg beuelch gegeben / deß Hochgeboren Otthainrichs vñ ſeines Bruders Pfalzgrauen bey Rhein vnd Herzogen in Bayrn vnſer lieben Ohaimen vnd Fürſten

auch Ewers| Gotshaus gerechtigkait berührend den Schirm so jr lieb vber dasselb Gotshaus zehaben vermainen / Summarie zuhören vnd vns der/wie sy die funden / zuberichten. Vnd vnß darauff dieselben vnser Commissarij Ewer jedes schrifftlichen fürtrag zugesandt / haben wir den mit vleiß vbersehen lassen/ vnd darauf dem hochgebornē Friderichen Pfalzgrauen bey Rhein/vñ Hertzogen in Bayrn/vnserm lieben Ohaim vnd Fürsten alß Vormunder der gemeldten Herzog Otthainrichs vnd seines Bruders / vnd handler diser sachen geschriben vnd angezaigt / das auß beweglichen vrsachen/Vnser gnediger Rath seye/das sein Lieb/ von derselben seiner Vettern wegen jr forderung solches schirmēs halben guetlichē fallen lasse. Wo sy aber je vermainten der fueg zuhaben / mögen sie die suechen wie recht ist / laut vnsers briefs darüber außgangen/dabey lassen wir es noch beleiben / dan Vnser Mainung nit ist / Ewer Gotshauß / on rechtlich erkantnuß/ von dem heyligen Reiche kommen zulassen / sonder das dabey zubehalten / vnd zu handthaben. Solches wolten wir euch / auff Ewer begern nit verhalten / Geben in vnser Statt Prussel in Brabant / am xviij tag Septembris Anno dñi ꝛc. Jm xxi. Vnserer Reiche des Röm. im drittē vnd der andern aller im Sechsten Jarn.

Carol

Ad mandatum dñi Imperatoris proprium.

Nicolaus Ziegler Vicecancellarius.

Den Ersamen Vnsern lieben Andechtigen Conraten Abbt vnd N. dem Conuent deß Gotshaus Kaysershaimb.

Num. 20.

Maximiliani I. schreiben an Abbt Georgen Anno 1503.

WIr Maximilian von Gottes gnaden Römischer Künig/ zu allen zeiten merer des Reichs zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ rc. Künig / Erzherzog zu Össterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Brabandt vnd Pfalzgraue/ rc. Embieten dem Ersamen vnserm lieben andechtigen N. Abbt des Gotshaus zu Kayßhaim vnser gnad vnd alles gut. Ersamer lieber Andechtiger. Wir werden gleublich bericht / wie jezo nach abgang weilend vnsers Oheims vnd Fürsten Herzog Georgen von Bayrn ain versamblung mit der Landtschafft desselben Fürstenthumbs werden/ vnd du auch darzue berueffe

beruefft vnd erfordert sein sollest / vnd Nachdem du aber vns / dem H. Reich / vnd niemand anderm vnderworffen bist. Demnach gebietē wir dir bey den Pflichten / damit du vns vñ dem H. Reich verwandt bist / auch bey Priuierung vnd entsezung aller deiner / vnd deines Gotshaus gnaden vnnd Freyhaiten / ernstlich mit disem brieff vnd wöllen / das du durch dich selbs oder dein Potschafft zu solcher versamblung in kainen weg ziehest oder komest. Sonder anhaim beleibest / vnnd dich allain vnser als Römischen Künigs haltest / vnd hieriñ nicht anders handelst noch vngehorsamblich erscheinest / dardurch nit noth werd / laut obberüerter Straff vnnd Pueß / gegen dir vnd deinem Gotshaus zuhandlen. Vnd du thuest daran vnser ernstlich mainung. Geben zu Augspurg am vierten tag decembris Anno domini xvc. vnnd iij. Vnserer Reich des Römischen im Achzehenden vnd des Hungarischen im vierzehenden Jarn.

Kaysershaim ist dem Reich vñ den Röm. Kaysern / sonsten aber Niemandt vnderworffen.

p regem
p ꝛ.

Ad mandatum Dñj
Regis ꝓprium.

Ziegler.

Num. 21.

Maximiliani I. befelch an den Abbt Anno 1506.

MAximilian von Gottes genaden Röm. Künig zu allen zeitten mehrer des Reichs/ rc. Ersamer lieber Andechtiger. Vns langt an/ wie dir an dein vnnd deines Gotshauß Kayßhaim Obrigkaiten / Gerichtzwang/vnd gerechtigkaiten/vber dein vnd desselben deines Gotshaus leut vnd guter/durch etlich dein Nachbaurn wider alt herkommen vnnd gebrauch manicherlay jrrung/eingriff vnd verhinderung zuthund vnderstanden werde/das demselben Gotshauß künfftigelich zu nachthail vnd abbruch gelangen möchte / das vns als Römischem Künig/ Rechten Herrn vñ Casstvogt des jezgemeldten Gotshaus / das wir in vnserm vnnd des H. Reichs besondern gnaden / verspruch/ Schutz vnd

Die Röm. Kayser seind deß Closters rechte Herrn vnd Castenvögt.

vnd schirm haben/zugestaten nit gemaint ist. Vnd empfelhen dir demnach bey vermeidung vnser vnnd des Reichs vngnade vnd straffe / von Röm. Königclicher macht / Ernstlich vnd wöllen / das du das jezberüert Gotshaus bey den egemeltē Obrigkaitē/Gerichtzwengen/gerechtigkaiten/schuz/schirm / vnnd freyhaiten/behaltest / vnd dauon nit tringen lassest. Wo dir aber solches je zu zeiten zuschwer vnnd vberlegen sein wurde/ vns des zu ainer jeden zeit berichtest / wöllen wir dir darinn gnedig hilff vnd handthabung thun/ wie sich gebürt vnd die notturfft erfordert / daran thuestu vnser Ernstliche mainung vnd gefallen. Geben zu Cyli am fünfften tag Septembris Anno / ꝛc. vj. vnser Reiche deß Römischen im Ain vnnd zwainzigisten vnd des Hungerischen im Sibenzehenden Jare.

Ad mandatum dñi Regis
in consilio.

Serntün.

Dem Ersamen vnserm lieben Andechtigen Georgen Abbt des Gotshaus zu Kayßhaim.

Num. 22.

Maximiliani I. befelch/ das sich der Abbt in den Bundt begebe Anno 1512.

WIr Maximilian von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser / zu allen zeiten merer des Reichs / in Germanien/ zu Hungern / Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. Künig / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi/ zu Brabant/ vnd Pfalzgraue/ ꝛc. Embieten dem Ersamen vnserm lieben Andechtigen N. Abbt deß Gotshauß zu Kayßhaim vnser gnad vñ alles gut. Ersamer lieber Andechtiger/ als der Allerdurchleuchtigst Fürst/ Herr Friderich Römischer Kayser/ vnser lieber Herr vnd Vater / loblicher gedechtnuß vor verschinen Jarn dem heyligen Reich zu aufnemmen vnd gutem/ auch handthabung fridens vnd Rechtens / vnnd auß andern

andern mörcklichen vnnd redlichen vrsachen / so jn darzu bewegt / den pundt deß Lands zu Schwaben mit gutem zeitigem Rath / etlich Churfürsten/ Fürsten/Grauen/Freyen / Herrn/Adel vnd Stetten/ fürgenommē/geordnet/ gesetzet/vñ den bey mörcklichen peenen zuhalten vnd zuuolziehen geboten / wir auch denselben pundt nachmals / abermals aus treffenlichen vnv beweglichen vrsachen erstreckt haben / vnnd sich aber die zeit vnnd anzal Jar derselben erstreckung kurzlich geendet hat / dadurch der bemeldt pundt zergangen vnd die Glider vnd verwandten desselben / von einander zertrent / vnd vns / vnd dem heyligen Reich / wo nit durch vnß darein gesehen worden / vnüberwündtlicher schad / vnnd nachthail auch zerrittung fridens vnnd Rechtens darauß erwachsen wer / das alles haben wir / als Erwölter Römischer Kayser angesehen / vnnd sonderlichen betracht / das der gemelt pundt nit allain weilend vnserm lieben Herrn vnnd Vattern/ vnß/ vnd dem heyligen Reich / sonder auch Teutscher Nation vnd allen vnnd jeden des berüerten pundts Glidern vnd verwanten / zu mereklichem trost aufenthalt fridens vnnd Rechtens nuz vnnd gutem/ das menigelich wissend / kommen ist / vnnd darumb auß den vnd andern treffenlichen vrsachen / vnnd damit hinfüro wir vnnd das heylig Reich durch frembd Nation oder ander / so vnß oder vnsern pundts ver-

wanten widerwertig sein/dest münder angefochten/sonder denselben dest statlicher/widerstandt beschehen/vnd frid vñ Recht/auch ain jeder bey seinem alten loblichen gebrauch / herkommen vnd gerechtigkait gehandthabt/ werden müg/So haben wir mit wolbedachtem muet/ gutem Rath/vnd rechter wissen fürgenommen / denselben Bundt vnd ainung/als weiter zuerstrecken / vnnd dieselb erstreckung auf den Sontag Exaudi negstverschinen/in Vnser vnd des H. Reichsstatt Augspurg/ mit etlichen Vnsern vnd deß H. Reichs Churfürsten/ Fürsten/Prælaten/Grauen/Freyen/Herrn/Adel vnd Stetten entlich beschlossen / vnd Nachdem du nu/one mittel vnter vnß vnd daß H. Reich auch gehörest/ damit du dan bey demselben friden / auch vnß/ dem H. Reich vnd deinen Freyhaiten beleiben / vnnd vns/wie von alter / gedienen mügest / So gebieten wir dir von Röm. Kay. macht/bey den pflichten/damit du vnß vnd dem H. Reich verbunden bist/ auch priuierung vñ entsezung deiner Lehen/gnaden/Freyhaiten / Priuilegien/ vnd was du von vnß / vnd dem H. Reich hast/darzu bey vnser vnd deß H. Reichs Acht vnnd Aberacht/ mit disem brief ernstlich vnd wöllen / daß du auf erforderung der dreyer Haubtleuth vnsers Kay. Bundts zu Schwaben/daß mit disem Vnserm Kay. brief/oder glaublichen Abschrifften dauon beschehen soll / an daß ort vnd end/so sie dir in Vnserm Namen benennen vnd

Kaysershaim gehört ohne mittel vnder das Reich.

anzaigen

anzeigen werden / erscheinest vnd dich in solch erstreckung mit dein / vnd deines Stiffts Leuten vnnd güettern / zu den gehorsamen so diser zeit in solcher erstreckung vnd verainung sein/durch verschreibung vnd wie sich gebürt/begebest / vnnd ob du in solchem/ etwaß beschwerung hettest/die alßdann fürbringest / So wollen wir durch vnß oder Vnser treffenlich Rethe/die hören/vnd deßhalben daselbst weiter handlen lassen / vnd dich deß nit sezest oder widrest noch vngehorsam erscheinest / oder auf jemandts anderß waigerst/ damit wir nit geursacht werden / mit den obgemelten Peenen vnd Straffen/gegen dir/alß Vnserm vnd deß Reichs vngehorsamen vnd verachtern fürzunemmen vnd zuhandlen. Daran thust du Vnser ernstliche mainung. Vnnd ob du gegen jemandts mit pundtnuß oder ander weiß verschriben / verhafft oder verpflicht werest/ daß dich an diser erstreckung verainung vnnd pundtnuß verhindern möcht / wöllen wir / daß solchs alles Crafftloß/ zu nicht vnd vntauglich sein / vnnd dich hiewider nit binden soll / daß wir auch jetzo alßdan / vnnd dan als jetzo aufheben / vernichten vnd abthun/ vnnd dich dauon absoluiern vnd entledigen / von obberüerter Römischer Kay. macht / volkommenhait/aigner bewegnuß vnd rechter wissen / in crafft diß brieffs / darnach wisse dich zurichten/ Geben zu Trier am vier vnd zwainzigisten tag deß Monats Junij Anno domi-

nt/ꝛc. fünffzehenhundert vnnd im zwölfften Vnserer Reiche deß Römischen im Siben vnd zwainzigisten/ vnnd deß Hungarischen im drey vnnd zwainzigisten Jarn.

p regem

R. 2.

Ad mandatum Dñj Impator.

Serntün.

VNd obwoln vilhochermeldte Herrn Pfalzgrafen allwegen sowol vor jetzthochernanten Röm: Kaysern vnd dem Constantzischen Concilio, als vor dem Schwäbischen Bundt/ vnd Kayser Carols deß V. hierzu diuerso tempore verordneten Herrn Commissarien jetztgehörte jhre prætensiones vnd vermainte behelff gar embsig haben für-vnd einbringen lassen/ so seind doch solche prætensiones vnd vermainte behelff allwegen als actus turbatiui & illiciti nichtig vnd vnerheblich/ insonderhait im Jar 1526. durch den Schwäbischen Bundt/ vnd Anno 1532. durch den Regenspurgischen Recess vernicht vnd verworffen worden.

Vnd ob schon auch der Gegenthail die Constantzische Vrtl/ vñ darauff beeder Hertzog Ludwigen in Bayrn Vatters vñ Sohns erfolgte acceptation besagter Vrtl/ vnd mit leiblich gelaistem Ayde gethones versprechen/ mit nachfolgenden prætexten zu widerfechten sich vnderstehet/ als wann erstlich die Herrn cognitores beeder Parteyen fundamenta nit gehört/ auch Hertzog Ludwig sich disen niemahln submittiert hett/ sondern gedachte Richter allain in contu-

maciam

maciam procediert weren/ vñ das fürs ander die Regalia darinnen allerdings seyen außgesetzt/ vnd auff ain Kay. Commission gestellt worden / so haben doch solche fürgeben darumben kainen bestandt/ dieweil erstlich publica, & per publicum, & iuratum Notarium verinstrumentierte Acta gedachts Concilij vil ain anders vñ nemlich diß lautet mit sich bringen/inmassen derselben Acta nachfolgender Nu. 23. gesetzter Extract, vnd zwar die Vrtl selbs zuerkennen geben/daß ehrnermeldte Herrn Cognitores so wol vor dem erkandten monitorio, als vor eröffneter Vrtl/ mit allem angelegnē fleiß alle vñ jede producta, acta, actitata, Brieff/ Instrumenta, Schrifften/ vnd monumenta, die beederseits ain kommen seind/ auch hochgemeldts Hertzogs Submission oder oblation (darinnen sein F. G. sich submittiert vnd anerpotten hat/ mehrernants Concilij determination nachzukommen) gleichfalls der verhörten Zeugen außsag wol vnd reiflich erwogen / darüber auch der Rechtsgelehrten rhat gepflogen haben. Nach dem nun aber offthochernanter Hertzog Ludwig gewußt/ das sein F. G. mit jhren prætensionibus im wenigsten nit fundiert, vnd derwegen (vngeacht das derselben geuolmächtigter Anwaldt zuuor mehrmahln vnd biß zum beschluß / vor deß Concilij Deputierten erschinen ist/ vñ seines Principals notturfft vmbständtlich fürgebracht hat) auff sonderbars peremtorischs citiern ad audiendam sententiam, nit haben erscheinen wöllen / so ist angeregte Vrtl (seines außbleibens vngeacht) rechtmessiger weiß ergangen/ sonsten hett klagender Abbt nit allain wider alle Recht vnd billichait/ allerdings recht- vnd hilffloß müssen gestellt werden / sondern es wer auch der gantz Procesś mit verspihlter mühe vnd vnkosten durchauß elusorius vnd vegebenlich gewesen / dannenhero solcher determination vnd Vrtl der Herr Gegenthail sowol / als seiner F. G. Vorfahrn aydlichem verspruch zugeleben vnlaugbar necessariò schuldig ist. Num. 23.

Num. 23.

Extractus der Constan-zischen Acten Anno 1417.

QVibus positionibus, articulis, Priuilegiis & Iuribus Visis testibusque super dictis positionibus & articulis per nos receptis & examinatis, & eorum depositionibus in actis redactis, & per nos ipsorum testium depositionibus diligenter inspectis, & maturè recensitis eisdem, & per ea reperimus dictum Dn̄m Ludouicum ducem ac sibi in ea parte adhærentes, pro aliquibus monitionibus siue Citationibus faciendum tutè audire non posse. Idcirco, &c.

Qui

Qui medio ſuo Iuramento in defectum plenæ probationis ad ſancta Dei Euangelia ſacroſanctis ſcripturis tactis, Iurauit ipſum & dictũ Monaſterium ſuum Cæſarienſe recepiſſe damnum & ſuſtinuiſſe intereſſe plusquam ad triginta millia florenorum Auri Rhenenſis ex parte Dñi Ludouici Bauariæ & ſuorum in hac parte complicum. Viſiſq; vlterius omnibus & ſingulis productis, actis, actitatis literis, Inſtrumentis, ſcripturis & munimentis hinc inde perductis, nec non oblationibus ipſius Dñm Ludouici ducis in ſcriptis oblatis, dictis teſtium & eorum Atteſtationibus in huiuſmodi cauſa tam ſuper Monitorio quàm principali habitis & productis, eiſque maturè deliberatis & recenſitis, habitáque ſuper eis cum Iuriſperitis deliberatione matura, &c.

Der Abbt hat allain die geklagte ſchäden ſuo Iuramẽto liquidirn müſſen.

HElangendt die angegebne Bapſts Eugenij Caſſation vnd Kay. Commiſſion ſo von Kayſer Sigiſmundo weylundt Herrn Brunorio von der Laitter ſolte wegen der Regalien auffgetragen worden ſein / haben ſolche fürgeben darumben kainen ſchein der warhait / das weder von jetzberührter Kay. Commiſſion, noch von ainem andern widerigen / wie ebenmeſſig von Bapſts Eugenij Caſſation gemeldter Vrtl / das wenigſt verificiert vnd beygebracht werden kan. Wer wolt aber glauben oder

sich beredẽ lassen/da der Regalien halben ain anders/ als im Concilio Constantiensi ist rechmessig iudiciert, vnd von beeden Hertzogen hernach gutwillig acceptiert, auch cum iuraméto corporali zuhalten versprochẽ wordẽ/durch angeregte Kay. Cõmission were erfolgt/ oder bemeldte Vrtl von gedachtem Bapst Eugenio cassiert wordẽ/ welches anderer gestalt nit/als per publicum & solennẽ Actum citatis nimirum, ac præsentibus, & prius ritè auditis Partibus, plenéque discussa & cognita causa, hett geschehen müssen/ das gedachte Hertzogen in Bayrn/die jhnẽ sonsten dise sachen gar haiß vñ ängstig haben angelegẽ sein lassen/ nit wurdẽ glaubwürdige Documenta vñ offne Instruméta darumb auffzulegẽ haben? Derwegẽ bestehet vñ beruhet diser punct nahmahln allerdings bey obangezogner Constantzischen Vrtl vnd beeder Fürsten aidtlichem versprechen/biß das vom Gegenthail das widerspil erwisen wirdt. Dañ was dẽ Auentinum betrifft/ist derselb so grosser authoritet nit/daß er mit seiner Histori, welche er seines gefallens geschriben/publicis Instrumentis derogiern kundt/ darzu thut er an allegiertem Ort der Constantzischen Vrtl kain ainige meldung. Vnd ob er wol setzt/das Kaisershaim nebẽ andern Clöstern/ Fürsten vñ andern Ständen beim Concilio zu Basel wid' Hertzog Ludwigẽ geklagt habe/ so meldet er doch in specie nit/was damahln regierender Abbt Leonhardt für Klagen wid' hochernanten Fürsten geführt hab. Nun seind es ohne zweiffel die jenige klagen vnd beschwerden nit gewesen / so vil hochbesagten Fürsten im Constantzischen Concilio rechtlich sein aberkant/vñ darauff dergleichen nimmermehr zu attentiern von beeden Hertzogen Ludwigen in Bayrn mit leiblich gelaistem Aydt versprochen wordẽ ist / sonstẽ hetten jhre F. G. wider jhre Aydt gehandlet / welches diser seits von so hochansehenlichen Fürsten nit prȩsumiert, vil weniger gesagt wirdt/ Will aber der Gegenschrifftensteller suo periculo sie dergleichẽ insimuliern, so laßt mañs jhne verantworten. Vnd vber das alles meldet Auentinus, nachdem Bapst Eugenius die Vrtl deß Concilij zu (NB.) Basel (vñ gar nit zu Costnitz) cassiert, das Kayser Sigmund von seinem zorn abgelassen/vnd mit dickhochermeldten Hertzogen in Bayrn zu Regenspurg im Jar 1434. sich verglichẽ hab. Nun gibt die

vom

vom Gegenthail sub Nu.19. beygedruckte Copia weylundt erst hoch-ermeldts Kayser Sigmundts dem Closter Kaisershaim erthailten confirmationbrieffs lauter zuerkennen/ das eben im selben Jar/ vnd ebē zur selbē zeit vilhochgedachter Kayser Sigmūdt alle deß Closters Priuilegia, vnd insonderhait die Constantzische Vrtl mit gutē rhat seiner May. Fürsten/ Grafen/ Edlen/ vnd getrewen/ vnd mit rechtem wissen in bester form cōfirmiert, ernewert vñ befestet hab. Vnd ist der Afferschutz vber Kaysershaim/ so jhr May. wie oben gemeldt/ dem Marggrafen zu Brandenburg zuuor im Jar 1418. auffgetragen/ bey dem Hauß Brandenburg noch lang hernach vsq; ad Annm 1452. (deß Gegenthails selbs aignem fürgebē nach) vnuerruckt verbliben/ welches ja freylich nit geschehē were/ da besagte Constantzische Vrtl zuuor vom Bapst Eugenio cassiert, od' durch ain Kay. Cōmission ain anders/ als in angezogner Vrtl beedē Fürsten ist aufferlegt worden/ erfolgt wer. Das aber der Gegenthail vorgedachts sein vnbeständigs angeben/ nemlich daß die Constantzisch Vrtl vom Bapst Eugenio sey cassiert, vnd den Hertzogen in Bayrn an jhren prætensionibus dardurch nichts benommen oder abgestrickt worden/ sond' jhre F. G. die Weltlich superioritet, so wol nach/ als vor besagtē Concilio vnunderbrochen exerciert haben/ mit dem weiter zubesteiffen vermaint/ das erstlich als Marggraf Albrecht zu Brandenburg den Schutz vber Kaisershaim hochernanntem Hertzog Ludwigen in Bayrn erblich abdretten/ sein F. G. denselbē mit solcher qualitet nit hab annemen wöllen/ fürs ander daß die Aebbt vñ Conuēt die Hertzogen zu Bayrn jhre Schutz- vñ Schirmherrn/ auch Landtsfürsten genēnt/ dieselbe vmb schutz angeruffen/ vnd an derselben Hofgericht geappelliert, wie mit etlichen von jhme sub Nu. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. vñ 34. allegierten Pfältzischen beylagen zubescheinen sey/ gibt er damit abermahln lauter zuuerstehē/ das es jhme an gilttiger prob vñ beweisung sehr mangle/ vñ er dahero sein berümbte/ aber nimmermehr erweißliche prætension mit dergleichen zusamē klaubten lamē/ auch thails zur sachen gantz vndienstlichen dingen/ seinem fürgeben ain farb anstreichē muß. Dañ souil anfangs dz jenig belangt/ so sich zwischē Marggrafe Albrecht von Brandenburg vñ Hertzog Ludwigē in

Der Afferschutz vber Kaysershaim ist beym Churfürstl. Hauß Brandenburg 34. Jar continuò gewesen.

Dem Herrn Gegenthail fehlet es sehr an giltiger beweisung.

Bayrn deß Closters Kaisershaim halben verlauffen haben soll/laßt mann dasselb/als rem inter alios actam, in seinem vnwerth bewenden. Dann weder der ain/noch der ander Fürst/hierinnen der Röm. Kay. May. vnd dem H. Reich efficaciter jchzit hat præiudiciern könden/dieweil der Interessierten, vnd sonderlich der Kay. May. Consens darzu nit kommen ist. Vnd wann mann die zwo Pfältzische beylagen Nu.22.vnd 23.recht ansicht/so seind dieselbe dem Herrn Gegenthail eben allerdings zuwider/dañ damit lauter erwisen wird/ daß die Hertzogen in Bayrn kaines Erbschutzs oder Landtsfürstlicher Obrigkait vber Kaiserhaim seind berechtigt gewesen/ sonstē ersthochbesagter Hertzog von hocherwendtem Marggrafen Albrechten weder den Schutz/noch dergleichen verschreibung cum illa qualitate der Erblichen vbergab angenommen/vnd 10.gantze Jar nemlich biß ad Annum 1462. darzu geschwigen hett. Vnd weil Hertzog Georg in Bayrn so wol/ als hernach weilundt Pfaltzgrafe Otthainrich/ auch der jetzt regierende Herr Pfaltzgrafe selbs deß Gottshauß Afterschutzherren gewesen/ so haben Prior vnd Conuent, als sie Anno 1490.item Anno 1540.vnd Anno 1594. jhre Häupter oder Prælaten verlorn gehabt/ dieselbe billich vmb schutz angeruffen/ biß daß sie wider ainen andern Herrn vnd Haupt bekomen. Daß aber ain Prælat jemalhn vor ainem Bayrischen Hof-oder Landtgericht (als Beklagter) recht gebē oder erschinen sey/ das wirdt der Gegenthail in alle ewigkait nimmermehr erweisen/vnd ist wolseltzam zuuernemmen/ das er zur bescheinung seines grundtlosen fürgebens melden darff/ die Abbt zu Kaisershaim / haben an den Bayrischen Hofgerichten geklagt/so doch diß gar nichts für jhne zu der sachē dienet/quia Actor forum rei sequi debet, dahero weil die von Weissenhorn dem Herrn Prælaten den schuldigen zehenden nit raichen/ vnd demselben das Ius patronatus deß Newgestifften Beneficij daselbsten endtziehen wöllen/hat gedachter Abbt Georg sie billich vor Hertzog Georgen in Bayrn der damahln die Herrschafft Weissenhorn ingehabt/als jhrem Herrn vnd Obrigkait/beklagen sollen. Was schließlichen Bruder Wendels handlung betrifft/gibt Abbt/ Prior vnd Conent dem Bayrischē Rentmaister gut rundt & in faciem zuuerstehn/ daß dieselbe

selbe sachen nit für Hertzog Georgen / sondern für jhr ordenliche Obrigkait gehöre / dieweil aber gedachter Bruder Wendel sie mit vngrundt bey hochermeldtem Fürsten in vnglimpffen zubringen mit disem angeben / als wann der Abbt vnd Conuent ainen andern Afferschutzherrn annemen wolten / verklainert / vnd dardurch souil erlangt / das seine F. G. jhren Castnern zu Haidenhaim Hansen Jägern zu jhnen geschickt vñ sie ersuchen lassen / besagten Bruder Wendel wider anzunemmen / daß sie sich jhrer vnschuld halben zu entschuldigen nit haben vnderlassen wöllen ꝛc. Vnnd geben jetztgemeldte Acta eben selbs zuuerstehen / daß der Schutz / so damahln Hertzog Georg in Bayrn vber Kaisershaim gehabt / nit Erblich / sonder ab- oder auffkündig ist gewesen / sonsten hetten Abbt vnd Conuent weder ainiger veränderūg gedacht / noch sich deßwegẽ entschuldigen dörffen.

WAs deß Herrn Gegenthails ander fundament, nämblich den Cöllnischẽ Spruch vñ darauff erfolgte Kay. belehnūg vber dz Fürstenthumb Newburg / gleichfalls den Passawischen Vertrag betrifft / ist selbiges im Kaisershaimischen Gegenbericht genugsamb widerlegt / vñ darzu hieoben nach längs demonstriert worden / dz weder Hertzog Georg / noch andere Fürsten von Bayrn jemaln ainigẽ Erbschutzes / Erbcastenuogtey oder Landsfürstlicher Obrigkait vber das Closter Kaysershaim seind berechtigt gewesen / auch laut deß sub Num. 46. vom Gegenthail gesetzten Lehenbrieffs Copien weylundt den jungen Herren Pfaltzgrafen Otthainrichen vnd Philippsen die Grafeschafft Graysbach anderer gestalt niemahln zugesprochen oder verlihen worden / als wie Hertzog Georg dieselb innegehabt / so ist diß Orts weiter daruon meldung zuthun vnnöthig. Dañ weil offthochgedachter Hertzog Georg / wie erwisen ist / dergleichen Iura vber Kaysershaim niemahln gehabt / so ist auch den Herrn Pfaltzgrafen / nach inhalt deß angezognen Cöllnischen spruchs vnd Kay. Inuestitur, weder durch jetztgemeldten Cöllnischen Spruch / noch Kay. belehnung oder Passawischen Vertrag dergleichen verlihen oder zugesprochen worden. Wie dann auch weder in jetztange-

regtem Cöllnischē Spruch/ noch in der Kay. Inuestitur, oď im Passawischen Vertrag deß Closters Kaisershaim im wenigsten gedacht wirdt. Vñ obwol in der Pfältzischen Nu. 43. gesetzten Beylag stehet/ das Kayser Maximilian, erstermeldts Closter biß auff jhrer May. wolgefallen/ bey dem oberlandt in beschirmb hab bleiben lassen/ so ist doch solches/ wie oben gemeldt/ allain daher erfolgt/ das mann jhr May. vngleich/ vnd dahin bericht hat/ als wann der Schutz vber besagts Closter zu gemeldtem Landt gehörig were/ nach dem aber höchsternanter Kayser deß rechtē grundts bericht worden/ haben jhr May. durch dero Kay. schreiben/ Mandata vnd befelch sich aines andern erklärt/ vnd dardurch die angehenckte condition jhres wolgefallens dahin erleuttert/ daß sie besagts Closter von dem Reich kaines wegs entziehen lassen wöllen/ wie die hieoben Num. 20. 21. vnd 22. gesetzte Copiæ zuerkennen geben.

WAs nun weiter deß Herrn Gegenthails drittes vermaints fundament, nämblich/ den in Añ o 1534. dem Conuent in abwesen deß Prælatens abgenöthigten Vertrag belangt/ darauff doch so wol/ als auff die vermaint præscription hochgedachter Fürst sein intentum (wie in der Pfältzischen Deduction folio 136 bekeñt wirdt) fürnemlich stellt vñ setzt/ ist im Kaysershaimischen Gegenbericht fol. 52. mit warhaits grundt angezaigt worden/ welcher massen derselb/ als weylundt Abbt Conradt zu Kaysershaim sich besorgten vberfalls vnd vnsicherhait halben/ von seinem Gottshauß an sichere Ort begeben müssen/ vnd gleich darauff die Pfältzische in zimlicher anzahl in das Closter kommen/ dardurch Prior vnd Conuent dahin getrungen worden sein/ bey jhrem Herrn Generaln vmb hilff vnd mitl anzusuchen/ damit sie vnd jhr Prælat bey jhrem Closter sicher verbleiben/ vnd den schuldigen Gottsdienst vnuerhindert verrichten könden. Darauff dann der damahln geweßt Abbt zu Lutzel/ als erstbemeldts Closters Visitator, sambt dem Abbt zu Königsbronnen sich vnderfangen/ sicherhait halben in der Statt Augspurg vnd nit im Closter Kaysershaim (dieweil damahln/ wie gemeldt/ die Pfältzische darinnen gewesen sein) zwischen den Parteyen

(in

(In abwesen besagts Prælatens) solchen vergleich zumachen. Das aber gedachter Visitator (als ain außländischer) von deß Reichs gelegenhait nichts/ oder doch wenig gewußt hab/ gibt der Vertrag im 6. Puncten oder Articul selbs zuerkennen/ allda ernanter Visitator inaduertenter vber- vnd nachgesehen hat/ daß die Pfältzische bey solchem tractat (zu jhrem vermainte Vortl) dem Vertrag disen widerwertigen anhang haben eingeflickt/ daß die Herrn Pfaltzgrafen bey der Röm. Kay. May. vnd den Reichsstånden fleiß fürwenden wöllen/ damit denselben gestattet vnd zugelassen werde/ das Gottshauß Kaysershaim außzuziehen/ dann da mehrberührtem Herrn Visitatori deß Reichs gelegenhait recht were bekandt gewesen/ so hett er ohne allen zweifel auch verstehen vnd wissen könden/ alldieweil das Gottshauß Kaysershaim (wie hieoben nach längs mit bestandt deduciert worden) in deß Reichs gemainen anschlägen sowol/ als andere vngemittelte Reichsständ/ jederzeit belegt worden/ vnd das H. Reich dessen in vnfürdencklichem inhaben gewesen/ auch heuttigs tags noch ist/ das solches rechtmessig erlangts vnd hergebrachts Ius dem Reich zuentziehē/ weder jhme/ oder dem Gegenthail gebürt hab/ auch die Röm. Kay. May. dasselb mit nichten zugebē werd. Der vrsach wegen dann genannter Abbt Conrad, so damahln/ wie oben angedeut worden/ weder im Closter bey seinem Conuent, noch zu Augspurg bey der Handlung/ sondern auß jetztangezaigter forcht zu Nördlingen gewesen/ vnnd wie auß nachfolgender Copia publici protestationis Instrumenti Nu. 24. zusehen ist/ wider solchen/ durch ernannten Herrn Visitatorem aingewilligten Vertrag/ gleich am 6. tag hernach/ Nämblich den andern Decembris deß 1534. Jars/ vor Johann Zilgern Notario, auch Michael Vorstettern/ vñ Georgen Meulin als hierzu erbettnen gezeugen daselbsten expresse & solenniter protestiert, vnd darneben lauter bezeugt hat/ das solcher Vertrag hinderrucks vnd vnbericht seiner/ auß forcht/ damit vermeldts Gottshauß nit in abfall vnnd gantzes verderben käme/ sey aingewilligt worden.

NB. Die Herrn Pfaltzgrafen habē das Closter Kaysershaim vō Reich außzuziehen erst tenciern wöllen.

Abbt Conradt hat wider den Anno 1534. gemachtē vertrag protestiert.

Num. 24.

Abbt Conradts protestation Anno 1534.

IN Namen deß Herrn Amē/ vñ nach desselben geburt im fünfftzehenhundert vnd vier vnd dreißigisten Jar/ der Sibendē Römer zinßzal Indictio genant / vff den andern tag deß Monats decembris/ Regierung deß Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten vnnd vnüberwündtlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Carls des fünfften Römischen Kaysers zu allen zeiten Merer deß Reichs/ꝛc. in Germania / zu Hispania/ beeder Sicilien/ Hierusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. Künigs / Ertzhertzogen zu Österreich/ Hertzogē zu Burgundi/ꝛc. Grauen zu Habspurg/ Flandern vnnd Tyrol/ ꝛc. Vnsers Allergnedigsten Herrn/ Seiner May. Reiche des Römischē im Sechzehenden/ vnd der andern aller im Neunzehenden Jar/ ist

ist der Erwürdig in Gott Herr Conradt Abbt deß Gotshauß Kaysershaim des ordens von Citell Augspurger Bisthumbs/vor mir offen Notarien vnd hernachgeschribnē Gezeugen darzue erfordert vnd erpeten gegenwertigkait für sich selbs vnd etlich seiner Conuentual Brůder erschinen/ hett in seinen henden ain Papiren Appellation zetel in willen vnd mainung sich wie der zetel anzaigt/zuberůffen/zubedingē/ zu appelliern vnd sunst deßhalbenzu protestiern. Als sich dann sein Erwürde in der allerbesten form/maß/ mainung/ vnd rechten/so er jmer best kund vnd mocht/berufft/ bedingt/ appelliert vnd protestiert, laut vermelten zetels/ den er alßdann offentlich verlaß von wort zu worten also lautend. Nachdem Gaistliche vnd Weltliche Recht/löblichen verordnen vnd fürsehen/ das ain jeglicher der sich durch vnrechtmessig ergangen Vrteil vnd gegeben beschaid/bey den vndern Richtern/ inner vñ ausserhalb gerichts beschwert/vernachthailiget/ vnnd verkurzet befindt/ sich für den öbern Richter berueffen/vnd appelliern mag/ sich sölicher belestigung vnnd verunrechtung daselbst widerumben zuerholen vnd bessere Recht vnd gerechtigkait zusuechen/hierumb Erschein ich Conradt Abbt deß Gottshaus Kaysershaim / für mich selbst vnnd etliche meine Conuentual Brůder/ vor Euch offen Notarien vnd gegenwertigen

Gezeugen/ in willen vnnd mainung zu appelliern, zu protestiern, Apostolos zubiten/vnd zunemmen/vnd bring für mit schwerer clag. Nachdem vnd der hailig orden Cistertien: von dem heyl. Stul zu Rhom gefreyt ist/laut des zetels A bezaichnet / das kain Abbt/ noch ander Personen des Ordens sollen gewalt haben/ Iura, Res, bona & possessiones Monasterij alienādi, donādi, de nouo infeudādi, vendēdi aliaq; quacunque via immutandi, dann mit außgetruckter maß/ Nun aber der Erwürdig in Gott Herr Heinrich Abbt zu Luzell sich berümbt / in Crafft ainer Commiss von Citell erlangt/ain vermainten vertrag/ in beysein vnd mithandlers des Erwürdigen Herrn Melchior Abbt zu Künigsbrunn vff Sanct Catharina tag nechstuergangen zu Augspurg / zwischen den durchleuchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Ottheinrichen vnd Herrn Philippsen gebrueder Pfalzgrauen beym Rhein Herzogē in Nidern vnd obern Bayrn an ainem: vñ dem Gotshauß Kaysershaim andern thail/abgeredt/ bewilligt/vnnd angenommen haben / wiewol mir hinderrugk/ vnbewißt / auß forcht/vnd damit vermelt Gotshauß/nit in abfall vnd gantz verderben komme / vber vnd wider sein zusagen vnd zuschreiben mir mermals gethan / das doch wider obgemelte freyhait deß ordens von Citell ist / darumben/vnd auß andern vil mer vrsachen hernach in volfü-

rung diser handlung / ferrer mit allem grundt anzuzaigen/so appellier vnd berueff ich mich vor Euch offen Notarien vnd gegenwertigen gezeugen/von vermelter Prælaten zusagen / Vertrag / wider vermelte Statuta vnd Sacros Canones, auch Kay. Recht geschehen/ gegenwertige vnd künfftige beschwerungen / der aller besten ordenlichsten bestendigsten form Rechtens / vnnd wie es sich sunst in alle andere weg zuthon gebiren soll/ kan vnd mag / für vnnd an den hochwürdigen in Gott Vater vnd Herrn Abbt zu Citell / vnd Vnsern Allerheyligstē in Gott Vatter vñ Herrn den Bapst/ für vnser Allergnedigsten vnd durchleuchtigisten Kayser vnd Künig / vnnd ain jeglichen andern bequemen Richter/ zum Ersten/andern/vnd dritten maln/fleissig/fleißiger/ vnd zum allerfleißigisten bittend/mir hierüber Apostel vnd Abschidbrieff/wer das zuthon schuldig ist/vnd sein mag/ oder durch Euch Notarien Testimoniales mit zuthailen / ich vnderwirffe mich / auch dise mein appellation, vnnd alle die mir anhangen werden / in Schuz vñ Schirm hochernantē vnsern Herrn/Bapst/ Kayser/Künig/General / & alterius cuiuscunque Iudicis competentis, Bezeugende / diser meiner Appellation wie sich gebürt im Rechten nachzukommē mit vorbehalt die zumern/mündern/endern/ corrigiern vnd alles das zuthon / das mir hierinn gemaine geschribne Recht vorlassen/ vnd zugeben / alles vnd je-

des der besten form. Geschehen zu Nördlingen / vñ daselbst in der Herzn von Kaysershaim behausung / der Jarn / Indiction, tag / Monat / vnd Reiche wie obstehet / in gegenwertigkait / der Erbarn Micheln forstetter vnd Georgen Meulin layen Augspurger Bisthumbs als Gezeugen darzu erfordert vnd erbeten.

Vnd wann ich Johann Zilger Eysteter Bisthumbs / auß Kayserl. gewalt offenbarer vnnd approbierter Notarius bey obgemeltem appellation zetel verlesung / appellation, protestation, Bitung d' Apostl vnd allem andern wie obstet / sambt obgemelten Gezeugen / gegenwertig gewesen bin / das alles also geschehen / gesehen vnnd gehört / hab hierumb diß offen Instrumentum Testimoniale loco Apostolorū gemacht / geschriben / vnderschriben in dise offne form bracht / mit meinem gewonlichen zaichen vnnd namen bezaichnet zu gezeugknuß aller vnd jeder obgeschribnen sachen / erfordert vnd gebeten.

DArzu vnd vber das ist jetztgemeldter Vertrag / da mann denselben recht erwegen vnd mit vnpartheyschen Augen ansehen wirdt / dem Herzn Gegenthail an seiner prætension kaines wegs / ia im geringsten fürträglich / sondern gibt selbs lauter zuuerstehen / das erstlich die hochlöbliche Herzn Pfaltzgrafen biß dorthin vber das Closter Kaysershaim weder ainige Erbschutzes gerechtigkait / noch Landtsfürstliche superioritet oder andere Obrigkait gehabt / oder hergebracht haben. Dann wann jhre F. G.

der-

dergleichen zuuor hetten gehabt / oder dern wern berechtigt gewesen / so hett es ja freylich weder ainigen newē pactierens darüber bedörfft / noch auch von nöthen gewesen were / bey der Röm. Kay. May. vnd den Ständen deß Reichs erst zutentiern, vnd anzuhalten / damit dē Herrn Pfaltzgrafen das Closter Kaisershaim vom Reich zueximiern, vnd außzuziehen gestattet werde. Vnd eben darumben / das hochgedachte Fürsten erst damahln ainen vnauffkündigen Schutz mit dem Closter Kayserhaim de nouo zupactiern vñ zu acquiriern sich aingelassen / vnd / wie erstgemeldt / sich anerpotten haben / allen möglichen fleiß fürzuwenden / damit jhren F. G. Kaisershaim vom Reich außzuziehen gestattet werde / haben sie dardurch vnuernainlich ipso facto offentlich bekendt vnd zuerkennen geben / daß sie ainiger Erbschutzs gerechtigkait oder Landtsfürstlichen Obrigkait biß dorthin niemahls berechtigt oder befügt gewesen seyen. Dañ mann jenerseits in alle ewigkait nimmermehr ainigē fall mit bestandt wirdt allegiern, noch vil weniger aber beybringen könden / das ain Landtsfürst mit ainem seiner Landtsfürstlichen Obrigkait vnlaugbar vnderworffnen Closter / vnd darüber er aines Erbschutzes kündtlich befügt ist / erst ainen vnauffkündigen / vnd darzu conditionierten Schutz pactiert, vnd dasselb Closter zu eximiern vnd außzuziehen von der Röm. Kay. May. vnd dem Reich habe begern vnd erlangen müssen. Zu dem / ob schon der Afterschutz vber vil besagts Closter / dickhochernanntē Herrn Pfaltzgrafen durch jetztgemeldtē Vertrag vnd pactum auff ewig were kräfftig aingeraumbt worden / so wirdt doch darbey allain jetztgesetzts Schutzs / vnd gar kainer Erbcasten-Vogtey oder Landtsfürstlichen Obrigkait gedacht. Nun waißt mañ aber / daß der Schutz vnd schirm / weder dem Schutz- oder Schirmherrn ainige Obrigkait oder superioritet vber die Schutzuerwandte gibt / noch die Clientes oder Schirmsuerwandte zu deß Schutzherrns Vnderthonen macht / oder von jhrer ordenlichen Obrigkait eximiert, sonder allain in nudis terminis protectionis, singulariter oder separatim bestehet / vnd verbleibt. Darzu hat weder den transigierenden Herrn Prælaten / noch dem Abbt vnd Conuent zu Kaysershaim / ja auch deß Ordens Generaln selbs nit gebürt / den

Die Hertzog inn Bayrn seind biß ad annum 1534. kaines Erbschutzs berechtigt gewesen.

Die Landtsässen bedörffen kaines außziehens vom Reich.

Herrn Pfaltzgrafen durch disen Vertrag vber erstbesagts Closter ain mehrers oder weiters/als den Afterschutz / ohne der Römischen Kay. May. vorwissen vnd außgedruckten Consens einzuraumen / vnnd solches fürnemlich auch darumb / weil kurtz zuuor / so wol höchstermeldter Kayser Carol Anno 1532. zu Regenspurg in der Reichsuersamblung / als Anno 1524. der Schwäbisch Bundt den Herrn Pfaltzgrafen jhr prætension deß Erbschutzs/ Erbcasten Vogtey/ vnd aller andern angemaßten superioritet halben/auff der deßwegen mehrmahln verordneten Herrn Kay. Commissarien einkommne relationen, vnd beeder Parteyen genugsambe verhör/quo ad possessorium, lediglich aberkandt/vñ consequenter dem heiligen Reich solche vngemittelte Weltliche superioritet vnd hochhait zugesprochen hat / welchem zuwider in præiudicium deß Reichs etwas zuuerhandlen / oder dem Reich diß sein so offt per conformes sententias behaubtes Ius quæsitum abzustricken oder zuuergeben/weder in deß ainen / nach deß andern thails macht gestanden ist / vnd eben jetztangezaigter vrsachen wegen / vnd damit mann auch durch einraumung allain aines vnauffkündigen Afterschutzs/welchen der Abbt vnd Conuent (vermög jhrer habenden freyhaiten)jhres gefallens aufftragen mögen / wem sie wöllen/ der Römischen Kay. May. nit fürgriffe/oder wider bemeldten Regenspurgischen Recess gehandlet wurde / ist zum vberfluß vnd mehrer sicherhait halben / in angezognem Vertrag mit sonderm außgedruckten specificierten worten jhrer May. reseruiert vnd vorbehalten worden / solchen Schutz dises Vertrags vngeacht / jhres gefallens zum Reich wider zunemmen / gleichmol mit disem anhang/daß höchstgedachte Kay. May. hochernanten Herrn Pfaltzgrafen in ander weg ain recompens thun wöllen / inmassen dann hernach weylundt Kayser Carol V. gemeldten Schutz widerumb zum Reich genommen / vnd hingegen Abbt vnd Conuent zu Kaysershaim dahin gehalten / daß sie für dickhochgedachte Fürsten 23295. fl. (an statt jetztberührter recompensa) auff sich genommen vnd bezahlt haben / welche recompensam die Herrn Pfaltzgrafen

grafen gutwillig / wie auch hernacher so wol im Jar 1553. als zuuor Anno 1527. mit Abbt vnd Conuent ainen willkürlichen temporal Afterschutz zu jedes thails freyem auffkönden / angenommen vnd pactiert haben. Vnd ist also / sowol der in disen 1534. als im vorgehenden 1527. vnd nachgefolgten 1553. Jar auffgerichten Vertrag pactierte schutz in effectu, nichts anders / als ain auffkündiger Afterschutz gewesen / dardurch vilhochernante Fürsten / da jhre F. G. schon zuuor berühmbter massen ainige Erbschutzes gerechtigkait oder Landtsfürstliche Superioritet, vber das Closter Kaysershaim gehabt (dergleichen jhre F. G. doch niemahln berechtigt gewesen sein) sich derselben hierdurch abermahln lediglich wider begeben hetten / wie solches in offtangezognem Kaysershaimischen Gegenbericht / wo nit vberflissig / jedoch gnugsamb ist deduciert vnd außgeführt worden / auch nachfolgende Copia offtgemeldten Vertrags mit mehrerm zuerkennen gibt.

Num. 25.

Vertrag de Anno 1534.

NB. Die Herrn Pfaltzgrafen habē erst ainē Conditionierté schutz gesucht.

AVß Gottes verhengknuß / Wir Heinrich Abbt zu Lützel Visitator vñ Oberer deß Gotshauß Kayßhaim / vnd in nachuolgenden sachen sonderlicher Commissarius vnnd beuelchhaber / Melchior Abbt zu Künigsbrunn als zugeordneter Prælat des Ordens. Bekennen vnnd thun kundt menigclich mit dem brief / alß sich zwischen den durchleuchtigen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Otthainrichen vnd Herrn Philippsen pfaltzgrauen bey Rhein / Herzogen in Nidern vnd Obern Bayrn Gebrüedern / vnsern gnedigen Herrn an ainem: vñ dem würdigen Andechtigē Conraden Mitprælaten vnd gemainē Conuent deß Gotshauß Kayßhaim / am andern thayl / jrrungen vnd speen zutragen / haben wir vnß auß sonderm beuelch vnd gegebnem gewalt

walt/ deß hochwürdigen in Gott Vatter vnnd Herrn/ Wilhelmen Abbts vnd Obersten zu Cisterz / aller sachen zu gutem / darinnen gütlicher vnderred vnd handlung vnderwunden/ vnd nach lang gehabter verhör vnd bemühen/ Nachdem vf heut dato von wegen Vnser ermeldter G. Herrn/ der Pfalzgrauen/ rc. Jre gesandten/ vnnd dann Abbt / Prior / vnnd ganzer Conuent/ durch jr gewalthaber erschinen/ mit zimblichen vorwissen beederthail/ die sachen vertragen/ wie hernach volgt.

Nemlich vnd zum ersten sollen vnd wöllen der Prælat/ Conuent vnd Gotshauß / vnnd alle deren Nachkommen hinfüro in ewig zeit vnwiderrüfflich / die benanten zwen Fürsten / aller der Erben vnd Nachkommen/ Regiernd Fürsten der Jnhaber der Grafschafft Grayspach / zu Schuz vnnd Schirmherrn annemmen / erkennen/ haben vnnd behalten / wie dann sich die Fürsten den Abbt/ Conuent vnd Gotshaus mit allen jhren Leuthen/ haab vnd güetern / so sy jezt haben/ oder künfftig vberkommen/ zuschuzen vnd zuschirmen/ sie auch bey jhrer Religion vnnd Christlicher hergebrachter Ordnung beleiben zulassen / angenommen/ vñ bewilliget haben/ solcher gestalt/ obgedachtem Abbt/ Conuent vnd Gotshauß oder jhren Leuthen/ haab vnd gütern / wo die gesessen oder gelegen sein/ von jemand wer der were/ etwas gewaltthätigs/ ohnrecht / vnbillicher weiß zugefuegt werden wolte/ oder wurde / vnd sie

NB. Allhie wirdt kainer Erbcastenuogtey oder Landtsf. Obrigkait gedacht.

 solches

solches hochgemelten Fürsten / jren Erben oder Nachkommen anzaigten / so sollen sie die Fürsten / jre erben vnd Nachkom̃en / solches wenden / den Prælaten / Conuent / Gotshauß / dern Leuth vñ güter alß vorstehet / getrewlich / vestigclich schuzen / schirmen / vnd also bey dem jren / auch allen gerechtigkaiten / gebräuchen vñ inhaben / handhaben / vnd gnediglich fürdern / alles auff ermelter Fürsten eigen costen / doch wiewoln der Schuz vnnd Schirm hieoben vnwiderzuff lich / vnd auf ewig gestelt ist / haben sich die Fürsten von Bayrn bewilligt / ob die Röm. Kay. oder Königl. May. vnsere allergnedigste Herzn / solchen Schuz vnnd Schirm deß Gotshauß Kayßhaim dem Reich annem̃en wolten / das soll bey jrẽ Kay. oder König. May. deßgleichẽ künfftiger Röm. Kayser oder König / wolgefallen stehẽ / doch das zuuor / vnd ehe solche Schirms annemung beschicht / die Kay. oder Kön. May. oder andere Röm. Kay. oder König den Fürsten von Bayrn oder jren erbẽ / solche schuz vñ schirms gerechtigkait in anderweg vergleichen / vñ nach solcher vergleichũg sollẽ die Fürsten võ Bayrn schuldig sein / sich für sich vñ jre erben / deß schuz vñ schirms vber das Gotshaus Kayßhaim zuentschlagẽ. Zum andern / nachdem Straffens vnd bussens halben / in deß Gotshauß Flecken / oder auf desselben güetern auch mißuerständ gewachsen / haben wir bethedingt / das in nachbenantẽ Flecken / als Erlichshofen / Dettenhardt / Spinnentweyler /

NB. Der Röm. Kay. May. wirdt solchen schuz zũ Reich zunemmen reseruiert.

nentweyler/Riethausen/vñ Zeschingen im Landtgericht Höchstett/deßgleichen Sulzdorff/ Berg / Amerfeldt/ Hafenreuth/Leutta/vnd Wernizstain/waß sich ausserhalb der Malefiz sachen/jnnerhalb Etters / für freuel/ straff vnd Bussen/auf den güttern dem Gotshaus zugehörig/begeben/die sollen on alle verhinderũg der Fürsten/jrer Erben vnd Nachkomen/dem Prælatẽ/ Conuent Gotshaus vnd jren Nachkommen zustehen/aber die Malefiz sachen / vnd was ausserhalb Etters vorgeschribner Flecken/auch allẽ andern deß Gotshauß gütern/in beeden Landtgerichten gelegen/ jnner-vñ ausserhalb Etters gefreuelt wurde/ das soll den zwayen Fürster/jrẽ Erben vñ Nachkomen / zu den zwayẽ Landtgerichtẽ zustraffen zugehörn/auch ohne einred deß Prælaten/Conuents/vñ jrer nachkomen. Zum driten/sollen vñ mögen zu jederzeit das Gotshaus Prælat vñ Conuent/jrẽ vnderthonen vñ armen Leuthẽ Vormünder oder Tragpfleger/so offt vonnöttẽ/ nach jrem gut beduncken/ohne ersuecht vñ vnuerhindert der zwayen Fürstẽ/ dern erben vñ Nachkomen/verordnen/sezen/vñ entsezẽ/ vnd also damit/wie sie jederzeit billich/ vnd die notturfft beduncket/handlen. Gleichergestallt sollen vnd mögen/ Prælat vñ Conuent auch zwischen jren vnderthonẽ/ so vndermarckens bedürffen/vnd an denẽ orten / alda beederseits grundt vñ boden/ dem Gotshaus vñ jren hindersässen zugehört/wol vndermarcken/sezen/ordnẽ/vnd

machen/ wie nach gestalt der sachen/jedesmals die notturfft erfordern will/auch ohne jrrung vñ verhinderung menigclichs/damit auch sie/vnd die jren/gegen den Fürsten jren erben vnd Nachkomen / nichzit gefreuelt noch verwirckt haben sollen. Zum vierten / Nachdem das Gotshauß vil vnd grosse holzmarcken/in der Fürsten Landtgerichten vnd Oberkaiten habe / wann sich dann begibt / daß deß Gotshauß holzwartten oder diener jemands an offnen schäden / in ernenten hölzern betretten oder erführen/so soll ain jeder Prælat vnd Conuent macht haben/denselben beschädiger zupfenden / oder in ander weg zu dem zuhalten/das sich derselb vmb gethonen schaden/gebürlicher massen vertrage. Zum fünfften/als sich der Prælat vnd Conuent beclagen / das sy von jres Gotshauß hindersässen / jerliche Rent vnd gült/nicht wol bekommen mögen/derhalben sie fahens/ einlegens vnd dergleichen gegen den Baurn bedörffen/ haben wir bethedingt / auch vilgemelt vnsere G. Herrn die Fürsten für sich/jre erben vnd Nachkommen/zugeben/ das jederzeit ein Prælat vnd Conuent macht haben/so sich ain hindersäß mit bezalung Järlicher Rent vnd gült/als obstehet/so saumig/widerwertig/ vnd vngehorsam erzaigte/denselben fäncklich anzunemmen/ in das Gotshaus zufuhren/einzulegen/ vnd dergestalt zu billicher bezalung zuhalten. Zum Sechsten/Raiß vnd Steur / vber deß Gotshauß Leuth vnd güter/ in den

zwayen

zwayen Landtgerichten Höchstett vnd Grayspach ge-
legen / betreffend / dieweil dann der Steur halb hieuor
etlichen Jaren / ein vertrag / durch den durchleuchtigen
hochgebornen Fürsten vnd Herrn Friderichen Pfalz-
grafen bey Rhein / Herzogen in Bayrn / ꝛc. Vnserm
gnedigen Herrn aufgericht / in welchem ermelts Gots-
haus Leuth vnd guter gefreyet / vnd deß gesichert sein /
So haben wir auch beredt / das solch des Gotshaus
Leuth vnnd güeter nochmaln hinfüro in ewig zeit / von
den Fürsten vnnd jhrer Landtschafft vnbelegt / vnbe-
schwerdt / vnnd Steurfrey bleiben / vnnd gelassen / vnd
Herzog Friderichs Vertrag in Würden vnd Cräff-
ten allermassen / wie dergestelt ist / bleiben vnd sein sol-
len / aber das Raisen belangend / haben wir disen weg
bey beeden thaylen erlangt / wann sich begeben wurdet /
daß die zwen Fürsten / jre Erben vnd Nachkommen in
Kriegs sachen zubeschuzen jr Land / oder sonst / ausser-
halb zuziehen / ire vnderthonen mit jren Leiben zurai-
sen / auffmahnen / so sollen der Prælat / Conuent / vnnd
all jr Nachkommen / jre vnderthonen auch darzue ver-
ordnen / vnnd gleichergestalt wie die zwen Fürsten ain
ordnung fürnemmen vnd außgehn lassen / das sie den
zwainzigsten / zehenden / münder oder mehr Man auß-
schiessen / also soll es mit deß Gotshaus Leuthen /
nach anzal der Personen gehalten werden / Es sollen
auch Abbt vnd Conuent zu Kayßhaim / in dem Clo-

ster

ster Kayßhaim / wie das mit gemaur vmbfangen ist/ alle Obrigkait/ Gerichtszwang vnd straff haben/ außgenommen Malefiz sachen vnnd händel / welche leibstraffen sein / die sollen den Fürsten zustehen / bleiben/ vñ die verbrecher vberantwort werden. Doch sollen hierinn die ordens Gaistliche Personen / ob die ainich Malefizisch handlung begiengen/ nit begriffen/ sonder jrer Gaistlichen Oberkait vorbehalten sein. Ob auch das Gotshaus Kayßhaim / in den gemainen Reichs anschlegen auch belegt / vnd angeschlagen werden wolte / sollen die Fürsten allen müglichen fleiß bey Kay. May. vnd den Reichsstenden fürwenden/ bewilligung zuerlangen/ damit den Fürsten gestattet/ vñ zugelassen/ das Gotshaus Kayßhaim außzuziehen / vnnd vnbeschwerdt gelassen werden möcht/ dagegen dem allem zu vndertheniger demüetiger erzaigung vnnd erkantnuß/ soll der Prælat / Conuent vnd alle jre nachkommen/ hinfür/ als lang der schirm weret/ alle Jar järlich/ vnd aines jeden Jars besonder/ den benanten Fürsten/ jhren erben vnd Nachkommen / reichen / antworten vnd bezalen/ Sechshundert gulden in Münz / vnnd solch gelt jedes Jars vf S. Johannes deß heyligen Tauffers Tag erlegen/ zu dem jedes Jars den Fürsten jre Jäger vnd Hundt/ 14. tag im Schweinhaz/ vnnd 14. tag im Hirschgeiaid/ im Gotshaus mit essen/ trincken/ Hundaß/ vñ wie sich gezimbt/ vnderhalten/ jedoch sonst

Die Herrn Pfaltzgrafen haben Kaysershaim vom Reich außzuziehen erst tentiern wöllen.

in an-

in andere weg/dann vorausßgetruckt/ sollen vnnd wöllen sich die Fürsten/ jre erben vnnd Nachkommen von solches Schirms vnnd schuz wegen vber das Gotshaus / vnnd des Gotshauß Leuth/haab vnnd gueter gantz kainer Obrigkait vnd Iurisdiction gebrauchen / den Prælaten/Conuent/vñ Gottshauß/dern Leuth/haab vnd güeter / auch vnderthonen/ zugehörigen vnnd verwanten / mit nichten ferner beschweren/noch vberlegen / etwas weiters / wie das gehaissen werden möcht / vber jren willen / an sie nicht begern/ Vnd ob durch der Fürsten Pfleger/Ambtleuth/ diener oder verwandten / vber oder wider das hieuor stehet / fürgenommen vnd gehandlet / das sollen die Fürsten/so sie das bericht wurden/ gnediclich abstellen/ Wo dañ jhre gnaden/jhrẽ erben oder den jhrẽ/ einicherley weiters beweisen wurdt / wie das geschehe/ das soll jhren gnaden/ dern Erben vnd nachkommen gantz kain eingang/behelff/noch gerechtigkait gebẽ. Daß auch von jhnẽ für kain præscription noch gebrauch angezogen/ noch behalten werden/ sondern solches dem Prælaten/ Conuent/vnd Gotshauß/dern Leuth/ haab vnd güeteren gegenwertigen vnd künfftigen/ ausserhalb dises vertrags/an andern jren Rechtẽ/ gerechtigkaiten/vñ Freyhaiten/gar kain nachthail noch abbruch gebären. Vnd dann zum Letsten/soll der vertrag/so hieuor die Ständt

Geändt deß gewesnen Schwäbischen Bundts auf-
gericht/vernicht/cassiert, aufgehebt/todt/ab/vñ hiemit
alles/ daß sich zwischen vorbenanten vnsern gnedigen
Herzn/den Fürsten / jren dienern / vnderthonen/ver-
wandten/vnd dem Prælaten / Conuent / Gotshauß/
auch allen den jren/Gaistlichen oder Weltlichen ver-
wandten vnd anhängern/zutragen/begeben / vñ verlof-
fen hat/entlich vnd gar vernicht/ hingelegt vnnd vertra-
gen sein/ vnd soll diser vertrag in ewig zeiten bey Cräff-
ten bleiben/vnd von den Fursten von Bayrn vnd jren
erben / deßgleichen vom Abbt vnd Conuent auch dern
nachkommen gehalten werden / allen andern an jren
Rechten vnschädlich vnd vnuergrifflich. Dise Vnser
verthädigung haben die thail / wie obstehet bey jren
Fürstlichen worten Würden / vnd dem wort der war-
hait/vestiglich vnd steht zuhalten/angenommen / zuge-
sagt / vnd bewilliget. Zu vrkundt haben wir obgenante
zwen Abbte disen brief/doch vnß/ vnsern Gotsheusern
in allweg vnschädlich / mit Vnsern anhangenden In-
sigeln besigelt / vnd jedem thail ainen behendigt. Vnd
wir obgenanten Otthainrichen/ vnnd Philippsen Ge-
brüeder/ Pfalzgrauen bey Rhein / Herzogen in Ni-
dern vnd obern Bayrn/rc. Auch wir Conrad Abbt
zu Kayßhaim/deßgleichen Prior vñ Conuent daselbs/
bekennen daß dise bethedigung mit Vnserm guten vor-
wissen/gehaltnen Rhat / vnnd bewilligen also abgeredt

vnd aufgericht ist. Gereden vnd versprechen solchem/ souil das jedem thail berürt getrewlich zugeleben / vnd nachzukommen vngeuerdt. Vnd deß zu mehrer becreff-tigung haben wir die zwen Fürsten Vnser Gemain/ Wir Conrad Abbt/Prior vnd Conuent / vnser Abb-tey vñ Conuents Insigel auch an disen brieff thū hangen. der gebē ist zu Augspurg den 26. tag Nouembris nach Christi Vnsers lieben Herrn geburth 1534.

VNd obwoln der Gegenthail vorangezognen im Jar 1534. auffgerichten Vertrag vnd den darinn von Newem pactierten vnauffkündigen Schutz / mit dem im Jar 1541. erschlichnen vnd der Pfältzischen Deduction sub Num. 57. angehenckten Kay. Rescripto, wie auch mit dem / das inzwischen weylundt Hertzog Otthainrich (krafft solchs pactierten Schutzs) als weylundt Abbt Conrad zu Kaysershaim im Jar 1540. todts verfahrn/ vom Prior vnd Conuent daselbsten (laut der Pfältzischen sub Num. 56. gedruckten Beylag) vmb schutz vnd schirm angerüfft worden sein soll/ validè zu vnderstitzen/ sich hefftig bemühet/ so richt er doch darmit nichts ersprießlichs auß / sondern dröschet ain lähres Stroh. Dann erstlich ist mann jhme weder von deß Gottshauß Kaysershaim / noch von deß H. Reichs wegen geständig/ daß den Herrn Pfaltzgrafen im ersten articul vorangeregts Vertrags oder pacti ain mehrers vnd weitters / als der ploß vnauffkündig Affter-schutz vñ diser zwar auch allain mit circumscribiertem geding vnd außgesetzten reseruat eingeraumbt worden sey/ wie man dann ex aduerso ain anders weder auß vilangezognem Vertrag/ noch anderst-woher in alle ewigkait nimmermehr wirdt erpressen könden. Seitemahln weder der Landtsfürstlichen Obrigkait / noch der Erbcasten-

In nechst vorgesagtem vertrag wirdt der Landtsfürstlichen Obrigkait vnd Erbcastenuogtey nit gedacht.

uogtey oder jchzit dergleichen / so disen Iuribus von Rechts/oder gewonhait wegen anhängig ist/mit dem geringsten wort darinnen nit gedacht wirdt/ at quicquid adstrigendæ obligationis causa dici debuisset, id, nisi palàm verbis exprimatur, omissum esse omninò intelligendum est, inmassen dann auch der Buchstäblich inhalt desselben Vertrags §. jedoch sonsten/rc. vnuerdunckelt vnd lautter mit sich bringt / daß weder der transigierenden Aebbt/ noch deß Conuents gemüth vnd mainung gewesen sey / dißfalls hochgedachten Fürsten etwas wider deß Gottshauß habende Exemptiones vnd Freyhaiten/vnd darzu wider jhre Pflichten / der Röm. Kay. May. vnd dem H. Reich/ auch erstermeltem Closter zu mercklichem nachthail/ja endtlichem verderben vnd vndergang einzuwilligen/ dann in jetztallegiertem §. jedoch sonst/rc. mit klaren außgedruckten
„ worten bedingt vnd pactiert worden ist / daß sich vilhochermeldte
„ Herrn Pfaltzgrafen derselben Erben vnd Nachkommen weitter/als
„ im Vertrag ist außgetruckt / von solches Schutzs vnd schirms we-
„ gen vber das Gottshauß Kaysershaim / vnnd desselben
„ Leut/Haab/vñ Güter(NB.) gantz kainer Obrigkait vñ
„ Iurisdiction(quæ dispositio, cum sit vniuersalis negatiua, indubitatò omnia in pacto non expressa simpliciter & absolutè excludit) gebrauchē/,
„ den Prælaten / Conuent vnd Gottshauß / dern Leut / Haab vnd
„ Güter/auch Vnderthonen/zugehörige/ vnd Verwandte / mit nich-
„ ten ferner beschweren noch vberlegen/etwas weitters/wie das gehais-
„ sen werden möcht/vber jhren willen an sie begern / vnd ob durch der
„ Fürsten Pfleger/Ambtleut/ Diener vnd Verwandte / vber das hie-
„ uor stehet/furgenommen vnd gehandelt/daß sollen die Fürsten/so sie
„ das bericht wurden/gnediglich abstellen/wo dann jhren G. jhren Er-
„ ben vnd den jhren ainicherlay weiters bewisen wurd/ wie das gesche-
„ he/das soll jhren G. dern Erben vnd Nachkommen / gantz kain ein-
„ gang/behelff/noch gerechtigkait geben / das auch von jhnen für kain

præscri-

præſcription noch gebrauch angezogen/noch behalten werden / ſon- "
der ſolches dem Prælaten/ Conuent vnd Gottshauß / deren Leut/ "
Haab vnd Güter gegenwertigen vnd künfftigen / ausserhalb dises "
Vertrags/an andern jhren Rechten / gerechtigkaiten vnd Freyhai- "
ten gar kain nachthail noch abbruch gebären/ ꝛc. Dahero diser Ver- "
trag (souil disen puncten belangt) wider deß Closters rechtmessig er-
langte vnd offentlich wolher gebrachte Exemption vnd libertet, welche allhie expreſſiſſimis verbis reſeruiert wordē / oder zu schmälerung vnd nachthail deß H. Reichs Erbschutzes vnd vngemittelter ſuperioritet kaines wegs kan verstanden oder interpretiert, vil weniger aber besagtem Closter jetzt angedeute sein libertet, oder dem Reich sein so offt durch vnderschidliche cognitiones vniformiter behaubtes Ius quæſitũ abgestrickt werden / cum iniquum ſit, id perimi pacto, de quo cogitatum non eſt: at illud in tranſactione cogitatum duntaxat cenſetur, quod continetur ſcriptura.

Dieweil dann die sachen dises Vertrags halben in warhait also vnd erzehlter massen beschaffen / so findet sich sein selbs/das das vom Gegenthail ſub Num. 57. gesetzts Kayserlich Reſcriptum merè ſub: & obreptitiè erpracticiert/ vnd weylundt Kayser Carol der V. mit disem vnerweißlichen auch andern vnerfindtlichen fürgeben/ das nämlich das Closter Kaysershaim der Grafeschafft Graysspach einuerleibt sey / vnd sich der Prælat vnd Conuent daselbsten in Newlichait mit dem Herrn Pfaltzgrafen Vertragen / vnd in die alt seiner F. G. Vorfahren gerechtigkait/ auch Erbcastenuogtey vnd Landtsfürstliche Obrigkait gutwillig begeben haben/ hindergangen/ auch (deß Prælatens vnd Conuents zuuor vngehört) zuerthailung vorangezognen reſcripts bewegt worden sey. Nun hat deß Herrn Gegenthails Schrifftensteller an mehr Orten seiner vermainten Deduction (gleichwol vergebenlich vnd seines thails darumb gantz irreleuanter mit vilen worten hoch bestritten / vnd also selbs bekennen müssen / das dergleichen Reſcripta, niſi veritate nitantur & prius non citatis ac ritè auditis iis, quorum intereſt, allerdings vnbündig

Das Kayser. reſcript año 1541. iſt ſub: & obreptitiè erpracticiert worden.

Imperatorũ reſcripta, niſi veritate nitantur, inualida ſunt.

bündig vnd krafftloß seyen / jtem daß die Kay. Confirmationes kain weitere operation oder wirckung haben könden / als das confirmatum an sich selbs hat / cum confirmationes nihil noui dare possint, &c. dieweil er weder der Herrn Pfaltzgrafen ainiges interesse, so jhre F. G. bey dem Closter Kaysershaim mit fug zusuchen / jemahls befugt gewesen weren / noch auff ermeldts Closters seitten ainige sub: & obreption mit grundt darthun kan. Hingegen ist jetzt vnwidertreiblich demonstriert vnd erwisen worden / Erstlich das obangezognes Kay. Rescriptum, oder / wie es der Gegenthail intituliert, Confirmatio besagts Vertrags / mit vnbegründtem fürgeben erschlichen worden sey. Dann wo wirdt in offtangeregtem Vertrag pactiert oder gefunden / das Kaysershaim gedachter Grafeschafft Grayspach einuerleibt / oder das den Herrn Pfaltzgrafen die Erbcasten Vogtey / oder in disem Puncten ain mehrers / als der ploß vnauffkündig Afterschutz / jedoch mit seiner gemessnen modification vnd sonderm reseruat eingeraumbt worden sey? Vnd ist fürs ander war / das dardurch sowol das Closter Kaysershaim als das Reich / darzu gantz vnbillicher weiß vngehört weren lædiert vnd veruachthailt worden / wann die sach bey solcher vermainten vnd für sich selbs gantz nichtigen Confirmation hett verbleiben sollen. Dern vrsachen wegen dann dieselb (diser deß Gegenthails selbs aignen bekandtnuß nach / dieweil mann den Prælaten Conuent vnd andere / so hierinnen sonderlich interessiert gewesen seind / nit darzu citiert, noch vil weniger darüber gehört hat / vñ berührte Confirmatio sehr vergreiffliche Punctẽ in sich begreifft / daruon im Vertrag kain ainige meldung geschicht) gantz vnbündig vnd krafftloß ist / auch mehr nit operiern, oder wircken kan / als das Documentum deß Vertrags selbs außtruckenlich außweißt. Dahero höchstermeldter Kayser Carol / nachdem jhr Kay. May. deß rechten grundts bericht worden / sowol offtangeregten Vertrag / als die darauff sub: & obreptitiè erpracticierte Confirmation, nit allain gantz rechtmessiger weiß in prægnanti & solenni forma zu zwayen vnderschidlichen mahlen cassiert, vernicht / vnd abgethon / auch dargegen den Regenspurischen

Kay-

Kay. Receſs auff ain Newes beede mahl approbiert vnd confirmiert hat / ſonder es haben jhr May. ſolches auch jhres obligenden Kay. Ampts halben / ſchuldiger weiß thun vnd mit nichten vnderlaſſen ſollen.

Das aber der Gegenthail im 7. thail oder Cap. ſeiner vnbeſtändigen Deduction vorgibt / Abbt Johann zu Kayſershaim habe letztangezogne Kay. Caſſationes ſub: & obreptitiè, vnd mit falſchen narratis erobert / das thut mann hiemit expreſsè widerſprechen / dann erſtlich iſt biß anhero mit vnwidertreiblichem grundt auch ſo gar mit nechſt oballegiertem Vertrag luculenter dociert worden / welcher geſtalt weder die Stiffter / noch derſelben nachkom̃ende Inhaber der Grafeſchafft Grayſpach ainiger Erbcaſtenuogtey oder Landtsfürſtlichen ſuperioritet vber das Cloſter Kayſershaim / oder deſſelben Leut / Vnderthonen vnd Güter / jemahln berechtigt geweſen / vñ noch nit ſeyen / ſonder die Herrn Pfaltzgrafen die exemption vnd das außziehen diſes Cloſters beym Reich erſt haben ſuchen wöllen. Dardurch ſie ja bekennt / das vilermeldts Cloſter Kayſershaim damahln beym Reich geweſen ſey / dann ſonſten es kaines außziehens bedörfft hett / quia priuatio habitum prę ſupponit. Vnd iſt biß anhero noch nit allegiert, zugeſchweigen / wie ſich von Rechts wegen gebürt / erwiſen worden / daß die Röm. Kay. May. ꝛc. vnd die Ständ deß Reichs / ſolche außziehung diſes Cloſters bewilligt haben / oder dieſelb wircklich erfolgt ſey. Es hat auch nachmahln die erfahrung vnd der außgang mit andern im Fürſtenthumb Newburg gelegnen Clöſtern gnugſam beſcheint / das wolgedachter Abbt Johañ nit vnzeitige beyſorg gehabt hat / daß jhme / auch ſeinem anbefolchnen Conuent vnd Cloſter (vnderm prætext vnd ſchein deß vbel erlangten Kay. Reſcripts) nit ebenmäſſig dergleichen widerfahren möcht / vnd deßwegen der Kay. May. in beeden Puncten gar nit falſa narrata, ſonder den beſtändigen grundt fürgetragen hab.

VNd iſt (ſouil deß Herren Gegenthails vierdt vermaints fundament oder behelff anlangt) abermahln / auch inſonder-

sonderheit wol zumercken/vñ in acht zunemē/dz offt/vñ hochermeldter Herr Gegentheil wed biß auff Hertzog Georgens in Bayrn / ꝛc. absterben/so Anno 1503. erfolgt/noch hernach/vnd zwar biß anhero/ keinen einigen rechtmässigen titulum, oder ankunfft seines prætendierten Erbschutzes / Erbcastenuogtey vnd Landtsfürstlichen superioritet, aut loco tituli, scientiam, & patientiam Imperatorum hat mit bestandt allegieren, noch vil weniger aber/ wie jhme obligt/vnd er von Rechtswegen / da er anderst seine prætensiones behaubten will / zuthun schuldig ist / beybringen künden. Dann obwol der Pfältzisch Schrifftensteller / wie anfangs ist gemeldt worden/fürgibt/das sowol die Hertzogen in Bayrn / als zuuor derselben Vorfahrnde Jnhaber der Grafeschafft Graysþach den Erbschutz/ Erbcastenuogtey vnd Landtsfürstliche Obrigkait vber vilbesagts Closter Kaysershaim in continua quasi possessione jeblich hergebracht vnd jederzeit exerciert haben / auch solches sein fürgeben mit etlicher Bayrischen Schutzbrieffs Copiis, auch andern Zetteln vnd Cantzley Concepten zu coloriern sich vergebenlich vndersteher / so ist doch erstlich hieoben mit beständigem grundt erwisen worden / das dieselbe Schutzbrieff allein vom Affterschutz zuuerstehn seind / vnd ist nochmahl dem Gegenthail zuerweisen vnmöglich / daß die Hertzogen in Bayrn einigen Schutz/ es sey gleich Erb/oder Affterschutz vber Kaysershaim vnvnderbrochen / & continua quieta quasi possessione haben hergebracht. Dann souil den Erbschutz vnnd die vngemittelte superioritet belangt / ist allbereyth mit vnwidersprechlichem grundt demonstriert vnd dargethon worden / welcher massen das heilig Reich solchen Schutz vnd vngemittelte superioritet vber besagts Closter/alsbald nach desselben fundation, rechtmässiger weiß hab bekommen/vnd biß auff gegenwertige stundt / in stäther vnuerruckter quasi possession hergebracht. Vnd ist der Affterschutz zu vnderschidlichen zeiten/ bey vnderschidlichen Reichsständen gewesen. Dann (wie oben angezeigt worden) Kayser Ludwig solchen Affterschutz im Jar 1330. Grafen Berchtoldten von Neuffen/ jtem im Jar 1346. den Amptleuten deß

Die Hertzogē in Bayrn haben weder den Erb/noch Affterschutz continuò hergebracht.

Den Affterschutz vber Kaysershaim haben vnderschidliche Ständt gehabt.

Reichs:

Reichs: Carolus VI. Anno 1355. den Stätten deß Landtfridens zu Schwaben/ item Anno 1362. der Statt Nördlingen: Sigismundus Anno 1418. Marggrafen Friderichen zu Brandenburg (bey welchem Churfürstlichen Hauß solcher Afterschutz / deß Gegentheils selbs eygnen bekandtnuß nach/ 34. Jar vnuerändert ist bliben) Maximilianus I. den Hauptleuten deß Schwäbischen Bundts / vnd Carolus V. König Ferdinanden/ seiner May. Brudern / befolchen hat/ derwegen ist es ein lauter offenbarer vngrundt / was in besagter Pfältzischen Deduction der continuation deß vnunderbrochnen inhabens vnd herbringens halben / vnerfindtlicher weiß fürgeben wirdt.

Vnd gesetzt/ dickhochernante Hertzogen in Bayrn hetten den After- oder auch so gar den Erbschutz vnd andere Weltliche superioritet vber das Closter Kaysershaim hergebracht (welches doch nit/ sonder/ wie allbereyth erwisen/ das contrarium war ist) so wurd vnd kündt doch solcher vermainter behelff den Herren Gegentheil durchauß nichts fürtragen. Dann weil beede Hertzogen Ludwig in Bayrn Vatter vnd Sohn im Jar 1423. durch annemmung der Constantzischen Vrtl/ vnd jhr darauff gethones eygnes aidtlichs versprechen/ sich deß angemaßten Schutzs vnd superioritet begeben / vnd noch darüber den Afterschutz auß Kayser Sigmundes/ als deß rechten Erbschutzherrns befelch/ bey dem Churfürstlichen Hauß Brandenburg ab Anno 1418. vsque ad Annum 1452. vnd also biß in die 34. Jar vnuerruckt haben bestehen vnd verbleiben lassen/ vñ aber von solcher zeit/ nämlich ab Anno 1452. an / biß auff Hertzog Georgens in Bayrn tödtlichs ableiben/ mehr nit als 51. Jar seind verstrichen/ welche zeit ad præscriptionem contra Imperium (da schon andere nothwendige requisita allhie nit mangleten) bey weitem nit erkleckt/ so hat deß Gegentheils angegebne quasi possessio deß prætendiertē Erbschutzs vnd Landtsfürstlichen superioritet, allein intuitu jetztgedachter kurtzē zeit/ kein rechtmässige verjärung (darauff doch der Herr Gegentheil sein vermainte intentiō fürnemlich/ aber gantz vergebenlich fundiert) causiern od' wircken köndē/ zugeschweigē dz solches deß

Die Hertzog in Bayrn haben gar kain superioritet vber Kaysershaim præscribiert.

 Gegen-

Gegenthails vermaintes inhaben / weder rühwig / noch vnuerzuckt gewesen, vnd darzu (souil den Erbschutz vnd Weltliche superioritet betrifft) omni iusto titulo, & bona fide notoriè cariert hat, dieweil die Röm. Kayser solche gantze zeit, ja auch lang zuuor / vnd hernach jhren rechtmässigen Erbschutz vnd vngemittelte superioritet mit einforderung der Reichshilffen, beschreibungen zu den Reichstägen vnd andern mehr actibus immediatæ superioritatis, wie oben von ainem Röm. Kayser auff den andern weitläuffig außgeführt vnd angezaigt worden ist, frey offentlich vnd männiglichs vnuerhindert, stäths exerciert vnd vnunderlässig continuiert haben.

Souil dann den im Jar 1553. zwischen der F. Pfaltz Newburg vnd dem Closter Kaisershaim auffgerichten Vertrag betrifft, wirdt erstlich von jetztbesagts Closterswegen kaines wegs gestanden (wie es auch dem Gegenthail zudociern vnmöglich ist) das demselben ausser deß Jagens nach hochem Wildpredt auff dem Donawörder Forst / auch andern frembden gründen / durch angeregten Vertrag ainige gnad / Priuilegium, oder andere Iura seyen zugelegt worden, dann berührts Closter alle solche im Vertrag specificierte vnd vnspecificierte Freyhaiten, Recht, Obrig- vnd Gerechtigkaitē, lang zuuor von den Stifftern vnd Röm. Kaysern gehabt / vnd ist durch mehrangezognen Vertrag durchauß nichts dergleichen von newem begert oder erlangt worden. So wirdt gleichfalls iteratò expresse & solennissimè widersprochen, daß die 23295. fl. den Herrn Pfaltzgrafen in disem Vertrag seyen auffgerechnet worden / auch weylundt Abbt Johann vnd sein Conuent dieselbe darumben auff sich genommen haben / dieweil der in disem Vertrag pactiert auffkündig Afferschutz / auch auff die Kaysershaimische Leut vnd Güter, so ausser deß Fürstenthumbs Newburg gesessen vnd gelegen sein, sey extendiert worden / dann weil gedachter Abbt vnd Conuent, durch weylundt Kayser Carlen den V. im Jar 1549. (als jhr Kay. May. das Fürstenthumb Newburg selbs ingehabt) dahin gehalten worden / daß sie an statt (wie die Kay. in gemeldtem Jar datiert Cassatio lauttet) der vergleichung, die von wegen des Schutzes jhres

Closters,

Closters/so höchstermeldter Kayser/oder jhrer May. Nachkommen denselben widerumben zu sich erfordert hetten / hett geschehen sollen/ bestimbte Summam der 23295. fl. für hochernannte beede Herrn Pfaltzgrafen / vnd dero mit Geltschulden hart beladnes Fürstenthumb Newburg haben auff sich nemmen vnd bezahlen müssen/ auch wircklich bezahlt haben/so kan mit bestandt nit gesagt werden/ das jetztberührte Sum̃ in mehrbesagtē Vertrag dem Herrn Pfaltzgrafen für den versprochnen temporal Afferschutz / oder ainige gegebne Priuilegien sey auffgerechnet worden. Dann in demselben vilhochermeldtem Fürsten für den pactierten vnd versprochnē Schutz 400. fl. in Gold zu Järlichem Schutzgelt bedingt worden seind/ derwegen künden vilangeregte 23295. fl. nit für solchen Schutz/sonder sie müssen allain für die prætendiert vnd im Vertrag reseruiert recompens gerechnet vnd gehalten werden. Das mañ aber im Vertrag widerumben repetiert vnd gemeldet hat / daß der Prælat vnd Conuent dise schuldforderung sollen fallen lassen / vnd beede Herrn Pfaltzgrafen / auch derselben Regierung vnd Landtschafft gegen allen Glaubigern/gegen welchen ernanter Prælat vnd Conuent biß dorthin Bürgschafft weiß verschriben gewesen/gäntzlich endthöben/ vnd vnanspruchig machen sollen/das ist allain wegen deß Fürstens approbation, vnd zu völliger richtigmachung geschehen / vnd weil der damahln regierent Herr Pfaltzgrafe Otthainrich / sowol die Kay. Cassationes, als den Regenspurgischen Recess wol gewußt/ vnd darüber dise recompensam gutwillig vnd wircklich angenommen / auch darzu noch mit dem Abbt vnd Conuent ainen auffkündigen Afferschutz pactiert hat / so kan citrà implicationem absurdissimæ contradictionis, nit gesagt werden/ das hierdurch der Erbschutz/da ersthochernanter Fürst dessen zuuor berechtigt gewesen / nit wider wer auffgehebt vnd nachgeben worden / inmassen mann im Kaysershaimischen Gegenbericht fol. 100. außführlich dociert, vnd der Gegenthail solches noch biß dahero mit dem wenigsten nit widerlegt hat/auch kainen fall oder exempel mit bestandt in contrarium allegiern, vil weniger aber darthun kan. Ebenmässig ist mann kainer newen extension deß Schutzes geständig/ dann sowol in den

den vorgehenden/nämlich in dem Anno 1527. vnd 1534. gemachten Verträgen / als in disem der Schutz auff alle vnd jede deß Closters Leut vñ Güter/wo die gesässen vnd gelegen sein/pactiert worden/wie erstbesagter Verträg in der Pfältzischen Deduction sub Num. 51. vnd 55. vnd im Kaysershaimischen Gegenbericht Num. 8. vnd 11. auch hieoben Num. 25. gesetzte Copiæ mit mehrerm zuerkennen geben.

Was ferner der Gegenschrifftensteller von den Rechtlichen am Kay. Cam̃ergericht noch anhangenden/nämlich deß Schwäbischẽ vnd Bayrischẽ Craiß/auch dem Fiscalischen Proces, wie ebenmässig von hochgedachts Kay. Cammergerichts Anno 1596. in puncto attentatorum & arctioris inhibitionis erfolgtem abschlägigen Beschaidt vermeldet / das ist alles in dem Kaysershaimischen Gegenbericht genugsam widerlegt/ wie dann der Gegentheil kein einige litispendenz allegiern oder anzaigen kan / die der Herr Prælat in petitorio, oder possessorio mit der Fürstlichen Pfaltz Newburg offtgedachts Erbschutzs vnd der Landtsfürstlichen Obrigkeit halb / am Kay. Cammergericht hette / sonder es ist das possessorium zwischen jetztgemeldten beedẽ Parteyen wegen offtbesagts Erbschutzs vnd der Landtsfürstlichen superioritet, durch den Schwäbischen Bundt/ den Regenspurgischen: vnd der jetztregierenden Röm. Kay. May. ergangne Kay. Recess allbereyth erledigt/ vnd dem Herrn Gegentheil, gegen dem Abbt vnd Conuent allein das petitorium fürgesetzt worden/ vnd solches zwar darumb billich/quod & ciuilis, & naturalis ratio dictet, vt alius possideat, alter à possidente petat, diß petitorium aber sollen jhre F. G. (dero Schrifftenstellers fürgeben nach) nim̃ermehr anzufahen gedencken/ darmit mann nun bey dem Gottshauß gar wol zufriden/dieweil inzwischẽ hochgedachter Fürst (vermög erstangeregter beeder Kay. Recess) schuldig vnd verbunden ist/das Gotthauß Kaysershaim/sampt allen desselben angehörigen Leuten/Vnderthonen vnd Gütern mit der angemaßten Erbschutzgerechtigkeit / Erbcastenuogtey vnd Landtsfürstlichen Obrigkeit/ auch was disen dingen von rechts/oder gewohnheit wegen / sonst mehr

mehr anhängig ist / durchauß vnangefochten vnd gäntzlich vnbeschwerdt zulassen.

Vnd ob sich schon der Gegentheil im fünfftentheil oder Cap. seiner vermainten Deduction vnderstehet / wider jtztangezogne beede/so wol deß Schwäbischen Bundts / als weylundt Kayser Carols deß V. rechtmessig ergangne entschidt/allerley/thails vnerfindtliche/thails aber vnerhebliche fürgeben einzustrewen/als erstlich (souil deß Schwäbischen Bundts Abschidt belangt) das nit die Herrn Pfaltzgrafen/ sonder weylundt Abbt Conradt zu Kaysershaim vor besagtem Bundt geklagt hab. 2. das mann damahln den Herrn Pfaltzgrafen sich in deß Abbts Priuilegiis zuersehen hab abgeschlagen/vñ dardurch jhre F. G. dero defensions mitl destituiert. 3. das ersthochermeldte Herrn Pfaltzgrafen deß Bundts Abschidt alsbald haben widersprochen / vñ solcher erkandtnuß nit deferiern wöllẽ. 4. Daß diser Abschidt nit præuia causæ cognitione, sondern præcipitanter ergangen sey. 5. Daß der im Jar 1527. zwischen den Herrn Pfaltzgrafen vnd dem Gottshauß Kaysershaim auffgericht Vertrag allein wegen deß Bundts scharpffer commination, dern sich jhre F.G. durch dises interims mitl haben erwöhren wöllen / sey geschehen 6. Das Abbt Conradt jetztberührten Vertrag wider auffgehoben. 7. Diser Vertrag hab den Herrn Pfaltzgrafen an der Reichsbelehnung nit præiudiciern künden / vnd sey Anno 1534. durch einen andern Vertrag wider cassiert worden. 8. Jhre F. G. haben sich auch nichts desto weniger inzwischen der hergebrachten possess gebraucht. 9. Vmb die von höchstgedachtem Kayser Carol vnderm dato den 13. Ianuarij deß 1531. Jars / an weylundt Bischoff Christophen zu Augspurg/ Johann Schaden / vnnd Conraden von Roth ertheilte Commission haben offthochermeldte Fürsten nit angesucht/dann der Regenspurgisch Recess, nit auff jhre F. G. als Suggestores, sonder auff den Abbt / als Anstiffter dises Wercks laute. 10. Mañ hab jhre F. G. zur publicatiõ jetztbesagts Recess weder erfordert/ noch denselben darzu denunciert, vnnd sey derselb nit

zu Regenspurg auff dem Reichstag / sondern erst nahent am Welschlandt auffgericht worden/ daruon die Herrn Pfaltzgrafen schier zwey Jar kain wissens gehabt/derwegen solcher nit pro perpetuo,sonder allain pro annali zuhalten / dessen wirckung in Jarsfrist allerdings gefallen vnd erloschen sey. Es könde auch (zum beschluß) nit vorgeben werden/das mann disen Recess vngewaigert in seine krafft/& rem iudicatam hab erwachsen lassen/ dann vilhochernante Fürsten debito tempore dessen kain bericht gehabt.

Num. 26.

Die Herrn Pfaltzgrafen haben Anno 1524. vorm Schwäbischẽ bundt klagt.

So seind doch alle jetzterzehlte deß Gegenthails einwürff ohne allen grundt vnd vnerheblich. Dann erstlich mit nachfolgendem sub Num. 26. gesetzten Extract der Bundischen Acten, wie ebenmässig durch den gegebnen vnd gefertigten Bundischen Abschidt selbs klar erwisen wirdt / das auff weylundt Hertzog Otthainrichs vnd Philippsens eingebne Klagschrifften/die Castenuogtey / vnd anders belangent / vnd weylundt Abbt Conradts vnd seines Conuents zu Kaysershaim darauff gethone verantwortũg nach genugsamer beeder theils schrifft:vnd mündtlichen fürträg / von gemainer versamlung deß Bundts zu Schwaben / auff dem Bundtstag zu Vlm Simonis & Iudæ Apostolorum im 1524. Jar bemeldter Abschidt sey beschlossen/vnd hernach im Jar 1526. im Bundtstag zu Augspurg gefertigt worden / derowegen ist es falsch vnnd vnerfindtlich / das Abbt Conrad damahln sey Kläger gewesen.

Deß Bundts Abschid ist anno 1524. zu Vlm beschlossen worden.

Num. 26.

Num. 26.

Extractus Protocols der Bundtischen Acten Anno 1524.

GEmaine versamblung deß Bundts zu Schwaben/ haben vf dem Bundtstag zu Vlm Simonis & Iudæ Apostolorũ Anno &c. im 24. gehalten/ auf der durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Otthainrichen vnd Philippsen gebrüdere Pfalzgrauen bey Rhein/ Herzogẽ in Nidern vnd Obern Bayrn/ ꝛc. eingelegten Clagschrifften wider den ehrwürdigen in Gott Herrn Conradtẽ Abbte / vnnd Conuent des Gotshaus Kaysershaim/ die Casstenvogtey vnd anders belangende vnd seiner ehrwürde darauf gegründten verantworttung vnnd etlich clagen/ nach gnugsamer beeder thail schrifftlichem vnd mündtlichem fürtrag / ꝛc. disen nachgeschribnen Abschidt gegeben.

Dergleichen Extracts deß Bundtischen Protocols auch zugeschweigē/wirdt im Abschidt selbs lauter vermeldt/daß die Herrn Pfaltzgrafen (welche auch als Kläger vorgesetzt worden) die Castenuogtey angezogen/ Abbt Conradt aber (welcher als Beklagter anders thails genant wirdt) dasselb nit gestanden/ sondern widerfochten hab. Vnd wie kan allhie das wort (angezogen) anderst als für klagen/ vnd hingegen die wort (nit gestanden sonder widerfochten) als antworten/ vnd sich wider den Kläger defendiern, verstanden werden? Vnd dieweil so wol die Acta, als gemeldter Abschid (denen in disem fall mehr/als deß Gegenthails Schrifftensteller verkehrtem nichtigē glossiern zuglauben ist) außtruckenlich melden/das nach allem darthun/ vnd beeder thail gnugsambem Schrifft- vnd Mündtlichem fürtrag diser entschidt sey geben worden/so muß ja falsch sein/ daß die Herrn Pfaltzgrafen der defensions mitl seyen destituiert wordē/ Es hat auch der Herrn Pfaltzgrafen plosses widersprechen/ jetztgedachten Bundtischen Abschid nit abthun oder schwächen könden/ dann sonsten alle entschidt/ Vrtl/ vnd Beschaidt leuchtlich kündten frustratoriè illudiert werden/ Vñ wirdt darbey abermahln vil zu mildt fürgeben/ das vilhochgedachte Herrn Pfaltzgrafen solchem entschidt nit deferiert, sondern sich nichts destoweniger inzwischen der hergebrachten posseß gebraucht haben/ dann jhre F. G. gleich im nechsten Jar darauff (wie deß Gegenthails Beylag sub Num. 51. vermag) einen willkuhrlichen Afterschutz zu jedes thails freyem auffkünden/ gestellt/ mit Abbt vnd Conuent zu Kaysershaim pactiert, vnd dardurch den Bundtischen Abschidt vnuernainlich vollzogen/ sich auch deß zuuor angemaßten Erbschutzs/ Erbcastenuogtey vnd Landts fürstlichen superioritet, da sie zuuor dergleichē gehabt/ je vnwidersprechlich ipso facto begeben hetten. Vnd wirdt Pfältzischer Schrifftensteller nimmermehr verificiern, dz diser in Anno 1527. deß Afterschutz halben auffgericht Vertrag durch den andern hernach im Jar 1534. gemachten Vertrag sey cassiert wordē/ dañ daselbsten gleichwol deß Bundtischē Anno 1526. beschlossnē Vertrags/ aber dises kein einige meldung geschicht

Die Herrn Pfaltzgrafen habē den Bündischē abschidt vollzogen.

schicht/wie auch mit keinem einigen rechtmessigen actu beständig kan dargethon werden/ daß sich mehrhochernante Fürsten inzwischen der prætendierten Erbcastenuogtey oder Landtsfürstlichen Obrigkeit wider das Gottshauß gebraucht haben. Das aber nit Abbt Conrad zu Kaysershaim/sondern die Herrn Pfaltzgrafen selbs bey solchem Vertrag nit bestehen wöllen/das erweiset obangezogne vom Gegentheil sub. Nu. 52. seiner Deduction angehenckte Kay. Commissions Copia, vnd darneben auch dises/ das/wie erstgemeldt/ jhre F. G. damahln der prætendierten superioritet nit in posseß gewesen / auch noch nit seyen/sonsten hetten dieselbe bey Kay. Carol zuklagen kein Vrsach gehabt/auch gewißlich nit wurdē geklagt haben / sondern an jhrer habenden posseß vernügt gewesen sein/ dañ allen rechten vñ der natürlichen vernunfft nach/ Niemandts daß jenig võ einem andern erfordert oder begert / daß er selbs allberait inhat oder possidiert, wie kan es dañ per rerum naturam möglich sein/weil die Herrn Pfaltzgrafen bey der Röm. Kay. May. deß Closters Kaisershaim halben damahln klagt vnd anforderung gethon / daß sie in posseß deß jenigen gewesen seyen/ darumben sie erst haben angesucht.

Die Herrn Pfaltzgrafen haben Anno 1531. bey Kayser Carol Kaysershaim halben klagt.

Niemandt begert von anderm daß er selbs allberait hat.

Souil aber denn im Jar 1532. zu Regenspurg ergangnen Kay. Receß belangt / gibt derselb gleichwol im Eingang zuuerstehn/das damahln Abbt Conrad zu Kaysershaim auff die fürgangne Kay. Comission vmb einen beschaidt vnd resolution angehaltē/ auch daß jhr May. jhn vñ sein Gottshauß bey gleich vñ recht handthaben wolten/gebetten hab/es befindt sich aber im wenigsten nit/daß jhr May. auff solches sein Abbts ersuchen/als auff ein damahln new einkom̄ne klag/mit dern Kay. decision gangē sey/sondern erst höchstermeldter Kayser referiert sich auff die dises stritts halben vorgehēde Commissiones, vnd darbey einkom̄ne Relationen, auch von jhr May. weylundt Pfaltzgrafen Friderichen gegebne Resolution, vnd dann auch auff den Bundischē Abschid/ derwegen nit Abbt Conrad/ sonder die Herrn Pfaltzgrafen in disem Kayserlichen Receß pro suggestoribus zuhalten. Vnnd dieweil mann so wol die Herrn Pfaltzgrafen als den Prælaten mehrmahln / vnd sonderlich vor dem Schwäbischen Bundt, vnd in jetzt angeregter letztē Com̄ission,

nach nothturfft vnd gnugsam gehört/ so ist vnnöthig gewesen/ jhre F. G. hierüber weiter zuhören oder vergebenlich zuerfordern. Daß aber/ deß Gegenthails fürgeben nach/ berührter Kay. Recess vō der Kay. May. nit zu Regenspurg/ sondern anderstwo/ vñ sonderlich wegen dero von Regenspurg eylenden auffbrechens/ erst auff der Raiß nach Italia sey gefertigt worden/ das mag villeicht (souil die vollkomne fertigung belangt) also sein/ dann mañ jhr May. diser seits/ welche/ als Franciscus Guicciardinus im 20. Buch seiner Histori anzaigt/ wegen der König in Franckreich vnd Engellandt feindtlichen vorhabens/ von Regenspurg geeylt/ vnd zur selben zeit mit vilen schweren oblagen beladen gewesen/ nit ordnung zugeben gehabt / dahero die insinuatio desselben gegen den Herrn Pfaltzgrafen erst nach abgangnem Reichstag / aber doch nit / wie der Gegenthail fürgibt/ zway Jar / sonder nit gar anderhalb Jar / nämlich den ersten Februarij deß 1534. Jars hernach hat geschehen müssen. Das aber gedachter Kay. Recess oder resolutio zu Regenspurg (in der Reichsuersamlung/ vnd nit am Welschlandt oder anderstwo ergangen sey/ das bezeugt jhr May. (cui omninò credendum est) selbs im Dato besagtē Regenspurgischen Recess. Es kan aber darumben mit grundt nit gesagt werden/ daß dern Vrsachen wegen besagter Kay. Recess nit pro perpetuo, sonder allein pro annali zuhalten sey/ vñ dergleichen Kay. Resolutiones, Recess, vnd definitiuæ decisiones (gleich wie die Rescripta præparatoria causæ) jnner Jars frist wider fallen/ dann sonsten zumahl alle der Röm. Kayser / vnd noch vil mehr anderer vnd niderer Ständt vnd Obrigkeiten beschaidt / vnd entschidt gantz vergebenlich/ vnd vnnutz sein müssen / quod non tantum esset absurdissimum, sed etiam nutritiuum immortalitatis litium, es köndten sich auch dickhochgedachte Herrn Pfaltzgrafen / daß jhre F. G. jetztangeregten Kay. Recess nit legitimo modo gewaigert / sondern in rem iudicatā haben erwachsen lassen/ mit der (allein auß der Kay. May. ehehafften verhinderung) verlängten Insinuation efficaciter nit entschuldigen / siquidem à tempore insinuationis siuè scientiæ denselbē die gebürende waigerūg nit were benomen gewesen.

Sonst

Sonst ist Landtkündig das wider obangezogne deß Constantzischen Concilii Vrtl/gleichfalls wider deß Schwäbischen Bunds Abschidt/vnd den Regenspurgischen Recess, auch wider die in Annis 1511. vnd 1553. höchstzugesagte/ vnd so wol von der jetztregierenden Kay. May. als deroselben höchstlöblichen Vorfahrn confirmierte Verträg/darzu wider das Landtkündig Vralt herkommen/ bey etlich Jarn hero/die Kaysershaimische/ fürnemlich aber der Catholischen Religion beygethone Vnderthonen/ von den Pfältzischen Beampten/mit vnablässigem beyfahen/ abnemmung der Steurn/ Atzungscostens/ vnd vermainten Straffgelts/ auch mit Betrangung zu frembder jhnen vnbekandtē Religion, je länger je mehr dermassen beschwerdt worden/ das auch so gar deß Closters Dienern/ vnd der Gaistlichen Religiosen, selbst nit verschont/ sondern dieselbe mit hon vnd spott auff freyen Landtstrassen/ ohne alle gegebne rechtmessige Vrsach angefallen/ nach Monhaim geführt/ vnd alldorten in Gefängknussen geworffen/auch durch solche Gefängknussen vnd andere thätlichheiten berührten Vnderthonen(wie sie auff ernstlichs zusprechen anzaigen) für angemaßte Steurn vñ vermainte Straffen/ etlich Tausent gulden/ weniger als mit Recht seind abgenommen worden/wie mann solches seiner zeit an gebürendem Ort alles in specie gnugsam zubescheinen erpiettig ist.

Die Kaisershaimische Vnterthonē seind von den Pfältzischen vilfältig gantz vnbillich beträgt worden.

Den Kaysershaimischē seind von den Pfältzischē etlich Tausent gulden abgenommen worden.

Welche vnderstandne besteurung/ vnd darbey fürgangnes gefängklichs betrangen/will zu endt der Pfältzischen Deduction, vnd darinnen sub Num. 86. allegierten Beylag/ mit disem vermainten schein/ iniquè vermäntlet/ vnd verthädigt werden/ das weylundt Abbt Sebastian selig selbs daran schuldig sey/ weil er die begert Designation, wann/ vnd mit was fug jedes in der F. Pfaltz Newburg ligendes Kaysershaimisch gut vnd stuck an das Gottshauß kommen sey? zugeben verwaigert hab. Das aber diser prætext vnerheblich/ vnd hierinnen zu rechtmessiger entschuldigung nit gnug sey/ wirdt daher bescheint/ das erstlich Niemandts schuldig ist/ den titulum, oder die ankunfft seines inhabens/ ausser Rechtens/ auff/vnd

 für-

fürzulegen/sonderlich wann mañ besorgt/oder waißt (inmassen sich in disem fall zuuor vñ hernach im Werck hat befunden) daß mañ einem sein rechtmessigs inhaben / vnd Iura zu turbiern vnd anzufechten gemaint ist/Est enim nimis graue (vt Impp. Vespa. & Maxi. rescripserunt) vrgeri aliquem ad exhibitionem eorum, per quæ sibi negotium fiat. Zu dem hat sich wolermeldter Herr Prælat Sebastian selig besagter edition zwar gar nit darumb / daß er sich bey seines Gottshauß habenden titeln geforcht / sondern mehrerstheils wegen der hierzu nothwendigen Arbeyt vnd Bemühung gewaigert/dann mann fast alle deß Closters Brieffliche Vrkunden hett durchsuchen vnd sehen müssen/ welches ohne sondere beschwerde zur selben zeit (wegen anderer geschäfft) nit wol geschehen mögen/ darzu das mann sich damahln/wie auch noch / keines einigen in gedachter Pfaltz ligenden Guts oder Stucks zuerinnern gewißt / welches erst nach dem in Anno 1511. auffgerichten Vertrag/an das Gottshauß komen wer/derwegen hiemit per expressum widersprochen wirdt / auch in alle ewigkeit nimmermehr kan verificiert werden/das mehrhochgedachter F. Pfaltz Newburg durch deß Closters Kaysershaim angehörige ein einiger Heller Steur wissentlich sey entzogen worden.

Das contrariũ vnd gerad widerspihl aber hat mann nit in geringer Sum̃am/ so wol Kay. Cam̃ergericht/als vor der Röm. Kay. May. nit allein gnugsam dargethon / sondern der Herr Gegentheil hat es auch selbs gestehn müssen. Derowegen mehrwolernanter Herr Prælat Sebastian selig trungenlich verursacht worden ist/ zwar nit ex libidine calumniandi & diffamandi (wie demselben zu ende der Pfältzischen Deduction vngütlich zugelegt wirdt) sondern obligender Aidtspflichten/auch deß hochlöblichen Kay. Cam̃ergerichts interponierten ernstliche pœnal inhibition, vnd dañ gegen der Röm. Kay. May. vnd dem H. Reich schuldigẽ gehorsams halben/ solchem beschwerlichen/ vnd seinem Gottshauß/auch desselben angehörigen/ je länger je mehr zuwachsendem vnwesen nim̃er länger nach-oder zuzusehen/ sondern bey der Röm. Kay. May. als welcher die Executio

vnd

vnd handhabung/mehrgedachtes Regenspurgischen Recess zugestä- den (is namq; sententiam exequi debet, qui eam tulit) aller vnderthänigst anzuruffen vnd zubitten/ Erstlich sein anuertrawtes Gottshauß/ sampt desselben zugehörigen armen hart betrangten Vnderthonen vnd Gütern/ bey mehrgemeldtem Kay. Recess, vnd so offt gleichförmiger weiß behaubten inhaben Allergnedigst zuschutzen vnd handtzuhaben. Vnd dann fürs ander / dieweil mann vber 20. gantzer Jar den so hoch verschribnen Schutz / vber vilfältigs so wol Schrifft- als Mündtlichs vnderthänigs pitten vnd anhalten) nit erlangen mögen/ daß jhr May. jhnen Allergnedigst nit wolten zuwider sein lassen/ daß der im Jar 1553. pactiert vnd nun mehr dem Closter gantz verderblich Afterschutz hochgedachtem Herrn Pfaltzgrafen abgekündt werde/ dieweil nit allein sein Gottshauß (vermög jetztangezognen Vertrags/ vnd erhaltner erkantnussen) der veränderung vñ abkündung desselben/ optimo maximo Iure befugt / sondern auch vilhochgedachter Herr Pfaltzgrafe die im Vertrag dem Gottshauß expressissimis verbis vorbehaltne auffkündigung angeregts Schutzs/ in seinem an die Röm. Kay. May. vnderm dato den 15. Ianuarij deß 1604. Jars gethonen schreiben vermeintlich zuwidersprechen / vnd das mañ disen Schutz abzukünden nit befugt sey/ vngescheucht fürgeben dörffen/ derwegen solche schutzueränderung zu fürkomung grösserer gefahr/ höchst von nöthen sey. Vnd dieweil fürs dritt angeregter Afterschutz (vermög mehrangezognen Vertrags) nach beschehner auffkündung nichts desto weniger noch ein Jar bestehen soll / vnd mann sich nach solcher auffkündung noch wenigern Schutzs/ als vor derselben / zuuersehen / sondern dargegen noch beschwerlicherer attentaten zubefahrn hab/ daß jhr May. absonderliche Commissarios in das Closter Allergnedigst verordnen wolten/ die dasselb immittelst von jhrer Kay. May. vnd deß H. Reichs wegen/ vor vnbillichem gewalt schutzen.

Abbt Sebastian selig ist den Schutz auffzukünden getrungẽ worden.

Vnd ob schon obgemeldte beede Rechtfertigungen so wol deß Schwäbischen vnd Bayrischen Craiß/ als deß Kay. Fiscals wider die F. Pfaltz Newburg/ von deß Closters Kaysershaim wegen/ noch

Zwischen der Fürstl. Pfaltz Newburg vñ Kaysershaim ist deß Erbschutzs halben kein litis pendentia vorhanden.

am Kay. Cammergericht vnerörtert schweben / so haben doch von Rechts vnd billichheit wegen dise litis pendentiæ dem Herrn Prælaten den weg bey der Röm. Kay. May. vmb jetztberührte handthabung anzurüffen vnd zubitten / nit abstricken oder sperren könden. Dann erstlich (vermög der Rechten) die exceptio litis pendentiæ in executiuis nit statt hat / so kan sie auch diß / das mann jemandt bey dem jenigen / so jhme einmahl / zugeschweigen drey vnderschidlich mahl / rechtmessiger weiß ist gleichförmig zuerkant vnd zugesprochen worden / gebürlich schutze vnd handthabe / nit verhindern. Vnd ist fürs ander hierzu nit gnug / das mann super eodem subiecto litigiere, sondern es werden noch mehr requisita & circumstantiæ, vnd insonderheit diß darzu erfordert / vt lis sit inter easdem partes, & ad eundem finem: Nun ist aber der Herr Prælat / weder in der einen / noch in der andern rechtfertigung Kläger / oder Beklagter / vnd wird im Craiß Proceß so wol von dem beklagten Bayrischen / als klagendem Schwäbischen Craiß præsupponiert, daß das Closter Kaysershaim ein Craißstandt vnd vngemittelte Prælatur deß Reichs sey. Daß sich aber die F. Pfaltz Newburg / als tertius interueniens in denselben allein zu disem ende eingemischt / damit dem H. Reich dardurch sein von vnfürdencklicher zeit hero rechtmessig vnd wol ersessne Vralte quasi possessio der Weltlichen superioritet vermaintlich strüttig gemacht werden möcht / daß kan vnd soll billich dem heiligen Reich vnd berührtem Closter Kaisershaim an jhren rechtmessig erlangten Rechten nit nachthailig oder vergrifflich sein / dieweil Niemandts sein rechtmessigs inhaben / von eines andern contradiction wegen / zuuerlassen schuldig. Gleichfalls ist der Herr Prælat im Fiscalischen Proceß auch weder Kläger / noch Beklagter / vnd wirdt das Closter Kaysershaim in derselben rechtfertigung eben so wol / als in dem Craiß Proceß / quoad possessorium, für ein vngemittelte Prælatur deß Reichs / vnd das H. Reich pro possessore solcher subiection præsupponiert, dann je sonsten dem Herrn Gegenthail sein prætendiertes Ius mit ordenlichem Rechten außzuführen vnd darunder partes Actoris zu agiern præposterè vnd wider

Die exceptio litis pédentiæ hat in executiuis nit statt.

Kaysershaim wirdt vom Schwäb- vnd Bayrischen Craiß für ain Craiß standt præsupponiert.

Kaysershaim wird in der Fiscalischē rechtfertigung für ain vngemittelte Prælatur deß Reichs præsupponiert.

der

beträchtlichen fining per sententiam præuia causæ cognitione dictam, wer aufferlegt worden. Dieweil dann (wie jetzt allhie/vnd zuuor im Kaysershaimischem Gegenbericht fol. 101. apertè demōstriert wordē) deß Herrn Gegenthails wider den Kay. Fiscal Procurator angestellte Actio petitoria, & consequenter nit ad eundem finem, nimirum retinendæ possessionis, sondern zu dem end intentiert ist / das mann jhrn F. G. solches Closter / als in dero Landtsfürstlichen Obrigkait / auch Erbschutz vnd Schirm gelegen/ zuerkennen soll / so kan vnd soll billich die frembde litis pendentia dem Herrn Prælaten/als dem tertio, den weg nit sperren / bey offthöchstgedachter Kay. May. aller vnderthänigst anzuruffen vnd zubitten/ jhne/vnd sein Gottshauß bey so offt rechtmessig behaubtem vnd von vnfürdencklicher zeit wol hergebrachtem possessorio Allergnedigst wircklich zuschutzen vnd handtzuhaben.

Es ist auch allerdings vnerheblich / was weiter im 10. thail oder Cap. der Pfältzischen Deduction wegen deß Herrn Prælatens zu Kaysershaim/auch deß Schwäbischen Craiß Syndici vnd Kay. Fiscalprocurators am Kay. Cammergericht respectiuè pro reuocatione Attentatorum, & inhibitione gethonen anhaltens vnnd supplicierens, auch darauff ergangner abschlägigen Beschaidt fürgewendt wirdt / dann es folgt nit/ kan auch mit gesunder vernunfft nit inferiert werden/das durch deß Kay. Cammergerichts abschlagen/dem Herrn Gegenthail sein angebnes inhaben sey zuerkant worden/sonsten müßte auch vnuernainlich folgen / dieweil der Herr Gegenthail selbs im 1608. Jar den 20. Junij eben bey jetzthochgedachtem Kay. Cammergericht angeruffen / das mann dem Abbt vnd Conuent zu Kaysershaim bey einer ansehenlichen namhafften Gelt Peen aufferlegen wölle/daß sie den von der F. Pfaltz Newburg prætendierten Erbschutz/nit abkünden oder verändern sollen / vnd solches deß Gegenthails begeren vnd anruffen hernach durch erstbesagts Kay. Cammergericht/abgeschlagen worden ist / das (solcher deß Gegenschrifftenstellers mainung nach) hocherwendtem Herrn

Pfaltzgrafen dardurch der Erbschutz vber Kaysershaim auch schon allberait definitiuè ab/vnd hingegen dem Closter sein libertet were zuerkandt worden/welches mañ aber jener seits contra illam æquissimam tum diuini & naturalis, tum humani Iuris regulam: Quod quisque Iuris in alterum statuerit, ipse eodem iure vtatur, nit gern wirdt zugeben wöllen. Dannenhero mehrallerhöchstermeldte Kay. May. angegebner litispendentien, vnd Cammergerichtlicher abschlägiger beschaidt vngacht/gar nit incompetenter, vnd wider deß Reichs Constitutiones oder deß Gegenthails vngehört (wie der Pfältzische Schrifftensteller dieselbe gern vngütlich insimuliern wolt) sondern dergestalt canonicè procediert hat/ daß sie zuuor von beeden Parteyen jedes behelff gnugsam vnd nach nothturfft angehört/wie dann mit grundt nit kan gesagt werden/ das auff jedes ermeldts Herrn Prælatens anbringen vñ Klagen jhre F. G. nit seyen gehört worden. Dann hochernanter Herr Pfaltzgrafe hat von Anno 1596. an/vngefährlich 12. gantzer Jar/bey jhrer Kay. May. selbs/ wie auch denen von diser zwischen hoch/vnd wolernanten Parteyen im Jar 1605. verordneten Herrn Kay. Commissarien durch vilplätterige Exceptiones (in welchen S. F. G. der geklagten Attentaten, quo ad factum, keines wegs in abred gewesen oder sein künden/ haben aber doch darneben wider die klare Verträg vnd das alt herkommen/vermaintlich fürgeben lassen/ daß sie derselben aller vnd jeder befugt seyen) vermainte gegenbeschwerden vnd andern sowol Schrifft/als durch jhre Agenten, Gesandten/vñ letzlich auch durch dero geliebten Herrn Sohn/ Hertzog Wolffgang Wilhelmen/rc. selbs gethone Mündtliche fürträg vñ gegen begern/wider den Herrn Prælaten (wie die Acta zuerkennen geben) allerley vermainte behelff einbringen lassen. Nach welchem alsdann erst sowol auff hochgedachts Herrn Pfaltzgrafens/ als deß Herrn Prælatens inständigs anhalten/ den 28. tag Iulij deß 1608. Jars/ Allerhöchstgedachter Kay. May. wolerwogne vnd rechtmessige Kay. Resolutio oder Recess den vorgehenden/ nämlich deß Constantzischen Concilij, deß Schwäbischen Bundts vnd Kayser Carols deß fünfften entschaiden allerdings gleichförmig ergangen ist.

Es hat gleichwol hochgedachter Fürst/weil seine F.G. wolgewißt vnd wissen künden / daß sie mit dero plossen prætensionen bey der Röm. Kay. May. die geklagte vnd bekandte Attentata vnd beschwerden / wider deß Gottshauß mit so herrlichen Documenten also baar bescheinten fug / nit werden iustificiern oder verthädigen künden/allein zu gesuchtem außflüchtigen Vortl/die Kay. Resolution mit dem (contra notissimam hanc Iuris regulam, quod eiusdem sit interpretari, cuius est statuere & iudicare aut decidere) absonè fürgebnen prætext zu decliniern vnd die sach darmit auffzuziehen vemaint/das dise strittigkeit (jhrer art vnd aigenschafft nach) nit an jhrer May. hof gehörig/sondern an das Kay. Cammergericht zu remittiern sey. Solches augenscheinlich vnerheblichen / vnd allein zu gefährlichem auffzug angesehenen einstrewens aber vngeacht/ haben Allerhöchstgedachte Röm. Kay. May. (als ein gerechter Kayser) demnach sie jhr Iurisdiction sowol in facto, als in Iure, auß dem Regenspurgischen Receſs, auch allen andern vmbständen / vnd der sachen offenbaren gantzen beschaffenheit/recht vñ gantz wol fundiert befunden/jhrer May. vnd deß H. Reichs Closter billich nit rechtloß lassen sollen/sonder wie jhnen von Rechtswegen gebürt / vnd jhres tragenden Kay. Ampts halben ist obgelegen gewesen / Erstlich dem Herrn Prælaten Allergnedigst bewilliget / berührten temporal Affterschutz mehrhochgedachtem Herrn Pfaltzgrafen ab-vnd auffzukünden. Vnd fürs ander dero ansehenliche Herrn Kay. Commissarios mit nachfolgendem Num. 27. signierten Kay. befelch in das Closter Kaysershaim geordnet / auch der geklagten attentaten vnd beschwerden halben/ein rechtmessige Kay. Resolution vnd Receſs ergehen lassen / dern gleichlautende Copiæ im Kayserhaimischen Gegenbericht fol. 105. vnd vnder den Pfältzischen Beylagen Num. 83. zufinden sein. Num. 27.

Num. 27.

Rudolphi II. Commissio der drey Herren Anno 1607.

Rudolff ꝛc. Was schwäre Speen vnd Irzungen nun vil Jar / sich zwischen dem Abbt vnd Conuent zu Kaysershaim/ vnd dessen bißher gewesnem Afterschutzherzn den (Titl) Philipps Ludwigen Pfalzgrauen ꝛc. erhalten/daß ist euch/beuorab dir von Westernach/alß vnserm vor disem hierunder gebrauchten Kay. Commissario ohne weitleuffige erzehlung gnugsamb bekandt.

Dieweil wir dann nun auf hierüber gepflogne langwirige reiffe beratschlagung / vnnd rechtmeßige gnuegsame erwegung alles / sowol bey vnserm Kay. hof/alß sonsten hierunder beederseits einkommenen / vnd

angehör-

angehörten für-vnnd einbringens / ain vnuermeidenliche notturfft zůsein befinden/das der im Jar 1553. mit weylundt Pfalzgrauen Otthainrichen auf ain gewise bestimbte zeit / bedingte/vñ bißhero also continuierte Afterschuz vfgekindet / hingegen aber/der Stifft forthin anderer gestalt versorgt werde.

Hierumb so haben wir/in die/von obangeregtem Abbt vnd Conuent/nun etlich Jar embsig/ vnd vnablässig gesuchte vffkündūg / alß Obrister Schuzherr vñ Aduocat mehrbemelts Gotshaus/nit allein gnedigst gewilliget / sondern weyl auch (inhalts vorberüerten Anno 1553. vfgerichten vertrags)nach beschehner vfkündung / der Afterschuz noch ain Jar bleiben solle/ in betrachtung dern bißhero fürgelauffnen beschwerungen/ vnd zůuerhüettung besorgenden grössern weitterung/Euch zu Vnsern Kay. Commissariis deputiert vnd fürgenommen.

Beuelhen euch demnach von Röm. Kay. macht/ gnedigst / Geben euch auch hierzu Vnsern volkomnen gewalt/vnd wöllen/ das jr euch / nach empfahung diser Vnserer Commission, auff das ehist möglich/in das Closter Kaysershaim verfüeget / obbenants Pfalzgraff Philipps Ludwigen L. (neben zufertigung bey-

 geschlos-

geschlossnen schreibens / vnnd dessen beylagen/dauon sub fasciculo A. Abschrifften zufinden) diser vnserer verordnung berichtet/vñ S. L. das sy sich darwider in dem wenigsten nicht allein nicht seze/ sondern auch von allen Tättlichhaiten/ vñ des Gotshauß betrangnussen abstehe/fleissig ermanet / daneben aber dises Jar vber/ so lang der Pfälzisch Afftersschuz weret / oder biß wir vnß aines andern entschliessen / sambt oder sonders zum wenigsten vnder euch/jederzeit ainer / wie jhr euch dessen mit ainander vergleichet/in vilberüertem Closter verbleibet / vnd da vber beschehenes vnsers ernstes abmahnen / jchtes gewaltthätigs gegen dem Abbt vnnd Conuent oder dero zugewandten Personen / haab/ vnd gut/fürgenommen werden wolt/ dasselbe nach vermögen abweret / zu dem/ wann etwan der gewalt zu groß/ vnnd vberlegen were / die gefahr alßbaldt dem (Titl) Herzog Maximilian in Bayrn / ꝛc. alß ohne daß / von vnß diß orts erküesetem vnnd bestetigtem Conseruatori , zuwissen machet / vnnd S. L. vmb wircklichen beystandt anrüeffet / wie wir S. L. (nach außweisung beyuerwarten schreibens / vnnd dessen Copej litt. B. deßhalb ersuechen/ vnd gar nit zweiflen/ S. L. werde sich darauff wilfärig vnnd aller gebür erzaigen. Wolten wir euch nicht pergen / Vnnd neben dem jr hieran ain lobwürdiges guets werck verrichtet/ So beschicht zugleich vns hieran sonder angenemmes

gefal-

gefallen / Mit Kay. gnaden vnd allem guettem damit wir euch wol gewogen zuerkeñen. Datum zu Prag den 2. Maij Anno 1607.

An Johan Eustachium von Wessternach / Johann Friderichen Hundt von Saulhaim / vñ Vlrichen von Stozingen / ꝛc. sambt vnd sonders.

ES wirdt auch von deß Gottshauß Kaysershaim wegen expresse vnd bester form widersprochē / das dasselb vor dem 1542. Jar / noch in keinem gewisen Craiß gewesen sey / auch sich in / oder auff seinen Dörffern / Flecken / vnd Gütern / weder Wun / Wasser / Waidt / oder anderer gerechtsame zu vnderziehen befugt gewesen / jtem es dem Herrn Pfaltzgrafen einigen Atzt schuldig sey. Dañ erstlichen in obangeregten Fiscalischen vñ beeder Craiß Processen mit original Außschreiben vberflüssig erwisen wordē ist / daß die Herrn Prælaten zu Kaysershaim / zu den Schwäbischen Craißtägen von vnfürdencklichen Jarn / seyen erfordert vnd beschriben worden / auch darbey ohne männiglichs / fürnemlich aber der Herrn Pfaltzgrafen anden oder widersprechen / offenlich erschinen seyen. Jtem daß sie mit den Schwäbischen Prælatē gewaldtsbrieff auff die Reichstäg gefertigt haben. Das aber weylundt Abbt Johann zu Kaysershaim / auff Pfaltzgrafen Otthainrichs bittlichs ersuchen in obgedachtem 1542. Jar sein hilff an Volck / vnder das Pfältzisch Volck gestossen / darauß obberührte Rechtfertigung zwischen dem Schwäbischen vnnd Bayrischen Craiß entstanden / das ist dem Herrn Gegenthail mehr zuwider als fürträglich / wie hieuor dauon weitere außführung geschehen. Vnd ist biß anhero mehrmaln / wo nit vberflüssig / jedoch genugsam demonstriert worden / daß die Herrn Pfaltzgrafen vber das Closter Kaysershaim vnnd desselben Leut / Vnderthonen vnnd Güter / weder einiger superioritet noch Atzes berechtigt seyen. Dar-

zu bekändt der Gegenthail in seinem am Kay. Cammergericht den 23. Octobris Anno 1601. wider den Kay. Fiscal producierten vermainten Documenten (laut nachfolgenden Extracts sub Nu. 28.) selbs/das mann die Herrn Pfaltzgrafen vnd derselben angehörige/ wann sie dergleichen Atz/oder die einlassung in das Closter Kaysershaim/als ein schuldigkeit suchen wöllen/nit hab eingelassen.

Num. 28.

Pfältzischer Extract wegen deß Atz.

Auß dem Sub. num. 69. gesetzten products deß Pfältzischen in der Fiscalischen Rechtfertigung eingebrachten Rotuli.

WAß hochmuets vnß vnnd den vnsern im Baurn Krieg mit versagung deß Closters/vñ in ander weg begegnet/ist allen bundtständen / vnd dem mehrertheil auß jnen wissent / daß wir insonderhait daß Closter der zeit vor vberfall erhal-

erhalten/vnd von jr/vnd **anderer** Bundtständt wegen / vnß nit ein solchen cossten / den wir / vnnd vnser Landtschafft heutigs tags nit vberwunden/ beladen haben/Nun hetten wir die zeit wol vrsach gehabt/ime vnd den seinen dargegen auch Vnser Fürstenthumb zuuersagen/ aber wir haben nit jme/ sonder **andern** vnsern Bundtsgenossen zu ehrn gedult getragen/ꝛc.

NB.
Der Prälat wirdt von den Herrn Pfaltzgrafen für einen Bundtstandt erkant.

Item Er Abbt vnd etliche Kayßhaimische Regirer/vnd insonderhait der gefangne Burschner/haben ein vnsern Diener/so jme Abbt ein offen Mandat den grawsamen Tirannischen feindt der Christenhait betreffent vnserm beschaidt nach vber antworten wöllen/ nit allein schmächlich vnd verächtlich empfangen / sonder auch solch vnser schreiben an die erden geworffen/ mit zuspörrung deß Closter thors.

Ferner hat sich abermals zu mehrer erclärung zugetragen / daß vnser Hofmaister vnnd Obrister Secretari, alß dieselben in vnsern geschäfften gen Kayßhaim abgefertigt worden seind / etwan lang alß vngeuährlich auf ain stundt vor dem Closter warten müssen/vnd nit hinein gelassen werden haben wöllen.

Vnd damit clärlich vermerckt werde/das sich der

 von

von Kayßhaim/wider vnß nit allein in den jenigen deß vnsern Fürstl. vnd andern Obrigkaiten auch Vnderthon zu mörcklichem nachthaill/ sonder auch vn mit vnsern Persohnen zu träfflichem spot/verachtung/vnd hon dinet/ So hatt er laut eines Misifs, sich gegen vnß mit angeheffter protestation beschwerdt/ das jme lieber getrewer/auch andere wort geschriben werde.

NB. Die Prälaten habē die Pfälzische anmassunge widersprochen.

VNd gesetzt (citra tamen veritatis præiudicium) das Closter Kaysershaim wer erst (deß Gegentheils fürgeben nach) Anno 1521. in deß Reichs Matricul kommen/so ist doch in offtangezognem Fiscalischen proceſs mit original Documenten erwisen worden/ das es lang zuuor/ sowol von deß Reichs Regiment vnd Cammergericht/als von den Römischen Kaysern für ein vngemittelte Prælatur/ vnd standt deß Reichs ist erkandt vnd gehalten worden/dieweil es wie durch die drey vom Gegenthail selbs sub Num. 68. 69. vnd 70. seiner Deduction zugefügten Copien erwisen wirdt/sowol als andere vngemittelte vnd immatriculierte Reichsständt zum heiligen Reich/ vnd zur vnderhaltung deß Reichs Regiments vnd Cammergerichts hat contribuiern müssen/dahero nit zuuermuthen ist/das es (deß Gegentheils fürgeben nach) erst im 1521. Jar/deß Reichs Matricul sey eingeruckt worden/ sondern diser lang zuuor hab müssen einuerleibt gewesen sein. Dann nit zuglauben/ das sonsten das Kay. Cammergericht/ wie auß vorgehender Num. 15. gesetzten Copia zuuernemmen/ oder der Kay. Fiscal Procurator wurdt gewußt haben/ daß die Prælaten zu Kaysershaim sowol/ als andere immatriculierte Ständt deß Reichs/zum Reich vnnd gedachts Kay. Cammergerichts vnderhaltung zu contribuiern schuldig weren.

Vnd

Vnd ist diß Orts widerumben / vnd zum dritten abermahl wol zumercken / daß die Herrn Pfaltzgrafen sowol nach Hertzog Georgens ableiben / als zuuor / einigen rechtmessigen titulum, oder einige possession vnd inhaben jhrer prætendierten Erbcasten Vogtey vnd Landtsfürstlichen hochheit mit bestandt nit haben künden darthun / hingegen ist war / das sowol von derselben zeit an / als zuuor / kain ainiger Prælat zu Kaysershaim oder desselben vnderthon / vor einem Pfältzischen hof oder Landtgericht passiuè, oder als Beklagter erschinen oder fürkommen sey. So seind auch die Kaysershaimische Vnderthonen jhren F. G. weder Steurbar noch Reißbar. Dann daß der Gegentheil im vierdten theil oder Cap. seiner nichtigen Deduction den in Anno 1511. vnd von jhme sub Num. 47. allegierten zwischen der F. Pfaltz Newburg vnd dem Closter Kaysershaim / der Steur halben auffgerichten Vertrag dahin anzuziehen sich vndersteht / als wann derselb allein auff die ordinari, aber gar nit auff die Extraordinari Steur / darzu allein auff ein Exemption zuuerstehn sey / dann das Ius collectandi dem Closter dardurch nit sey geben worden / das auch eben besagter Vertrag ein vnwidersprechlichs argument an die handt geb / das gedachts Closter zuuor je vñ allwegen mit der Landtssteur von den Jnhabern Grayspach sey belegt worden ꝛc. begehet er darmit abermahl manifestam calumniam. Dann obwol dem Pfältzischen Schrifftensteller in dem (jedoch præter suam intentionem) die warheit entfallen / das das Ius collectandi nit erst durch ein Pfältzische Concession dem Closter Kaysershaim sey geben worden (dann es dasselb zuuor von den Römischen Kaysern gehabt) So ist doch diß ein offenbarer vngrundt / das auß angeregtem Vertrag mit bestandt vnd vernunfft könde geschlossen vnd erwisen werden / das Kaysershaim zuuor den Jnhabern Grayspach / oder Jemandt andern / als allein dem heiligen Reich sey Steurbar gewesen. Dann obwoln vnderm tractat deß angezognen Vertrags / von den Pfältzischen zum prætext, vnd vermäntlung jhres vnderstandnen vnfugs fürgeben worden / als wann dergleichen Besteurung bey Hertzog Ludwigen vnd Hertzog Georgen in Bayrn Vatter / vnd Sohn / auch für-

gangen weren/so ist doch damahln regierender Abbt Conradt zu Kaysershaim dessen nit geständig gewesen / sondern hat sich dargegen auff seines Gottshauß sonderbare vnd gemaine Priuilegia vnd immunitates referiert, darbey auch im Vertrag lautter gemeldt wirdt/das ernanter Abbt diser befreyung halb Kay.vnd Königliche/ auch der Hertzogen in Bayrn Freyheits Brieff angezaigt hab / darbey das Closter der billicheit nach/gelassen/vnd die sachen dahin verglichen worden/daß die Herrn Pfaltzgrafen zu ewigen zeiten (NB.) kain Steur mehr von bemeldts Gottshauß Kaysershaim Leuten/ noch Gütern nemmen sollen. Vnd ist fürs ander ein offenbarer vngrundt / das in §. **Auch haben wir ꝛc.** mehrangeregts Vertrags deß Gottshauß Kaysershaim vorher geweßte subiectio in futurum reseruiert vnd bekräfftiget worden sey. Dann kein dergleichen reseruatio, aber wol diß darinnen gemeldet wirdt / das Pfaltzgrafe Friderich für sich vnd seine Nachkommende Vormunder/ auch junge Vetter / vnd derselben Erben versprochen hab/das es deß Gottshauß Leut / Gült vnd Güter halb mit Landtgericht/wie herkommen / gehalten vnd darwider nit beschwerdt / sonder an jhrer Gerechtigkeit/ Gerichtbarkeit/ Pfandung / Steur vnd Pottmessigkeit / wie sie die von alters im gebrauch haben hergebracht / vngejrrt vnd vnuerhindert solle gelassen werden. Wann dann hierdurch (deß Gegenthails fürgeben nach) die Landsfürstlich vnd Landtgerichtlich subiectio wer reseruiert vnd vorbehalten worden / was hett es der wort (**wir haben versprochen / Item darwider nit beschwerdt werden / Item daß mann sie an jhrer Gerechtigkait/Gerichtbarkait/ Pfandung/ Steur vnd Pottmessigkait vngejrrt/vnd vnuerhindert bleiben lassen soll ꝛc.**) bedörfft? Welcher anhang oder appendix haitter vnd klar zuuerstehn gibt/das erstlich dem Gottshauß hierdurch sein libertet seinen habenden Exemptionen vnd altem herkommen gemeß/ aber gar nit die Pfältzische prætensiones seyen reseruiert vñ vorbehalten worde/ darzu wann der Gegenschrifftensteller deß vngrundts hierinnen nit

wolt

wolt redarguiert werden / so müßte er darneben verificiert vnd bewisen haben/das nit das Gottshauß sein liberter, sonder die Fürstl. Pfaltz Newburg jhr angemaßte Landts-oder andere Obrigkait von alters darwider wircklich hergebracht hett. Zum andern wirdt vom Gegenthail selbs bekändt / das das Gottshauß Kaysershaim die Steurbarkeit von alters im gebrauch hab hergebracht/ darbey abermahln zusehen / wie vngereimbt der Pfältzisch Schrifftensteller in §. Wiewol auch rc. Vnnd §. Bey welchem rc. deß vierdten thails oder Cap. seiner Deduction hab schreiben dörffen / daß die Hertzogen in Bayrn je vnnd allwegen die Kaysershaimische mit Landtsteuren belegt / vnd durch disen Vertrag allein von derselben ordinari Steur eximiert haben / die Extraordinari aber darunder nit begriffen sey.

Es wirdt der Gegenthail auch in alle ewigkeit nimmermehr war machen oder darthun / das ein Appellation von den Herrn Prælaten zu Kaysershaim/ oder desselben Gericht / an den Herrn Pfaltzgrafen jemahln sey gangen / oder das ein Kaysershaimischer Vnderthon an einem Pfältzischen Landtgericht Assessor sey / oder das mann das Exercitium catholicæ Religionis, wie ebenmessig die hoche malefiz Obrigkeit im Closter/ vnd sonsten die Iurisdictionalia allein auß der Herrn Pfaltzgrafen Concession vnd vergünstigung habe/ dann hieoben mit deß Closters Priuilegiis vnd immuniteten vnwidersprechlich auch Sonnenklar außgeführt vnd erwisen worden ist/ das weder die Stiffter / noch derselben nachkommende Jnhaber der Grafeschafft Grayspach / mit dem Abbt vnd Conuent zu Kaysershaim / auch derselben Leut Vnderthonen vnd Gütern das wenigst zuschaffen / sondern das ausser der Röm. Kayser/ vnd eines Kay. Hofs / Niemandts als allein Abbt vnd Conuent (vermög erstangeregter jhrer Priuilegien) vber jhre Hindersessen/ Vnderthonen vnd Güter zusprechen haben/ jtem daß sie auch für alle frembde Gericht gefreyet seyen/ vnd das kein Person / in welchem wesen/ ehrn/ vnd würden die sein/ Gaistlich- oder Weltlich/ vmbtodt-

schlag/ Wunden/ Stümblen/ Diebstahl/ oder all andere schulden vñ vberfahrung/ wie die auch genennt vnd gehaissen/ so im Closter/ desselben Vorhof/ vnd Gasthauß begangen werden/ kein recht haben/ soll/ sie zu vrtheilen/ zurichten/ oder zubüssen/ als allein der Abbt vnd der Conuent zu Kaysershaim/ oder der Orden von Citel/ inmassen dann auch solche Regalia von den Römischẽ Kaysern dem Gottshauß Kaysershaim biß dahero als ReichsLehen seind verlihen worden/ vnd auff begebende Fäll noch verlihen werden. Derwegen der Gegenschrifftensteller im neundten theil oder Cap. seiner Bodenlosen Deduction mit offenbarem vngrundt geschriben hat/ das dem Closter Kaysershaim die malefiz-Obrigkeit im Closter/ wie auch sonsten die Iurisdictionalia allein von den Herrn Pfaltzgrafen seyen durch den in Anno 1553. auffgerichten Vertrag vergünstiget worden.

Es fürtragen auch den Herrn Gegentheil die jenige obiectanit/ welche der Pfältzisch Schrifftensteller in jetztgemeldtem neundtẽ theil seiner Deduction von der Stiffter auch der Hertzogen in Bayrn/ vnd der Herrn Pfaltzgrafen Wappen einstrewet. Dann erstlich der Augenschein vnd die Vernunfft selbs zuerkennen gibt/ das weder gedachter Stiffter/ noch das Bayrisch Wappen anderer Vrsachen halben an Thurn der HauptPorten/ vnd deß Stiffters Wappen sonst auch an vilen vnderschidlichen Orten sowol im Closter als andern dem Gottshauß zugehörigen Dörffern vnd Gütern vnd so gar in desselben gewohnlichem Wappen gesetzt vnd gefunden wirdt/ als zu danckbaren ehrn vorwol- vnd hochermeldter Stiffter vnd Hertzogen in Bayrn (alldieweil dise etwann den Afterschutz vber das Closter gehabt) dann deß Reichs Adler, so in der mitten stehet/ lauter beweißt/ daß der Erbschutz/ vnd die vngemittelt superioritet vber dises Closter dem heiligen Reich allein vnd einig zugehöre.

Was aber das Pfältzischwappen belangt/ hat dasselb erst weylund: Pfaltzgrafe Wolffgang vmb das Jar 1564. mit

gewalt

gewalt ac vi & armis affigiern lassen. Es haben aber der Prælat vnd Conuent diser anschlagung / auch der wort (lieben getrewen/ jtem Vnser Closter ꝛc.) vnd der publication deß jetzigen Herrn Pfaltzgrafens Mandaten, vnd Edicten, auch anderer dergleichen vnbefügten attentaten halb nit geschwigen/ sonder dieselbe sowol iudicialiter am Kayserlichen Cammergericht / als extraiudicialiter coràm Notariis & testibus widersprechen lassen. Dahero mit disen Actibus violentis & vitiosis der Herr Gegentheil nichts außricht/ sonder wider sich selbs lauter erweiset/ dz sein prætendierte Possessio iniusta, violenta & vitiosa sey / dardurch kein Ius beständig acquiriert oder rechtmessig erlangt werden mag. Gleichfalls widerspricht mann allhie widerumben expresse & solennissime das deß Gottshauß Kayserhaim Güter mit der Pfältzischen Landtgerichtlichen subiection afficiert an dasselb kommen / vnd daß dieselbe im Bundtischen Abschid/ vnd Regenspurgischen Recess darumb nit begriffen / oder verstanden worden seyen / dieweil darinn dero nit außtruckenlich & specificè, sondern allein deß Prælatens/ Conuents vnd Gottshauß meldung geschicht. Dann weil beede angeregte entschidt sich auff deß Closters Exemptiones vnd Priuilegia (in welchen nit allein der Herr Prælat/ Conuent, vnd Closter/ welche zuuor respectiuè als Gaistliche Personen vnd res sacra, ohne das & de iure cõmuni exempt seind/ sondern auch alle derselbē angehörige Leut / Vnderthonen/ Haab vnd Güter außtruckenlich für eximiert erklärt werden) fundiern vnd referiern, so müssen ja die Vnderthonen vnd Güter darunder auch verstanden werden / wie dann auch sonsten in allen bißhero von deß Closters wegen angezognen Brieflichen Vrkunden / darinn desselben Exemptionen vnd Befreyungen anregung geschicht / als hieoben in Grafen Berchtoldts vnd seiner zwen Söhn von Grayspach sub Num. 1. gesetzten Vrkundt/ gleichfalls Kayser Ludwigs befelch vnd Confirmation sub. Nu. 5. vnd 6. jtem Caroli IV. sub Nu. 10. obangezogner Declaratiõ vñ Confirmatiõ, so gar auch in den Añis 1511. 1527. 1534. vñ 1553. auffgerichtē Verträgē/ allwegē die Kayserßhaimische Vnderthonen

thonen vnd Güter sowol / als der Prælat / Conuent vnd Closter selbs/für Exempt vnd befreyt lauter außgesetzt wordē sein. Vnd haben fürs ander die Herrn Pfaltzgrafen vor dem Schwäbischen Bundt vñ weylundt Kayser Carlen dem V. nit wider die Kaysershaimische Vnderthonen oder Güter / sondern wider den Abbt vnd Conuent, wegen der vber Kayschaim vnd desselben angehörige Vnderthonen vnd Güter prætendierten Erbcasten Vogtey vnd Landtsfürstlichen superioritet geklagt. Derwegen berührte entschid rechtmessig auff den Prælaten vnd Conuent als derndtwegen angezogne oder Beklagte/ vnd das Closter (darunder auch seine pertinentiæ müssen verstanden werden) dirigiert wordē sein/ seitemahln zu anfang diser widerlegung demonstriert worden/ daß der Prælat vnd Conuent ohne dero possessionen, Güter / Zinßleut / vnd Vnterthonen keine Landtständt oder Landtsessen haben sein können. Dannenhero die Kayshaimische Vnderthonen vñ Güter (dernwegen der Herr Gegenthail die Landtsfürstliche superioritet principaliter prætendiert) in mehrangezognen entschiden fürnemlich müssen verstanden werden.

Auß was erheblichen Vrsachē dz schutzgelt sey hinderlegt worden.

Das bey der Röm. Kay. May. Reichshof Cantzley hinderlegt Schutzgelt betreffent/ hat es damit dise bewandtnuß / dieweil mann bey dem Herrn Gegenthail (wie oben auch gemeldt worden) nit allein vber die 20. Jar keinen einigē Schutz auff vilfältigs vnderthänigs ersuchen weder gegen frembden Benachbarten / noch wider jhrer F. G. Beampte erlangen mögen / sondern auch hochernannter Fürst deß Gottshauß widerwertigen in jhren vnderstandnen vnd gantz vnbillich fürgenommnen gewaltthaten selbs hilff vnd beyfall/ wider dasselb gethon/ deßgleichen gedachten jhren Beampten in dero verjebten widerrechtlichen attentaten fortzufahren selbs befohlen/ so hat Abbt Sebastian selig/ nit allein sich dessen (neben andern jhme begegneten beschwerden) bey Allerhöchstgedachter Röm. Kay. May. vnderthänigst beklagt / sondern auch das pactierte Schutzgelt (auß nachfolgenden erheblichē Vrsachen) inbehalten/ vñ auff Allerhöchstermeldter

ermelter Röm. Kay. May. Allergnedigsten befelch / wie obstehet/ hinderlegt.

Damit es erstlich nit das ansehen gewinne (als wann hochgedachter Herr Pfaltzgrafe das Gottshauß jederzeit biß dorthin getrewlich vnd auffrichtig geschutzt hett/ vnd jhren F. G. durch berührte Klagen vngütlich geschehe. I.

Fürs ander / dieweil von Rechts- vnd Natürlicher billichheit wegen / in allen dergleichen Fällen vnd Conträcten nit allein Niemandts schuldig ist/ seinem Gegentheil das versprochen / aber doch vnbezahlt pretium zuerstatten/ sonder besagter Gegentheil / welcher seine versprochne operas pactierter massen nit præstiert, auch darüber noch die allberaith empfangne pensiones siue mercedes sampt dem gantzen interesse daruon dem conductori zu restituiern vnd wider herauß zugeben in conscientia, & de Iure verobligiert vnd schuldig ist. II.

Vnd dann fürs dritt/ daß die vorgehende Herrn Prælaten seelig sich für hochgedachte Fürsten gegen etlichen jhre F. G. Creditorn hieuor creditsweiß vmb 5000. fl. capital in proprio verschribē/ welchē auch sowol der jetzig/ als vorig Herr Prælat Sebastian seelig biß anhero nit allein die verfallne Verzinsungē / sondern auch etlichs an der Hauptsumam (inhalts erstangedeuter Prælatischē verschreibungen) haben bezahlen müssen/ solche Außlagē aber von hochernantem Fürsten/ wider Fürstl. klare Brieff vnd Sigl (ausser 100. fl.) weder die versprochen billich liberation von vorangeregtem trewhertzig hergelihnen credit, noch die widererstattung oder restitution der durch die Herrn Prælaten abgerichten Hauptsum̄/ vnd daruon bißhero bezahlten järlichen Verzinsungen nit haben gütlich erlangen mögen. III.

Vnd fürs vierdte das von mehrhochermeldts Herrn Pfaltzgrafens angehörigen Beampten vnd Besteurern / dem Gottshauß vnd desselben armen Vnderthonen für die vnbillich extorquierte Steur / vnd anders (wie oben vmbständtlicher gemeldt worden ist) etlich tausent Gulden mit harten Gefängknussen / wider offt angezogne Verträg/ deß H. Reichs publicierte Constitutiones, ja wider Gott vnd alle Recht iniustissimè seind abgetrungen worden/ vn̄ denselben IV.

selben noch heutigs tags außstehen. Derwegen ist man diser seits nit geständig/ es wirdt sich auch nimmermehr befinden/ dz man (wie in dem letztẽ thail der Pfältzischen Deduction §. Vnd demnach 2c. fol. 167. falsò fürgeben wirdt) höchstgedachte Kay. May. mit allerhandt sub: & obreptionen listiglich hindergangen/ vñ dardurch zu solchen processen verursacht / die hochernanter Fürst nit verdient hab/ vil weniger im H. Reich herkommen / auch darzu den litispendentien am Kay. Cammergericht / vnd dem im Jar 1553. gemachten Vertrag directò zuwider seyen/ dann man aller jetzangezaigtẽ warhafften gestaltsame nach/ auff die vnumbgänglich fürnemmung der nottrungenlichen auffkündung vilangeregts Afterschutzs/ sich bey jhren F. G. nit allein noch wenigern Schutzes / als zuuor zuuersehen gehabt/ sondern auch an statt desselbẽ noch mehr gefährlicher Attentaten hett besorgen müssen/ wañ jhr Kay. May. diser vor augenschwebender gefahr/ durch die zuordnung dero Kay. Herrn Commissarien nit hett Allergnedigste wachsame fürsehung gethon / dardurch aber mehrhochgedachtem Herrn Pfaltzgrafen/ an dem im Vertrag vorbehaltnen Jar durchauß nichts ist entzogen worden. Dañ jhrn F. G. den verschribnen Schutz in ein/ als den andern weg/ dem Closter ersprießlich zulaisten eben sowol ist vnbenommen / als hergegen der Herr Prælat das pactiert Schutzgelt darfür denselben erstatten zulassen/ allzeit erpiettig gewesen ist / demnach aber jetztgemeldts Jar eben so wenig/ als zuuor einiger Schutz erfolgt/ so ist dz in disem Jar verfallen Schutzgelt nebẽ den vorigẽ/ bey der Kay. May. Reichshof Cantzley auch nit vnbillich hinderlegt wordẽ vnd kan vilhochbesagter Herr Gegenthail dise deposition oder hinderlegung darumben nit für vnbillich halten/ dieweil S. F. G. dem Closter so gar obangeregte 4900. fl. sampt allen derwegen abgerichten Verzinsungen (quod debitum liquidissimum est) der abgenommnen Steurn/ vnd deß vermeinten Straffgelts (dern doch der Herr Gegenthail ebenmessig bekandtlich ist vnd sein muß) diß Orts zugeschweigen/ weder erstattet / noch (wie der Herr Prælat mit dem Schutzgelt gethon) bey der Kay. May. deponiert, vnd ob jhme Prælaten dasselb Iure zuzustellen sey oder nit/

zu

zu dero Allergnedigsten erkandtnuß gestellt hat. Nemo enim contra alium iustè postulat, quod contra se non esset admissurus.

Dieweil dann biß anhero sowol mit der Röm. Kayser/ als der Stiffter vñ derselben Nachkomen ansehenlichẽ original Documenten vñ Diplomatibus, auch so gar mit der hochlöblichen Fürsten in Bayrn selbs eygnen vnd vom Gegenthail seiner Deduction angehenckten confirmationsbrieffen/ gleichfalls mit etlichen zwischẽ der F. Pfaltz Newburg vñ dem Closter Kaysershaim auffgerichtẽ Verträgen inconuincibiliter dociert vnd erwisen wordẽ ist/ daß sich erstlich die Stiffter jetztgedachts Closters Kaysershaim/ für sich selbs/ auch alle jhre Erben vnd Nachkomen aller Obrigkeit vnd superioritet, so sie vber die verstiffte gründt zuuor gehabt/ lediglich verzigẽ vnd begeben habẽ/ vnd darzu auch alle solche der Stiffter temporalitet vnd Obrigkeit per ipsam dedicationẽ gäntzlich erloschen/ vnd verschwũden sey. Zum 2. Das solche deß Closters Exemption vnd libertet ab Anno 1217. an/ von allen Röm. Kaysern vnd Königen/ auch (wie erstgemeldt) so gar von etlichen Hertzogen in Bayrn iugi successiua continuatione solennissimè ac pregnantissimè approbiert, vnd confirmiert, deßgleichen besagts Closter von jetztgemeldter zeit hero/ biß dato/ von allen Röm. Kaysern in dero vngemitteltem Schutz vnd Schirm gehabt/ gehalten/ auch darbey biß auff das 1400. Jar wircklich gehandthabt worden. Zum 3. Obwol vmb jetztgemeldte zeit weylundt Hertzog Ludwig in Bayrn sich hat vnderstanden/ mehrgemeldts Closter vnd desselben angehörige Leut vnd Güter/ mit mehrerley vnbillichen Newerungen zubeschweren/ das doch demselben durch das Constantzisch Concilium im Jar 1417. solche anmassungen vnnd attentata rechtmessig aberkant vnnd abgeschafft worden seyen/ welche Vrtl sowol jetzthochernanter Hertzog Ludwig in Bayrn/ als desselben Sohn (auch Hertzog Ludwig genant) im Jar 1423. zu Ingolstatt vor dem Cardinal Placentino acceptiert, vnnd derselben nachzukommen mit leiblich gelaistem Aidt Fürstlich versprochen haben. Zum 4. das weder im Cöllnischen Spruch/ noch auch in der Kayserlichẽ vber das Fürstenthumb

 New-

Newburg gegebnen Inuestitur deß Closters Kaysershaim gedacht/ dasselb auch darunder mit gesunder Vernunfft nit köndt verstanden werden. Zum 5. das durch den Schwäbischen Bundt im Jar 1524. Wie auch durch weylund Kayser Carlen den V. im Jar 1532. zu Regenspurg in der Reichsuersamlung vnd zwar beede mahl cum sufficienti & solertissima causæ cognitione den Herrn Pfaltzgrafen die Erbcasten Vogtey vnd Landtsfürstlich superioritet, quoad possessorium, sey aberkant worden/ vñ das jhre F. G. solchen Bundtischen Abschidt vnd Kay. Recess durch die darauff Anno 1527. 1534. vnd 1553. mit dem Abbt vnd Conuent eingewilligte vnd von newen pactierte Verträg (in welchen dieselbe den abkündigen Affterschutz angenommen vnd sich darneben expresse verobligiert haben/ vber das Closter Kaysershaim/ auch desselben Haab/ Leut/ vñ Güter sich gantz keiner Obrigkeit vñ Iurisdiction anzumassen rc.) wircklich deferiert haben. Zum 6. das das im Jar 1541. vnd in der Pfältzischen Deduction sub Num. 56. allegiert Kay. rescriptum sub: & obreptitiè sey erlangt worden / vnd dahero von Rechtswegen wider hab sollen vnd müssen cassiert werden. Zum 7. als Kayser Carol der V. vorangeregten Anno 1534. gemachten Vertrag / vnd das darauff erfolgt Kay. Rescriptum widerumb cassiert, vñ zum vberfluß Abbt vñ Conuent dahin gehalten hat/ daß sie wegen deß in erstberührtem Vertrag gesetzten reseruats, für die Herrn Pfaltzgrafen Otthainrichen vñ Philippsen 23295. fl. auff sich nemmen vnd bezahlen sollen/ das hochernanter Herr Pfaltzgrafe Otthainrich solches zu gäntzlicher Vergleichung gutwillig vnd benügig angenommen. Fürs 8. das ersthochgedachter Fürst im Jar 1553. darüber vorgemeldten willkürlichen auffkündigen Affterschutz mit dem Abbt vnd Conuent pactiert, vnd sich dardurch deß Erbschutzes (da jhre F. G. dessen zuuor schon jemahlen were berechtigt gewesen/ welches sich doch durchauß nit befindt) abermahls begeben hetten. Zum 9. das das Closter Kaysershaim nit allein je vnd allweg von seiner ersten Stifftung an/ ein freye Prælatur gewesen/ sondern auch von den Röm. Kaysern/ vñ dem gantzẽ Röm. Reich (wie dessen Matricul vnd die auffgerichte Reichsabschidt bezeugen) vñ gleichfalls vom Kay. Cam̃ergericht für ein vngemitteltes

Glid deß H. Reichs in abforderung der Cötributionen zu desselben underhaltung vnd ertheilung allerley Mandat procefs auff die constitution von Pfandungen/ Arresten, auch den Landt- vñ Religionfriden/ ꝛc. (so mann allein den vngemittelten Ständen deß Reichs zuertheilen pflegt) von vnfürdencklichen Jarn hero sey erkändt vñ gehalten worden/ vñ noch darfür erkändt vnd gehaltẽ werd. Zū 10. daß der Herr Pfaltzgrafe wider den Kay. Fiscal Procurator in processu L. Diffamari, dises Closters halben actiuè petitoria handle vnd verfahre. Zū 11. daß dem Gegentheil vnmöglich sey/ ein einige rechtliche verhafftũg oder litispendentiā zuerweisen/ die der Herr Prælat mit der F. Pfaltz Newburg der Erbcasten Vogtey vnd Landtsfürstlichen superioritet halben am Kay. Camergericht diser zeit habe. Hingegē kan nimermehr erwisen werden/ wz dem Herrn Gegentheil (wie jhrer F. G. Schrifftensteller im 11. Cap. seiner Deduction §. **dargegen aber ꝛc.** selbs hat bekennen müssen) zudemonstriern obligt/ nämlich das den Inhabern der Grafeschafft Graysbach je vnd allwegen die Erbcasten Vogtey/ item die ewigschutz- vnd schirmsgerechtigkeit/ auch andere Weltliche superioritet 1. Von der fundation vñ Stifftung an/ biß auff das Constantzisch Concilium. 2. Von derselben zeit an/ biß auff den Königlichen Cöllnischen Spruch. 3. Von dannen biß auff den im Jar 1553. auffgerichtē Vertrag/ Vnd 4. biß auff gegenwertige zeit vber das Closter Kaysershaim zugestanden/ vnd hochermeldte Inhaber solcher Iurium aller vnd jeder in stäthem/ rühigen/ auch continuierten gebrauch gewesen vnd noch seyen ꝛc. Dañ obwoln der Herr Gegentheil zu vermeinter bescheinung diser seiner gleichwol hochberühmten aber doch durchauß vnerweißlichen angeben 86. Beylagen hat allegiern, vnd obberührter Deduction anhencken vnd beydrucken lassen/ So seind doch dieselbe thails nun plosse Zettel vnd Cantzley Concept (damit sowol in possessorio, als petitorio durchauß nichts beständigs/ sonderlich aber wider deß Closters Kaysershaim habende so ansehenliche Kay. vnd andere glaubwürdige original Diplomata vnd Documenta dargethon vnd demonstriert werden kan) thails sonst vnerheblich/ vnd zur beweisung jetzterzehlter

erzehlter Pfältzischen prætensionen gantz impertinent, thails auch derhalben mehr für dz Closter Kaysershaim/als für den Herrn Gegenthail militiern, weil eben mit disen selbs vnuernainlich zuerweisen/wie in vorgehender außführung nach längs deduciert wordẽ ist. Erstlich daß die Hertzogen in Bayrn selbs deß Closters Freyheiten confirmiert, approbiert vñ gutgeheissen / vñ darüber zu vnderschidlichẽ mahln mit dem Abbt vnd Conuent, abkündige Afterschutz pactiert, vnd für jhre prætensionen fl. 23295. pro recompensa wircklich angenom̃en haben/ dannenhero von deß Closters Kaysershaim wegen außtruckenlich vnd mit bestandt vernaint vnd widersprochen wirdt, das wol-vñ hochermeldte Jnhaber Grayspach vllius gradus, aut speciei der falsò berühmten Iuriũ oder gerechtigkeitẽ jemahln in ainigem/zugeschweigen stäthẽ vnd continuierten gebrauch gewesen seyen/derwegen sie auch (krafft der Rechten vnd deß Reichs Constitutionen) bey dergleichen nit könden geschutzt / noch billicher weiß gehandthabt werden cum non entis nullæ sint qualitates, & non debeant indè nasci iniuriæ, vndè iura maximè oriri decet. Vnd wer wolt doch (schließlichen) glauben oder sich beredẽ lassen / das dz Constantzisch Comciliũ, der Schwäbisch Bundt/weylundt Kayser Carol der V. vnd die jetztregierent Röm. Kay. May. selbs/welche nit allein quo ad se fürtreffenliche hochuerständige Kayser vñ Potẽtaten gewesen/vnd von allen auffrichtigẽ noch darfür gehalten werdẽ / sondern auch in disen jhnẽ fürgebrachtẽ strittigkeiten hochuerständiger/ redlicher, vnd hochgelehrter Herrn vñ Männer raths gepflogen / hierinn allzumahl solten dormitiert vnd gejrrt / auch aintweder dise sachen nit sowol/als pars aduersa verstanden/oder doch wider jhr selbs aigen bessers wissen vnd gewissen ac contra Iura, æquitatem & syncerã iustitiam gehandlet/erkändt vnd gesprochen haben? oder wann die hochlöbliche Fürstẽ in Bayrn der angemaßtẽ Erbcasten Vogtey/ vnd Landtsfürstlichen Obrigkeit vber dz Closter Kaysershaim werẽ befügt gewesen / dz Kayser Ludwig (so võ disem Fürstl. hauß Bayrn der erst Jnhaber der Grafeschafft Grayspach gewesen) vñ nach demselben Hertzog Steffan ersthöchstgedachts Kaysers Sohn/im 1349. Jtem Hertzog Steffan vnd Friderich im 1372. Vnd Hertzog Steffan

fan im 1393. Jar als nachgefolgte Inhaber erstgemeldter Grafeschafft gedachts Closters Priuilegia vnd Freyheiten wurden eben sowol / als die Röm. Kayser mit jhren Fürstl. Brieffen vnd Sigln confirmiert, approbiert, vnd corroboriert, auch weylundt Pfaltzgrafe Otthainrich vnd Philipps mit dem Abbt vnd Conuent daselbsten / so offt / ein auffkündigen temporal schutz pactiert, vnd dem Closter darbey alle mahl gemeldte seine Priuilegia vnd libertet außtruckenlich reseruiert, auch im Vertrag de Anno 1534. versprochen habē / bey der Röm. Kay. May. vñ den Ständē deß Reichs allē möglichen fleiß fürzuwenden / bewilligung zuerlangen / damit jhren. F. G. gestattet vnd zugelassen werde / das Gottshauß Kayserhaim außzuziehen? Wie dañ auch sowol vnerhört / als vnmöglich ist / vñ mañ in contrarium kein einigen Fall / oder Exempel mit grundt allegiern kan / dz jemandts ein Landtsfürst sey / oder sein köndt / vñ ein Landtsfürstliche superioritet vber die jenige Leut vnd Güter habe / die jhme weder Steurbar / Raißbar noch Gerichtbar seind / auch bey desselben Landtägen / Hof- vnd Landtgerichten als Beklagte / weder in prima, noch in secunda instantia erscheinen / derwegen erfolgt vnd ist vnwidersprechlich war / das weder der jetzig Herr Pfaltzgrafe / noch jhrer F. G. hochlöbliche vorfahrende Inhaber der Grafeschafft Grayspach / der vermaintlich berühmten Erbcasten Vogtey vnd Landtsfürstlichen Obrigkeit vber das Closter Kayserßhaim oder desselben Leut / Vnderthonen vnd Güter im geringsten jemahln berechtigt oder dergleichen superioritet in einigem rechtmessigen inhaben beweißlich gewesen oder noch seyen.

Ist derhalben nochmahln an alle Vnparteysche der rainen Gerechtigkeit vnnd vnuerfälschten Warheit liebhabende Leser / was würden / ehren / wesens oder Standts dise auch jmmer sein / deß Herrn Prælatens zu Kayserßhaim Vnderthänigsts vnderthänigs / dienst- vnnd freundtlichs pitten vnnd gesinnen sie wöllen dise kurtze Ablainung nit weniger als den hieuor Anno 1608. durch den Druck außgefertigtē Kayserßhaimischē warhafftē

Gegenbericht/ohne Verdruß/lesen vnd erwegen/dann darauß wirdt männiglich vnschwer vnd handtgreifflich vernemmen / daß der vermeint Pfältzisch Summarisch Bericht vnd Deductio, so im nechstuerschinen 1609. Jar in Druck außgangen ist/nit weniger/als die diser præmittiert Pfältzisch Informationschrifft / allerdings vnbegründt / auch durch solche jetztangeregter Kaysershaimisch Gegenbericht nit allein im wenigsten nit widerlegt noch eneruiert, sondern erst noch mehr/fürnemlich aber mit etlichen in derselben allegierten, vnd nachgedruckten Bayrischen Confirmations Brieffen / auch andern Pfältzischen Beylagen vnd Verträgen firmissimè bestärckt/ vnd darmit das jenig amplissimè verificiert vnd erwisen werd/ was in mehrgemeltem Kaysershaimischen Gegenbericht von deß Closters Kaysershaim wegen / mit satten/ auch euidenter offenbarem warheitsgrundt berichtsweiß angezaigt / vnd Augenscheinlich dargethon worden/ Dargegē ist vorwolgedachter Herr Prælat vnd sein lieber Conuent enixè erpietung / die willfahrig erzaigung obgebetnen fauors, vmb alle gutherzige Leser / nach dero jedes standt allzeit äusserists fleiß vnd vermögens respectiuè vnderthänigst/ vnderthänig/ auch dienst vnd freundlich zuuerdienen / zubeschulden / vnnd zuerwidern.

Verzaichnuß/

Der jenigen Kayserßhaimischen Documenten vnd brieflichen Vrkunden/so in diser Confutation allegiert vnd gedruckt seind.

Num. fol.
1. Graf Berchtoldts zu Graysbach vnd seiner Söhne verschreibung de Anno 1321. fol. 12.
2. Graf Berchtoldts zu Graysbach vnnd Neiffen vrkundt de Anno 1342. 16.
3. Extract auß der Pfältzischen in der Fiscalischen Rechtfertigung producierten probationschrifft. 18.
4. Kayser Friderichs Secundi Schutzbrieff de Anno. 1217. 22.
5. Kayser Ludwigs befelch an Graf Berchtoldt von Neiffen de Anno. 1330. 24.
6. Kayser Ludwigs Confirmatio der Kayserßhaimischen freyhaiten de Anno. 1346. 27.
7. Caroli IV. erster Schutzbrieff de Anno 1353. 30.
8. Caroli IV. anderer Schutzbrieff de Anno 1355. 34.
9. Caroli IV. befelch an die Statt Nördlingen deß Schutzs halben de Anno 1362. 37.
10. Caroli IV. Priuilegium de Anno 1370. 39.
11. Deß Hofgerichts zu Nürmberg Vidimus vber erstbemeldts Priuilegium de Anno. 1370. 47.
12. Deß Hofgerichts zu Nürmberg Vidimus vber Kayser Carol deß 4. vnnd Kayser Wencesslai priuilegia de Anno 1397. 52.
13. Pfaltzgraf Ottfainrichs schreibens Copia an Abbt Johann zu Kayserßhaim de Anno 1542. 61.
14. Kayser Ludwigs Confirmatio deß Eichstettischen spruchs de Anno 1321. 65.
15. Deß Herrn Camerrichters schreibens Copia de Año. 1511. 72.

Num.		fol.
16.	Pfältzischer Extract der Steur halben.	75.
17.	Kayser Friderichs III. erstes Mandat an Hertzog Hainrich in Bayrn de Anno 1450.	76.
18.	Kayser Friderichs III. ander Mandat an Hertzog Hainrich in Bayrn de Anno 1450.	78.
19.	Caroli V. schreiben an Abbt Johann de Anno 1521.	80.
20.	Maximiliani I. schreiben an Abbt Georgen de Anno 1503.	82.
21.	Maximiliani I. befelch an den Abbt de Anno, &c. 1506.	84.
22.	Maximiliani I. befelch/daß sich der Abbt in den Schwäbischen Bundt begeben soll de Anno 1512.	86.
23.	Extractus deß Constantzischen Concilii Acten de Anno 1417.	92.
24.	Abbt Conradts zu Kaysershaim protestatio wider den Anno 1534. gemachten Vertrag.	100.
25.	Vertrag zwischen den Herrn Pfaltzgrafen vnd Kaysershaim de Anno 1534.	108.
26.	Extract deß Bundtischen Protocols de Anno 1524.	129.
27.	Kayser Rudolphs II. Commissio an die 3. Herrn Kay. Commissari de Anno 1607.	140.
28.	Extract auß den Pfältzischen Documenten, wegen öffnung deß Closters Kaysershaim vnd Atzes.	144.

Verzeich-

Verzeichnuß/

Wo in Gegenwertiger Kayßershaimischen Confutation die fürnembste in der Pfältzischen Deduction allegierte Beylagen abgelaint / oder derselben rechter verstandt erleutert werde.

Num.		fol.
1.	Copia deß fundation Brieff.	7. 62.
2.	Grafe Berchtoldts priuilegium.	62.
3.	Grafe Berchtoldts Zollbefreyung.	62.
4.	Hertzog Steffans Schutzbrieff.	67.
5.	Hertzog Steffans vnd Hertzog Friderichs Schutzbrieff.	67.
6.	Hertzog Steffans Confirmationbrieff.	67.
7.	Bischoff von Eichstett Außspruch.	63.
8.	Extract aines thaylungs Register.	59.
9.	Extract auß dem Steur Register.	59. 73.
10.	Hertzog Steffans in Bayrn befelchschreiben.	59.
11.	Extract auß dem Steur Register.	59.
12.	Vidimus Kayser Friderichs begnadung.	58.
13.	Sententia Concilii Constantiensis.	90.
14.	Copia instrumenti absolutionis à banno.	90.
15.	Extract auß deß Constantzischen Concilii Monitorio.	90.
16.	Extract auß dem Constantzischen Concilio.	90.
17.	Extract auß den Kaysershaimischen Grauaminibus.	90.
18.	König Sigismundi commissions befelch.	93.
19.	Kayser Sigismundi Confirmationbrieff.	95.
20.	Handlung auff dem Concilio zu Basel ex Auentino.	95.
21.	Marggrafen Albrechts zu Brandenburg schreiben.	95.
22.	Copi Marggraf Albrechts zu Brandenburg schreiben.	96.
23.	Extract auß Hertzog Ludwigs antwort.	96.
24.	Extract der Kayßershaimischen Steur halben.	59. 73.

Num. fol.
25. Extract auß Parßbergers schreiben der Steur halben. 59.
26. Abbt Georgen vnd Conuentsschreiben/an Hertzog Ludwig wider der Bischoff zu Eichstett. 68.
27. Abbt Peters zu Hailsbrun schreiben. 68.
28. Bruder Wendels Acta. 68. 95.
29. Prior vnd Conuent wegen Bruder Wendel. 68. 95.
30. Priors vñ Conuents schreibẽ an die Rentschreiber. 68. 96.
31. Extract auß Vlrich Alberstorffers schreiben. 68. 96.
32. Extract daß die Aebbt zu Kaysershaim Steur Anleger vnd Einnemmer gewesen. 59.
33. Statthalters vnd Regentenschreiben an Abbt zu Kaysershaim/wegen fürgenomner Musterungen. 73.
34. Abbt Georgen vnnd Conuents schreiben wider die Weissenhorner. 96.
35. Schreiben Hertzog Georgens an den Rentmeister wegen deß Kay. Fiscals ladung. 71.
36. Gabriel Buschens schreiben vnd Vlrich Alberstoffers wegen der Gefangnen zu Kaysershaim. 67.
37. Abbt Georg vnd Conuent an Hertzog Georgen wegen Kay. Mandaten. 71.
38. Copi schreibens Statthalters vnd Räth zu Landtshut wegen der zway Kay. Mandat. 71.
39. Copi schreibens Statthalters vnd Räth zu Landtshut wegen aines Königl. Mandats. 71.
40. Extract auß Statthalters vnnd Räth zu Landtshut schreiben an Hertzog Georgen/wegẽ eines Königl. Mandats. 71.
41. König Maximiliani schreiben an Hertzog Georgen auß falschem bericht. 74.
42. Abbt Georgen schreiben an Hertzog Georgen/ wegen der vom Churfürsten zu Mentz vberschickter Schrifften. 71.
43. König Maximiliani erklärung vber der Bayrischen verschreibung. 74. 97.

44. Hertzog

Num. fol.
44. Hertzog Friderichs verschreibung. 74. 97.
45. Extract deß Cöllnischen Spruchs. 97.
46. Extract auß dem Lehenbrieff. 97.
47. Vertrag zwischen Hertzog Friderich vnd Kaysershaim de Anno 1511. 147.
49. Bundtischer Abschidt. 127.
50. Extract auß der Herrn Pfaltzgrafen Contradiction. 127.
51. Vertrag de Anno 1527. 127.
52. Commissio an Bischoff Christophen zu Augspurg rc. 127.
53. Kayser Carls Recess de Anno 1532. 127.
54. Copi von der Herrn Pfaltzgrafen Instruction. 127.
55. Vertrag de Anno 1534. 98.
56. Copi schreibens Hertzog Otthainrichs an Prior vnd Conuent wegen Abbt Conradts todt. 96. 117.
57. Kayser Carls Confirmationbrieff de Anno 1541. 117.
58. Kay. erste Cassatio de Anno 1545. 120.
59. Kay. andere Cassatio de Anno 1549. 120.
60. Extract auß dem Passawischen vertrag. 97.
63. Vertrag de Anno 1553. 124.
64. Reuers Abbt Johans zu Kaysershaim der Jagen halb. 124.
65. Extract auß Hertzog Wolffgangs bewilligung Jagens halb. 124.
66. Prior vnnd Conuent schreiben an Herrn Pfaltzgrafen vmb Schutz als Abbt Dominicus gestorben. 96.
67. Abbt Sebastians zu Kaysershaim danckschreiben. 96.
68. Der Statt Franckfurth Quittung. 70. 146.
69. König Maximiliani Quittung. 70. 146.
70. Quittung der Statt Nürmberg. 70. 146.
71. Extract auß dem Abschidt deß Wormbsischen Reichstags. 71. 145.
72. Abbt zu Kaysershaim Contribuiert zum Fürstenthumb Newburg. 60. 143.

Num.		fol.
73.	Beede außschreibende Fürsten deß Bayrischen Craiß.	126.
74.	Beede Außschreibende Fürsten deß Bayrischen Craiß.	126.
75.	Abbts zu Kaysershaim Gerichtlich erklären.	126.
76.	Deß Schwäbischen Craiß Syndici Supplication pro inhibitione.	137.
77.	Copi Beschaidts in puncto der Attentatenklag.	137.
78.	Beschaidt de Anno 1582.	136.
79.	Articulierte petition vnd Deduction.	126.
80.	Articulierte Klag wider den Kay. Fiscal.	126.
81.	Protocollum in sachen Pfaltz contra Kay. Fiscal.	126.
82.	Protocollum in sachen Pfaltz contra Kay. Fiscal.	126.
83.	Kayserliche Resolution de Anno 1608.	138.
84.	Pfältzischer Räth schreiben an die Kay. May. ꝛc.	138.
85.	Herrn Pfaltzgrafens schreiben an die Kay. May.	138.
86.	Copi berichts von der Steur Einnam.	135.

Soli DEO, Virginis FILIO, Monasterij Cæsariensis ADVOCATO honor & gloria.

AMEN.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Errata.

Fol. 9. lin. 10. vngerůmbter/liß/vngereimbter. fol. 22. lin. 14. quæ, liß/quod. fol. 23. in margine confirmiert, liß / continuiert. fol. 39. lin. 9. allen/adde, zeiten. fol. 60. lin. 6. 27. liß/72. fol. 67. lin. 24. more liß/ merè. eodem, lin. 26. allain/adde, vom. fol. 93. lin. 7. Ludouici, adde, Ducis. eodem, lin. 10. perductis, liß / productis, ibidem Dñm liß/Dñi. fol. 144. lin. 1. seinem liß/seinen. fol. 153. lin. 21. Hauptsum̃am liß/Hauptsum̃a. fol. 155. lin. 7. gleifalls/liß/ gleichfalls. fol. 160. lin. 16. erpietung/liß/erpiettig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaysershaimische Confutatio Das ist: Kurtze wolgegründe Ablainung vnnd beständige Widerlegung Deß Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnnd Herrns, Herrn Philipps Ludwigens Pfaltzgrafens bey Rhein ... Deduction, Die von der Fürstl. Pfalz Newburg vber das Closter Kaysershaim

Kaysershaim 1610

4 Ded. 87#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349651-9
VD17 12:125693B